

INFORMATIONSBRIEF #125 2023

Republikanischer
Anwältinnen- und
Anwälteverein e.V.

RAV



»NIE WIEDER« IST JETZT

IMPRESSUM

Informationsbrief #125, Dez 2023

RAV InfoBrief, 44. Jg., Heft 125

ISSN 2511-6916

© Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein
V.i.S.d.P.

Rechtsanwalt Lukas Theune
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Geschäftsstelle
Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin
Tel.: 030 41 72 35 55
Fax: 030 41 72 35 57
kontakt@rav.de
www.rav.de

Gestaltung: ■ sichtagitation, Erik Tuckow

Druck: RESET ST. PAULI Druckerei GmbH, Hamburg

85 Jahre nach der Reichspogromnacht ist jüdisches Leben so gefährdet wie lange nicht mehr. Seit dem Massaker von Hamas und Islamischem Dschihad an mehrheitlich jüdischen Zivilist*innen vom 7. Oktober 2023 in Israel kam und kommt es weltweit zu antisemitischen Angriffen. Auch in Deutschland.

Der Massenmord wurde gerechtfertigt und sogar gutgeheißen. Es gab einen Brandanschlag auf die *Kahal Adass Jisroel*-Synagoge in Berlin-Mitte. Jüdische Häuser wurden mit Davidsternen markiert. Und das ist nur ein kleiner Ausschnitt der zahlreichen Attacken und Gefahren, denen Jüdinnen und Juden in Deutschland heute ausgesetzt sind.

Der 7. Oktober 2023 stellt eine Zäsur dar. Schon vorher wuchs Zahl sowie Ausmaß rechter, neonazistischer antisemitischer Straftaten und Gewalt Jahr für Jahr an. Aus diesem Grund wollen wir an die Mahnung des Auschwitz-Überlebenden und Autors Primo Levi erinnern:

**»Es ist geschehen, und folglich
kann es wieder geschehen.«**

Für uns als Organisation von Rechtsanwält*innen, die sich dem Schutz und der Verteidigung der Menschenrechte verpflichtet fühlen, bedeutet das, sich solidarisch zu erklären, mit allen Jüdinnen und Juden weltweit, die derzeit angegriffen und bedroht werden, ob in Deutschland, Israel, den USA oder anderswo auf der Welt. Für die Menschenrechte einzutreten, bedeutet für uns, entschieden gegen Antisemitismus, Rassismus und Menschenfeindlichkeit zu kämpfen.

In diesem Sinne haben wir für den 9. November 2023 zur Teilnahme an der jährlichen Gedenkdemostration am Mahnmal Levetzowstraße in Berlin für die Opfer der Reichspogromnacht und der Shoah aufgerufen.

Der Vorstand des RAV:

Dr. Peer Stolle, Franziska Nedelmann, Berenice Böhlo, Dr. Björn Elberling,
Angela Furmaniak, Antonella Giamattei, Anna Gilsbach,
Benjamin Hersch und Waltraut Verleih

Inhalt

- 6 EDITORIAL 125**
- 8 UMFRAGE – WAS WÜNSCHT IHR EUCH IM INFOBRIEF?**
- 14 KRAFTVOLLER KONGRESS IN FINSTEREN ZEITEN**
Doreen Blasig-Vonderlin, Franziska Nedelmann und Ulrich v. Klinggräff
- 18 »WIR BRAUCHEN KEINE MEHRHEITEN FÜR DEN KLIMASCHUTZ«**
Interview mit Mirjam Herrmann, *Letzte Generation*
geführt von *Lotte Laloire*
- 25 RAV-KONGRESS VERABSCHIEDET RESOLUTION GEGEN KRIMINALISIERUNG DER KLIMABEWEGUNG**
Leipzig, 17.6.2023
- 26 GEHORSAM DURCH SCHMERZ**
Foltert die deutsche Polizei Demonstrierende?
Hannah Espín Grau und Tobias Singelstein
- 34 »WISSEN WAS IST, UM ZU WISSEN, WAS MAN TUN MUSS«**
Wie wir das Informationsfreiheitsgesetz anwaltlich nutzen können
Anna Gilsbach, Vivian Kube, Hannah Vos, Philipp Schönberger
- 38 STAATSDIENST FÜR ALLE?**
Die antifaschistische Rechtspolitik steht vor einem Dilemma
Jonas Deyda, Hendrikje Steszewski und Constantin Waechter-Cardell
- 42 FAQ – SLAPPS**
Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Trend des Rechtsmissbrauchs
Philipp Wissing
- 47 SEXUALISIERTE UND HÄUSLICHE GEWALT**
Wie wir die Istanbul-Konvention im Gerichtsverfahren anwenden können
Anne-Kathrin Krug und Lena Franke
- 54 GENDERN UND JURA – WIE FEUER UND WASSER?**
Mika Morgenstern
- 58 RECHT MUSSTE DIR LEISTEN KÖNNEN ...**
Die Tücken von Prozesskostenhilfe und Co.
Julian Hölzel, Michael Plöse, Daniela Rohrlack und Henrik Solf
- 67 IN HAFT WEGEN ARMUT**
Was Anwält*innen und Aktivist*innen gegen die Ersatzfreiheitsstrafe tun können
Mitali Nagrecha
- 74 BERLIN WILL EINE VERGESELLSCHAFTUNG VON WOHNUNGSUNTERNEHMEN**
Was sagt das Recht?
Franziska Brachthäuser
- 78 »70 PROZENT ALLER TODESURTEILE WERDEN IM IRAN VOLLSTRECKT«**
Rede von Nasrin Karimi vom 22. Mai 2023 in Berlin
- 83 RAV-KONGRESS VERABSCHIEDET RESOLUTION GEGEN REPRESSION IM IRAN**
Leipzig, 17.6.2023
- 84 »JA, WIR SORGEN UNS UM DICH«**
Rede von Peer Stolle zur Freilassung des Rappers Toomaj Salehi
- 86 WAS BRINGEN DELEGATIONSREISEN?**
Reflektion über eine RAV-Fahrt in die kurdischen Gebiete der Türkei
Miriam Frieding
- 94 VERTANE CHANCE IN CHILE**
Warum die neue Verfassung gescheitert ist
Ute Löhning
- 99 taz-ANZEIGE GEGEN ASYLRECHTSREFORM**
- 100 RAV-KONGRESS VERABSCHIEDET RESOLUTION FÜR ASYLRECHT**
Leipzig, 17.6.2023
- 102 MULTIPLE KRISEN, SOLIDARISCHE RECHTSKÄMPFE**
Maximilian Pichl
- 109 LEIPZIG IM POLIZEIGRIFF**
Repressionen gegen die Proteste nach dem Antifa-Ost-Urteil
Doreen Blasig-Vonderlin
- 117 WIE DIE POLIZEI DOMINIERT**
Neue Studie zu Körperverletzung im Amt
Laila Abdul-Rahman, Hannah Espín Grau, Luise Klaus und Tobias Singelstein
- 127 NACH DER LEKTÜRE KANN MAN NICHT MEHR VERDRÄNGEN**
Leseempfehlung für das Buch »Gegen Frauenhass«
Lukas Theune
- 130 GEGENSÄTZLICHE INTERESSEN, GELUNGENER AUSTAUSCH**
Richter*innen und Anwält*innen im Dialog
Benjamin Raabe und Henrik Solf

Editorial 125

Werte Lesende, liebe Mitglieder,

macht Euch die Weltlage zu schaffen? Friert Ihr angesichts der (sozialen) Kälte in diesem Land? Jagt Ihr trotz Konsumkritik heimlich Weihnachtsgeschenke? Oder habt Ihr zum dritten Advent eine Kerze angezündet, um der republikanischen Idee zu gedenken, dass Menschen Schutzrechte vor dem Staat genießen? Was auch immer Euch gerade umtreibt, jetzt ist der Moment gekommen innezuhalten! Denn:

DER NEUE INFOBRIEF IST DA!

Diese 125. Ausgabe prägt, wie sollte es anders sein, das Highlight unseres Vereinsjahres 2023: unser Kongress in Leipzig. Dafür sagen wir zuallererst »DANKE«! Danke an alle, die sich eingebracht haben – sei es bei der Organisation, sei es als Vortragende oder als Teilnehmende. Ihr alle wart großartig. Die Erinnerung an die gemeinsamen Tage mit Euch löst in uns immer noch eine Mischung aus wilder Aufgekratztheit, tiefer Zufriedenheit sowie Lust auf mehr aus.

Bei aller Freude nehmen wir auch die Kritik ernst, die uns zu Ohren gekommen ist. Einer Eurer Vorwürfe: Wir haben zu viele interessante Veranstaltungen gleichzeitig angeboten. Das tut uns leid! ;-) Damit Ihr nachlesen könnt, was Ihr verpasst habt, drucken wir in diesem *InfoBrief* einen dicken, fetten Schwerpunkt zum Kongress. Darin geht es unter anderem um solidari-

sche Rechtskämpfe, die Verfassungsreform in Chile, die Vorteile geschlechtsspezifischer Sprache im Recht, ebenso wie um die Hoffnung auf Vergesellschaftung von Wohnungsunternehmen. Wir berichten von der Situation kurdischer Gefangener in der Türkei, erklären, wie Anwält*innen die Klimabewegung unterstützen können und was eigentlich SLAPPs sind. Außerdem stellen wir Euch das neue Buch unserer Kollegin Christina Clemm über Gewalt gegen Frauen vor und fassen die Ergebnisse der neuen Studie zu Körperverletzung im Amt zusammen.

Um Euch neben Fakten auch Lesevergnügen zu beschern, wechseln wir zwischen den Textformen: Eingebaut haben wir also mal ein FAQ, mal ein Interview, mal Kurzprotokolle. Sollte Euch an dieser Ausgabe sonst etwas anders vorkommen als bisher, liegt dies womöglich an den Neuigkeiten in unserem Team:

Unser sehr geschätzter Kollege Volker Eick hat nach vielen Jahren entschieden, sich zu neuen Ufern aufzumachen. Er stand dem Vorstand stets mit Rat und Tat zur Seite, assistierte – gründlich und oft auch mit wertvollen kritischen Hinweisen. Volker hat den *InfoBrief* zu dem gemacht, was er heute ist, und mit seiner Pressearbeit maßgeblich für einen professionellen Außenauftritt unseres Vereins gesorgt. Lieber Volker, es war klasse, mit Dir zusammen zu arbeiten! Dafür bedanken wir uns im Namen des gesamten RAV. Wir hoffen, Du



Begeistertes Klatschen beim RAV-Kongress im Juni 2023 in Leipzig

bleibst uns auch künftig verbunden. Für die Zukunft wünschen wir Dir alles Gute!

Auf Volker folgt Lotte Laloire, die uns seit diesem September 15 Stunden pro Woche bei der Pressearbeit unterstützt. Ab jetzt ist sie verantwortliche Redakteurin des *InfoBriefs*. Neben ihrer Tätigkeit für uns arbeitet sie als freie Journalistin und Medientrainerin. Früher war sie Redakteurin des *Neuen Deutschland (nd)*, heute arbeitet sie für verschiedenste Medien von *analyse&kritik*, über *Brigitte*, *Deutschlandfunk*, *KNA*, bis hin zu *Tagespiegel* und der *tageszeitung taz*. Wir freuen uns, dass Du jetzt an Bord des RAV bist, und sagen: Herzlich willkommen, liebe Lotte!

Damit Lotte besser weiß, was Ihr eigentlich lesen wollt, hat sie eine kleine Umfrage erstellt und würde sich über Eure Teilnahme freuen.

Danken wollen wir an dieser Stelle auch einmal Maurice Woßilat, der für den RAV schon lange und zuverlässig den IT-Support leistet. Danke, lieber Maurice, ohne Deine Arbeit wäre dieser *InfoBrief* nicht möglich gewesen!

Und nun, liebe Lesenden, kocht Euch doch vielleicht eine Tasse Tee, kuschelt Euch in den Ohrensessel, lasst die Fristen Fristen sein und genießt die Lektüre.

Erholende Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr wünscht Euch

Eure Redaktion des *RAV-InfoBrief*

Umfrage

Was wünscht Ihr Euch im *InfoBrief*?

Liebe Mitglieder,

unter allen von Euch, die sich fünf Minuten Zeit nehmen, unsere Umfrage auszufüllen, verlosen wir eine leckere Überraschung und das neue Buch unserer Kollegin Christina Clemm. Wer wenig Zeit hat, kann auch nur zwei, drei Fragen beantworten. Damit würdet Ihr uns schon sehr helfen!

VIER MÖGLICHKEITEN MITZUMACHEN:

1. Ihr schreibt Eure Antworten per E-Mail an presse@rav.de.
2. Ihr schreibt Eure Antworten direkt auf dieses Blatt hier und schickt ein Foto davon an presse@rav.de.
3. Ihr scannt den QR-Code und füllt die Umfrage dahinter aus.
4. Ihr klickt auf diesen Link und füllt die Umfrage dahinter aus: <https://www.surveio.com/survey/d/I7S5L4X7J9K5K1D0D>.

Vielen Dank

Achtung! Ihr könnt gern anonym teilnehmen. Aber um bei der Verlosung mitzumachen, schreibt uns im letzten Feld bitte Euren Namen.



Hier unsere Fragen:

1. Soll der *InfoBrief* weiterhin auf Papier gedruckt erscheinen oder würde Dir das digitale Format ausreichen?

Ich lese lieber auf Papier, bitte behaltet die Printversion bei.

Mir reicht die digitale Version. Bitte schafft die Printversion ab, um Ressourcen zu sparen.

2. Warum liest Du den *InfoBrief*?

Ich bin neugierig, was meine Kolleg*innen treiben.

Mich interessiert, was mein Verein treibt.

Ich möchte etwas über Rechtsgebiete erfahren, mit denen ich im Alltag nichts zu tun habe. Welche das sind, notiere ich weiter unten.

Ich möchte über aktuelle rechtspolitische Debatten informiert werden. Welche das sind, notiere ich weiter unten.

Ich möchte über Orchideenthemen informiert werden, die so speziell sind, dass andere Medien nicht darüber berichten. Welche das sind, notiere ich weiter unten.

Ich bin kein*e Jurist*in und ich möchte endlich verstehen, was mein*e Partner*in/Mitbewohner*in/Kumpel*ine da eigentlich den ganzen Tag tut.

Ich bin kein*e Jurist*in und möchte auch die juristische Dimension politischer Themen kennen und verstehen.

Ich möchte sichergehen, dass meine Mitgliedsbeiträge an einen Verein gehen, der sich für die richtigen Themen engagiert.

Ich möchte gut unterhalten werden.

Ich lese ihn doch gar nicht!

Andere Gründe:

3. Wie viele Beiträge aus einem Heft liest Du? _____

4. Welche journalistischen Genres liest Du gern?

Berichte Rezensionen

Interviews Reportagen

Porträts Essays

Kommentare Gastbeiträge

Kolumnen wissenschaftliche Artikel

Andere:

5. Was gefällt Dir am *InfoBrief* bisher gut?

6. Was gefällt Dir am *InfoBrief* bisher nicht so gut?

7. Wie lang sollte ein einzelner Beitrag im *InfoBrief* maximal sein?

- | | |
|-------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> 1 Seite | <input type="checkbox"/> 5-8 Seiten |
| <input type="checkbox"/> 2-3 Seiten | <input type="checkbox"/> 8 oder mehr Seiten |
| <input type="checkbox"/> 3-5 Seiten | <input type="checkbox"/> Mir egal |

8. Worum sollen wir uns im nächsten *InfoBrief* kümmern?

Bitte schreib uns hier, welche rechtpolitischen Debatten, konkreten Gerichtsverfahren und aktuellen Veranstaltungen Dich interessieren.

Jetzt nur noch ein paar Fragen zu Dir und schon hast Du es geschafft!

A. Bist Du Mitglied im RAV? _____

B. Falls ja, seit wann ungefähr? _____

C. Wie alt bist Du? _____

D. Was bist Du von Beruf? _____

Bei Rechtsanwält*innen bitte Schwerpunkte nennen.

E. Wenn Du an der Verlosung teilnehmen möchtest: Nenne uns bitte Deinen Namen und eine Postanschrift.

Herzlichen Dank fürs Teilnehmen!
Deine Redaktion





Sonnenschein, Salat und Staatskritik beim RAV-Kongress. Alle Kongressfotos: Lotte Laloire

oben: Zuhörende beim Abschlusspodium »Recht für alle!? - Wie geht es weiter?« sowie unten links: Duygu Kaya, die den Arbeitskampf beim Lieferdienst *Gorillas* organisiert hat, und rechts Rechtsanwalt Benedikt Hopmann beim Panel über politischen Streik

Kraftvoller Kongress in finsternen Zeiten

Doreen Blasig-Vonderlin, Franziska Nedelmann und Ulrich v. Klinggräff

Am 16. und 17. Juni 2023 tagte der RAV in den Räumen der Universität Leipzig unter dem Motto »Recht für alle – Solidarische Rechtskämpfe in Krisenzeiten«. Das war der erste Kongress seit Jahrzehnten. Zu unserer großen Freude nahmen 350 Menschen teil und das Feedback fiel überwältigend positiv aus. Welche Eindrücke, welche Bilder, welche Inhalte werden es sein, die wir in Erinnerung behalten? Und was können wir nächstes Mal noch besser machen? Eine Bilanz der Orga-Gruppe.

Woran werden wir uns erinnern, wenn wir in zehn Jahren auf den Kongress zurückblicken? Wird es der Auftakt am Freitagabend sein, als 350 Menschen in Zeiten der Entsolidarisierung, der Hetze gegen Migrant*innen sowie der Abschaffung von grundlegenden Asyl- und Menschenrechten, in einer Schweigeminute der Menschen gedachten, die auf der Flucht im Mittelmeer gestorben sind? Oder werden es die Schilderungen über den Leipziger Polizeikessel sein und damit über den aktuellen Hintergrund, vor dem dieser Kongress stattfand – die dramatische gesellschaftliche und politische Verschiebung nach rechts?

Womöglich auch die Verabschiedung der Resolutionen am Samstagabend zum Europäischen Asylrecht, zur Verfolgung unserer

Kolleg*innen im Iran und zur Kriminalisierung der Klimagruppe *Letzte Generation*, wobei deutlich wurde, in welch zugespitzten gesellschaftlichen Rechtskämpfen wir alle uns derzeit befinden? Oder wird es doch die Aufstellung zum Gruppenfoto sein, welches unseren Zusammenhalt und unsere Stärke aufzeigen soll?

Werden es die Eindrücke aus den insgesamt 26 Veranstaltungen sein, die Intensität dieser zwei Tage, die inhaltliche Dichte und Vielfalt, die Art und Weise, wie wir solidarisch miteinander ins Gespräch gekommen sind? Oder ist es nicht doch vielleicht das Bild, wie wir gemeinsam in den Pausen und diesen lauen Sommertagen am Buffet stehen oder unter den Sonnenschirmen sitzen, uns kennenlernen, die Diskussionen weiterführen...?



Von links nach rechts: Rouzbeh Taheri (nd-Genossenschaft), Prof. Dr. Silke van Dyk (Institut für Soziologie der Universität Jena), RAV-Mitglied und Moderatorin Prof. Dr. Ulrike Lembke (Humboldt-Universität zu Berlin), Demet Demir (Rechtsanwältin, Postmigrantischer Jurist*innenbund) und Saraya Gomis (arbeitet in der herrschaftskritischen Bildungsarbeit) beim Abschlusspodium sowie Juristin Dorothee Mooser beim Panel »Verstoß gegen Art. 3 EMRK (Folterverbot) durch Schmerzgriffe der Polizei?«

VON DER IDEE ZUM EVENT: WIE WUNDERBAR WIR ZUSAMMENGearbeitet HABEN

Als einige von uns etwa 18 Monate zuvor die ersten Gedanken entwickelten, ob es 2023 nicht endlich an der Zeit wäre, dass der RAV möglichst viele Mitglieder zusammenbringen und die ganze Breite unserer täglichen anwaltlichen Kämpfe sichtbar machen sollte, war die Skepsis, die Sorge vor einem Flop, groß. Wir befürchteten: Es fehle uns an organisatorischer Erfahrung, einer soliden Einschätzung der Kosten, des Aufwandes und insbesondere an einer Prognose, ob solch ein Kongress überhaupt auf Interesse stoßen würde oder ob wir am

Ende nicht viel zu groß gedacht hätten und uns dann mit wenigen Menschen in leeren Räumen wiederfinden würden.

Das spürbare Zögern vom Anfang wich im Laufe der Monate vorfreudiger Betriebsamkeit. Entscheidend dafür dürfte gewesen sein, dass sich eine stabile Gruppe von Anwält*innen und Referendar*innen aus Leipzig und anderswo bildete, die vertrauensvoll, gleichberechtigt und pragmatisch zusammengearbeitet hat. Unser Voluntarismus und unsere fehlende Professionalität bei der Planung einer derartigen Großveranstaltung erwiesen sich eher als Vor- statt als Nachteil. Denn so haben wir alles von Grund auf gemeinsam und kollektiv entwickeln können. Wir wuchsen immer enger zusammen.

Das Ziel, einen inhaltlichen roten Faden zu finden, der alle einzelnen Veranstaltungen verbindet, konnte am Ende sicher nicht umfassend erfüllt werden. Zu vielfältig waren die Ideen, die in überraschend kurzer Zeit von den Mitgliedern des RAV entwickelt wurden. Als grobe Linie verstanden werden können am ehesten die beiden großen Abendveranstaltungen über solidarische Rechtskämpfe aus der Geschichte im Spiegel der Entwicklung des RAV (»Meine Freiheit – Deine Freiheit« am Freitag) und der rechtspolitische Ausblick in die Zukunft bei der Podiumsdiskussion (»Recht für alle – Wie geht es weiter?« am Samstag).

NEUE RECHTSGEBIETE: WIE DER RAV WÄCHST

Die Vorträge, Workshops, Fachgespräche, die den ganzen Samstag über stattfanden, haben gezeigt, dass der RAV dabei ist, sich inhaltlich deutlich über seine traditionellen Rechtsgebiete – Strafrecht, Migrationsrecht und Mietrecht – hinaus zu erweitern. So gab es auch Panels zu Sozialrecht, Arbeitsrecht und Klimagerechtigkeit.

Konzipiert und durchgeführt wurden die Veranstaltungen vielfach nicht nur von Jurist*innen, sondern auch von Akteur*innen der progressiven Zivilgesellschaft. Unseren Anspruch, dass der Kongress insgesamt die enge Verbundenheit des RAV mit zivilgesellschaftlichen Bewegungen abbilden sollte, konnten wir aber nur begrenzt umsetzen. Die Zahl der teilnehmenden Nicht-Jurist*innen blieb überschaubar. Vielleicht auch aufgrund der doch sehr starken anwaltlichen Perspektive. Einzelne Kongress-

themen werden in diesem *Infobrief* aufgegriffen. Das Programm ist noch unter www.rav-kongress.de abrufbar.

Neben den inhaltlichen Zielen ging es uns bei diesem Kongress darum, dass wir für zwei Tage die Vereinzelung und das Gefühl der politischen Einsamkeit, die die Arbeit am Einzelfall für uns Anwalt*innen im Alltag mit sich bringt, wenigstens kurz aufheben und Zeit finden, uns kennenzulernen, uns zu vernetzen und aus der Gemeinsamkeit neue Kraft zu schöpfen. Gerade für die vielen jüngeren Kolleg*innen und bei denjenigen, die aus Regionen kommen, in denen keine oder nur rudimentäre solidarische anwaltliche Strukturen bestehen, waren diese beiden Tage in Leipzig eine gute Erfahrung.

ÜBERRASCHEND GROSSES INTERESSE UND WAS WIR ERKANNT HABEN

Überrascht hat uns das große Interesse von Studierenden und Referendar*innen. Leider mussten wir aufgrund der begrenzten Kapazitäten auf dem wunderbaren Sport-Campus der Universität Leipzig etlichen Menschen, die am Kongress teilnehmen wollten, absagen. Wir freuen uns über den Zulauf des Nachwuchses, den wir, wo immer möglich, unbedingt einbeziehen wollen, doch der Schwerpunkt des Kongresses sollte auf dem anwaltlichen Austausch liegen.

Was bleibt, ist die Freude über einen gelungenen Kongress und die Erkenntnis, dass der Austausch und der Zusammenschluss gerade in diesen Zeiten, in denen Demokratie und Rechtsstaat massiven Angriffen ausgesetzt sind, in der viele unserer Mandant*innen Ausgrenzung, Entrechtung

und Niedertracht erfahren, von außerordentlicher Wichtigkeit sind. Außerdem bleibt die Erfahrung der gegenseitigen Bestärkung, Motivation und Unterstützung.

Insbesondere unseren Leipziger Kolleg*innen ist zu danken für die viele Arbeit und die großartige Organisation. Auch in hektischen Momenten, etwa als uns kurz vor dem Kongress die Partyräume plötzlich wieder abgesagt wurden, zeigtet ihr: Zuversicht, Zuverlässigkeit, Souveränität und Herzlichkeit.

Wir freuen uns schon jetzt auf den RAV-Kongress 2025, der wieder in Leipzig stattfinden wird, und laden Euch alle ein, Euch bei der Vorbereitung und inhaltlichen Ausgestaltung einzubringen.

Doreen Blasig-Vonderlin ist Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Strafrecht aus Leipzig und Mitglied im RAV

Franziska Nedelmann ist Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Strafrecht in Berlin und stellvertretende Vorstandsvorsitzende des RAV

Ulrich von Klinggräff ist Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Strafrecht in Berlin und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV

»Ich hoffe, dass der nächste Kongress genauso wie dieser wird!«



Loui Rickert

Seit Juli 2023 Anwält*in für Straf- und Migrationsrecht mit Schwerpunkt auf Nebenklage im Bereich Sexualstrafrecht in Berlin

Warum hast du dich zum Kongress angemeldet? Weil ich die Themen total interessant fand und weil es schon seit Ewigkeiten keinen RAV-Kongress mehr gegeben hat, dachte ich, das ist eine gute Gelegenheit, mich zu vernetzen.

Was hast du gelernt? Ich habe gelernt, wie Schmerzgriffe der Polizei bei Versammlungen medizinisch wirken: Sie legen den gesamten körperlichen Mechanismus lahm und man hat überhaupt keine Möglichkeit sich zu wehren. Rechtlich kann und sollte das als Folter eingestuft werden.

Was wünschst du dir für den nächsten Kongress? Ich wünsche mir, dass es genauso wie dieses Mal wird, vor allem so interdisziplinär, zum Beispiel mit einer*m Mediziner*in. Man könnte vielleicht auch mal eine*n Psycholog*in einladen, der*die als Gutachter*in in Sexualstrafverfahren arbeitet und etwas über Traumata erklärt.

aufgezeichnet von Lotte Laloire

»Wir brauchen keine Mehrheiten für den Klimaschutz«

INTERVIEW MIT MIRJAM HERRMANN VON DER LETZEN GENERATION

Lotte Laloire

Die Juristin Mirjam Herrmann wurde durch Kartoffelbrei bekannt. Den warf die Aktivistin der *Letzten Generation* vergangenes Jahr auf ein Bild von Claude Monet, um so vor der Zerstörung des Planeten zu warnen. Im Juni 2023 war sie beim RAV-Kongress in Leipzig zu Gast. In unserem *InfoBrief*-Interview erklärt sie, inwiefern das deutsche Recht Klimaschutz gebietet, warum die *Letzte Generation* auf neue Aktionsformen setzt, welche Rolle Repression in ihrer Strategie spielt und was solidarische Jurist*innen jetzt tun sollten.

Guten Tag, Frau Herrmann! Sie sind Juristin und Klimaschützerin. Finden Sie, das deutsche Recht trägt eine Mitschuld an der Klimakrise?

Mirjam Herrmann: Noch immer werden fossile Brennstoffe gefördert und die Kohleindustrie subventioniert. Durch Recht könnte das anders reguliert werden. Es könnte verboten oder zumindest reglementiert werden, die Umwelt und das Klima zu zerstören. Es gibt verschiedene Vorschläge, wie das erreicht werden könnte. Aber diese sind leider noch nicht ausreichend im Recht angekommen. Aktuell schützt das Recht vor allem wirtschaftliche Interessen, etwa durch Artikel 14 Grundgesetz (GG).

Ist Artikel 14 GG die gefährlichste Norm für das Klima?

M.H.: Ich finde, das kann man so nicht sagen, denn es kommt darauf an, was wir

als Gesellschaft daraus machen. Ein großes Versagen liegt auch bei einfach-rechtlichen Bestimmungen, die nicht so viel regulieren, wie es das Grundgesetz ermöglicht. Über das Recht auf Eigentum gibt es verschiedene Meinungen, aber das ist nichts, was die *Letzte Generation* direkt angreifen würde. Es muss eben darauf geachtet werden, dass nicht durch das Eigentum eines Unternehmens oder einer Person die Lebensgrundlagen aller Menschen zerstört werden.

Sie halten das bestehende Recht also nicht pauschal für ein Problem. Welche Potentiale bietet es denn, um die Klimakatastrophe wenigstens zu verlangsamen?

M.H.: Ich habe neulich einen Artikel in der Harvard Environmental Law Review gelesen, der argumentiert: Jetzt noch fossile Brennstoffe zu verbrennen, das ist Mord. Im Original auf Englisch war von homici-

de die Rede. Das fand ich spannend. Denn es gibt in unserem Recht Bestimmungen, die es verbieten, andere zu verletzen, und Handlungen durchzuführen, die das Leben anderer gefährden. Gerade im Grundgesetz sagt Artikel 20a, dass auch die Lebensgrundlagen künftiger Generationen erhalten werden müssen. Es wäre also sofort möglich, durch einfache Gesetze, zum Beispiel den Sprit von Privatjets und Privatyachten zu besteuern. Da liegt bislang keine CO₂-Steuer drauf, aber für die ganz ‚normalen‘ Menschen, die mit dem Auto zur Arbeit fahren, oder für Traktoren in der Landwirtschaft, fällt CO₂-Steuer an.

Klimaschutz scheitert also nicht am Recht, sondern an den gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnissen.

M.H.: Ja. Es fehlt der politische Wille, richtigen Klimaschutz zu betreiben, die rechtliche Legitimation dafür gibt es. Die Bundesregierung appelliert häufig an uns als *Letzte Generation*: »Ihr müsst uns doch helfen, Mehrheiten für den Klimaschutz zu gewinnen!« Darauf antworte ich immer: »Wir brauchen keine Mehrheiten für den Klimaschutz.« Die Regierung braucht keine Mehrheiten, um sich an die Verfassung zu halten. Klimaschutz ist ein Minderheiten-

recht, von Menschen, die jetzt noch Kinder sind oder die im Globalen Süden leben...

Ist Klimaschutz nicht auch wichtig für die Tausenden Menschen im rheinland-pfälzischen Ahrtal, für das gesamte Leben an der Oder, für Fahrradfahrerinnen in Frankfurt, für Ferienhausbesitzer in den Alpen, für die Inseln von Borkum bis Rügen... Kurzum: Ist Klimaschutz nicht vielmehr für die Mehrheit?

M.H.: Natürlich betrifft die Klimakatastrophe alle Menschen. Ausnahmslos. Aber eben ungleich stark. Diejenigen, die am meisten an der Klimakrise schuld sind, sind am wenigsten davon betroffen.

Würden Sie sagen: Die Klimakrise ist die Klassenfrage des 21. Jahrhunderts?

M.H.: Ja, auf jeden Fall. Die Mehrheit der Menschen nimmt genau wahr, wie ungerecht das alles ist. Aber wir sind als Gesellschaft eben auch unfassbar gut im Verdrängen. Wir kriegen ständig so viele Krisen mit und so viele schlimme Ereignisse. Das ist alles so überfordernd. Und die Klimakrise, das allergrößte, bombastischste, was man sich gar nicht mehr so richtig vorstellen

kann, da lässt sich gar nicht mehr richtig greifen, was das bedeutet und wie man damit einen Umgang finden soll. Deswegen ist es naheliegend, dass wir Menschen davor flüchten.

Sie sprechen über psychologische Gründe und auch über verantwortliche Personen. Die Mechanismen und Zwänge der kapitalistischen Produktionsweise und staatliche Herrschaft greift die Letzte Generation im Kern nicht an, so die Kritik vieler Linker. Warum nicht?

M.H.: Natürlich ist die Bedeutung des Kapitalismus für den Klimawandel jedem und jeder klar, der*die sich einmal ernsthaft damit befasst hat. Wenn wir die physikalischen Grenzen unseres Planeten anerkennen und versuchen, die schlimmsten Katastrophen zu vermeiden, dann ist es eine absolut logische Konsequenz, dass wir auch irgendwie den Kapitalismus verändern müssen. Dabei mag es gruselig und beängstigend sein, sich gegen die Mächtigen zu stellen, aber es bleibt uns auch keine andere Wahl. Aber aus strategischen Gründen versucht die *Letzte Generation*, möglichst viel Abstand von klassischen linken Narrativen zu halten. Wir wollen nicht einfach in die Ecke des Linksextremismus gestellt und vom Verfassungsschutz beobachtet werden, sondern vermitteln: Die Klimakrise betrifft uns alle. Auch die Bürgerlichsten der Bürgerlichen sind jetzt gefragt, für sich, ihre Kinder und Enkelkinder einzustehen. Und das funktioniert. Wir haben ganz viele Menschen dabei, die sich nie einer Bewegung angeschlossen hätten, die primär linke Narrative bedient.

Repression erfahren Sie trotzdem.

M.H.: Ja, wir werden seit diesem Jahr sogar als kriminelle Vereinigung verfolgt. Weil die *Letzte Generation* so sehr stört, dass der Staat das nicht einfach ignorieren kann. Aber der Verfassungsschutz hat sinngemäß immer wieder gesagt: Nee, wir können die nicht beobachten, das sind keine Extremisten. Bei den Prozessen, die jetzt anstehen, wird bestimmt auch relevant, dass unser Ziel nicht nur gesamtgesellschaftlich anerkannt, sondern sogar in der Verfassung, im Grundgesetz, festgeschrieben ist. Das bringt einen besonderen Schutz.

Mit welchen Vorwürfen sind Sie aktuell eigentlich konfrontiert?

M.H.: Nach Straßenblockaden wird uns typischerweise Nötigung im Straßenverkehr vorgeworfen und für das Ankleben Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, bei Farbaktionen Sachbeschädigung, hin und wieder Hausfriedensbruch, wenn wir an bestimmten Orten protestieren. Als die Pipelines abgedreht wurden, kam noch Störung öffentlicher Betriebe hinzu. Teilweise gab es auch Vorwürfe wie gefährliche Eingriffe in den Luftverkehr, obwohl bei Aktionen am Flughafen immer darauf geachtet wurde, dass es kein gefährlicher Eingriff ist. Ja, und natürlich das Bilden einer kriminellen Vereinigung.

Gehört es nicht zu Ihrer Strategie, Repression fest einzukalkulieren, da diese noch mehr Aufmerksamkeit und Empörung erzeugt?

M.H.: In unserer Diskussion beim RAV-Kongress in Leipzig hat jemand von der Neuen Richtervereinigung gesagt, eigentlich sollten die Gerichte gar nicht auf diesen Zug aufspringen, Strafen zu verhängen, sondern den Ball zurück an die Politik spielen, indem sie einfach alle Klimaaktivist*innen freisprechen. So läuft es einfach nicht, aber klar, das wäre total gut, denn die Repression unterdrückt uns ja schon. Auch wenn es später Freisprüche gibt, hätten unsere Aktionen ja trotzdem erst mal gestört und die Politik müsste handeln. Für den zivilen Ungehorsam braucht es nicht unbedingt einen Gesetzesbruch. Es braucht nur eine Störung, einen Bruch der Normalität, an die wir gewöhnt sind.

Also lieber ein paar Tage Haft, als bald zu ersticken, zu ertrinken, zu verhungern oder zu verdursten?

M.H.: Genau, es geht ums Überleben. Und je tiefer wir in diese Krise rutschen, desto mehr Sorge haben wir auch davor, wieder in autokratische Machtstrukturen zu geraten. Denn wenn es für viele Menschen immer weniger gibt und die soziale Ungerechtigkeit immer weiter ansteigt, wird Abschottungspolitik immer wahrscheinlicher, statt eines gesellschaftlichen Diskurses, einer lebendigen Demokratie und Freiheit für alle Menschen. Wir befürchten, dass das immer weiter unterdrückt wird. Und der Erhalt von Demokratie in Krisenzeiten ist definitiv auch etwas, wofür wir auf die Straße gehen.



Mirjam Herrmann koordiniert die Rechtsabteilung der Klimaprotestgruppe *Letzte Generation*. Die 26-jährige Aktivistin hat Jura in Passau studiert. Während die einen sie feiern, etwa die Universität Passau, die sie auf eine Liste mit »local heroes« aufgenommen hat, halten andere weniger von ihr: Die deutsche Justiz verfolgt sie, etwa wegen ihrer Beteiligung an einer Abseilaktion zum Protest gegen die Internationale Automobil Ausstellung (IAA). Auch unter Linken sind die Aktionen der *Letzten Generation* umstritten. Um auf die Zerstörung des Planeten aufmerksam zu machen, warf Herrmann mit einem Mitstreiter 2022 Kartoffelbrei auf ein Monet-Bild im Potsdamer Museum Barberini. Das 111 Millionen Euro teure Bild hat keinerlei Schäden davongetragen, doch die Empörung war groß. Und Mirjam Herrmann auf einmal bundesweit bekannt.

Ihre Gruppe hat angekündigt und begonnen, auch Yachten und Privatjets zu blockieren. Warum?

M.H.: Es ist uns schon immer klar gewesen, dass Yachten ein Problem sind. Im letzten Jahr lag unser Fokus stärker auf den fehlenden politischen Maßnahmen gegen die Zerstörung durch fossile Konzerne und jetzt wurde dieser Fokus gesetzt, weil uns aufgefallen ist, wie wichtig es ist, die Gesellschaft darauf hinzustoßen, wie krass diese Ungerechtigkeit ist.

Kann der verschobene Fokus von den Autos ‚normaler‘ Leute hin zu den Yachten der Reichen als Ausdruck einer veränderten Analyse oder Strategie verstanden werden?

M.H.: Wir haben unsere Strategie nicht geändert, sondern wollen stärker vermitteln, dass die Reichen schuld an der Krise sind. Das war von Anfang an geplant. Die Straßenblockaden machen wir, um eine Störung im Alltag herzustellen, die nicht ignoriert werden kann. Wir haben auch andere Sachen versucht, wie mit Öl-Pipelines, aber es hat sich gezeigt: Nur die Straßenblockaden erreichen eine dauerhafte Aufmerksamkeit, eine Störung, auf die die Politik reagieren muss.

Mit welchen zivilrechtlichen Folgen rechnen Sie, wenn Sie sich gegen das Eigentum von Reichen richten?

M.H.: Die Menschen bei der *Letzten Generation*, die sich für Protestaktionen entscheiden, bei denen der Sachschaden höher

ist, werden nie in ihrem Leben so viel Geld haben, um das jemals bezahlen zu können. Das ist klar. Aber die stellen sich darauf ein und nehmen es auf sich, ihr Leben lang verschuldet zu sein.

Haben Sie die Repressionen, die Ihnen aktuell entgegenschlagen, in diesem Ausmaß erwartet oder womöglich etwas unterschätzt?

M.H.: Wir haben damit gerechnet, dass es so kommen wird. Das ist von Anfang an eingeplant. Wir sind uns bewusst, dass der Druck, den wir erzeugen, mit Repression beantwortet wird. Die Alternative wäre, dass die Politik auf unsere Forderungen reagiert und Veränderungen einleitet. Stattdessen wird eine Dramaturgie hochgesponnen, die irgendwann so krass werden wird, dass die Gesellschaft sich entscheiden muss, auf welcher Seite sie steht.

Konservative und Rechte bezeichnen Sie als »Klima-RAF«. Werden deren Mittel – Banküberfälle, Sabotage, Entführungen oder gewaltsamere Aktionen – bei der *Letzten Generation* überhaupt diskutiert?

M.H.: Nein, das wäre auch dumm. Eine Eskalation ist nicht notwendig und wäre kontraproduktiv. Unser Ansatz ist es, nicht zu eskalieren, sondern auf einem niedrigen Level so sehr zu stören, dass es nicht ignoriert werden kann. Das sehen wir daran, dass jetzt mit Paragraph 129 gegen uns ermittelt wird, obwohl ein großer Teil der Bevölkerung sagt »Hä? Die sind doch nicht kriminell! Die demonstrieren doch nur und

verhalten sich gewaltfrei...«. Wenn wir jetzt zu Protestformen greifen würden, die nicht mehr gewaltfrei sind, dann würden wir der Repression eine Legitimation geben. Damit wäre der gesamte Druck, der durch unsere Aktionen entsteht, weg. Es ist wichtig, dass das, was man tut, moralisch nachvollziehbar ist und anderen so wenig wie möglich schadet, damit die Repression von der Gesellschaft auch als falsch wahrgenommen wird.

Ganz egal, wie man die Politik der *Letzten Generation* finden mag, haben Sie ein Recht auf anwaltliche Vertretung. Erhalten Sie Ihrer Meinung nach denn genug Unterstützung von Jurist*innen?

M.H.: Wir haben schon richtig viele Anwalt*innen, die uns verteidigen. Aber es braucht noch mehr. Denn erstens kommen immer mehr Menschen zur *Letzten Generation* neu dazu. Und zweitens gibt es das Verbot der Mehrfachvertretung, das uns gerade in den 129er Verfahren Schwierigkeiten bereitet. Um uns darin zu unterstützen, können sich gerne alle interessierten Anwalt*innen bei uns melden.

Was genau erhoffen Sie sich von Anwalt*innen denn alles?

M.H.: Klimaaktivist*innen müssen immer mehr um Räume kämpfen, in denen sie demonstrieren können. Und für diesen Streit im Rechtsstaat braucht es einfach Anwalt*innen, die sich da solidarisch mit an die Seite stellen, zum Beispiel indem sie für Beratung zur Verfügung stehen, uns günstiger oder kostenlos verteidigen. Und das eigentlich aus allen Bereichen: Straf-

recht, Versammlungsrecht, Zivilrecht, Gesellschaftsrecht, Verfassungsrecht...

Ein Ergebnis unserer Diskussion beim RAV-Kongress lautet: Es ist wichtig, dass Anwalt*innen für Demokratie kämpfen, Aktivist*innen vor Gericht verteidigen und die rechtliche Perspektive in den Diskurs einbringen, etwa durch Presseinterviews und klare Statements im Gerichtssaal. Aber darüber hinaus sollten Jurist*innen eben auch selbst politisch tätig sein. Statt sich nur an den Gesetzen entlang zu hangeln, sollten sie sich fragen: Was ist meine Position zu diesem Thema? Was kann ich tun? Wie kann ich zur Aufklärung beitragen? Als Beispiel: Am Ende des Kongresses hat der RAV eine Resolution gegen die Kriminalisierung der *Letzten Generation* verabschiedet. Solche Stellungnahmen sind viel wert.

Liebe Frau Herrmann, haben Sie vielen Dank für das Gespräch!

Lotte Laloire ist Journalistin und Pressereferentin des RAV

RAV-Kongress verabschiedet Resolution gegen Kriminalisierung der Klimabewegung

LEIPZIG, 17.6.2023

**Keine Kriminalisierung der Klimaaktivist*innen
Für einen gesellschaftlichen Dialog statt staatlicher Hetze
Solidarität mit der »Letzten Generation«**

Die Reaktionen auf die Aktionen der »Letzten Generation« haben in den letzten Monaten das gesellschaftliche Klima erheblich verschärft. Mit diffamierenden Bezeichnungen wie »Klimaterroristen« und der Forderung nach harten Strafen fand eine durch weite Teile der Politik geschürte Hetzkampagne statt. Dies kommt einer innenpolitischen Feindbestimmung gleich. Als Folge dieser Stimmungsmache nimmt die Gewaltbereitschaft von Bürger*innen und Polizeibeamt*innen gegen die Aktivist*innen deutlich zu.

Nicht die gravierenden politischen Versäumnisse in der Klimapolitik bestimmen den Diskurs, sondern allein die Kriminalisierungsversuche. Wer jetzt den § 129 StGB (kriminelle Vereinigung) anwenden will und härtere Strafen fordert, redet der Einschränkung von Meinungs- und Versammlungsfreiheit das Wort. Hier bricht sich ein autoritäres Staats- und Demokratieverständnis Bahn.

Wenn Bundesinnenministerin Faeser repressive Maßnahmen mit den Worten begründet, dass »der Rechtsstaat sich nicht auf der Nase herumtanzen lassen« dürfe, wird die Bedeutung des Begriffs des Rechtsstaats in


ihr Gegenteil verkehrt. Die Generalstaatsanwaltschaft München hat sich mit der öffentlichen Vorverurteilung der Letzten Generation und all ihrer Spender*innen an dieser Verkehrung des Rechtsstaatsgedankens beteiligt.

Aktionen des gewaltfreien zivilen Ungehorsams sind ein legitimer Bestandteil der Demonstrationsfreiheit. Sich jetzt hinter die *Letzte Generation* zu stellen, ist die Aufgabe aller derer, denen der Rechtsstaat am Herzen liegt. Die Frage, ob man die Aktionsformen im Einzelnen befürwortet oder nicht, tritt dahinter zurück.

Und in den Worten des UN-Generalsekretärs António Guterres: »Klimaaktivisten haben ihre Ziele auch in den dunkelsten Tagen weiterverfolgt. Sie müssen geschützt werden und wir brauchen sie jetzt mehr denn je.«

Wir fordern von der Bundesregierung ein Ende des Verfassungsbruchs, die Einhaltung des Pariser Klimaabkommens und endlich einen effektiven Klimaschutz!

Wir fordern die sofortige Einstellung der Ermittlungsverfahren nach § 129 StGB gegen die Aktivist*innen und Unterstützer*innen der Letzten Generation sowie die Abschaffung des § 129 StGB!



Zum 15. September 2023 hat der RAV gemeinsam mit den *Lawyers4Future* dazu aufgerufen, sich an den bundesweiten Klimaprotesten zu beteiligen. Demonstriert wurde zum Beispiel in Dresden und wie hier auf dem Foto nahe des Brandenburger Tors in Berlin. Angesichts der fortschreitenden Katastrophe können wir nicht untätig bleiben. Wir fordern: »Klimagerechtigkeit jetzt!«

Gehorsam durch Schmerz

FOLTERT DIE DEUTSCHE POLIZEI DEMONSTRIERENDE?¹

Hannah Espín Grau und Tobias Singelstein

Sitzen ein Mediziner, eine Juristin und eine Soziologin zusammen. Sagt der Mediziner: Die Schmerzgriffe, die die deutsche Polizei gegen Klimaaktivist*innen einsetzt, können bleibende Schäden verursachen. Sagt die Juristin: Sie sind rechtswidrig und können als Folter bewertet werden. Sagt die Soziologin: Sie sind im Alltag der Polizei längst ein ganz normales Mittel. Eine Pointe? Gibt es leider nicht, sorry. Aber einen ausführlichen Artikel mit allen drei Perspektiven auf die Gewalt, die beim Kongress in Leipzig besprochen wurden.

Bereits seit längerer Zeit kommen in (Teilen) der Polizei Techniken der Gewaltanwendung zum Einsatz, die als Schmerzgriffe bezeichnet werden. In der englischsprachigen Debatte werden diese Techniken unter dem Schlagwort »*pain compliance*« diskutiert, was deutlich macht: Durch Schmerzen soll Gehorsam durchgesetzt werden. Besondere Beachtung haben diese Techniken zuletzt im Zusammenhang mit der Räumung von Sitzblockaden der *Letzten Generation* gefunden, sie werden aber etwa auch bei Personen- oder Fahrzeugkontrollen eingesetzt.

Mit den Blockaden wollen die Aktivist*innen auf die drastischen Auswirkungen des Klimawandels aufmerksam machen und einen Politikwechsel erreichen. Wie verschiedene Videoaufnahmen dokumentieren, werden von der Polizei bei den Aktionen immer wieder Schmerzgriffe gegen Klimaaktivist*innen angedroht und auch angewendet, um so die Räumung der Stra-

ße durchzusetzen oder diese zu erleichtern.

Lars Ritter, einer der betroffenen Aktivist*innen, hat mittlerweile mit Unterstützung der *Gesellschaft für Freiheitsrechte* vor dem Verwaltungsgericht Berlin Klage gegen eine solche Maßnahme erhoben, um deren Rechtswidrigkeit feststellen zu lassen.

Der folgende Beitrag betrachtet polizeiliche Schmerzgriffe sowohl aus einer rechtlichen, als auch aus einer sozialwissenschaftlichen Perspektive. Rechtlich stellen sich Schmerzgriffe als problematisch dar, da sie vor allem auf eine Willensbeugung der Betroffenen durch (Angst vor) Schmerz abzielen. Die polizeiliche Praxis überformt zudem die rechtlichen Vorgaben zur Anwendung von Schmerzgriffen zugunsten einer effizienten polizeilichen Einsatzdurchführung. Sozialwissenschaftlich bzw. kriminologisch können Schmerzgriffe daher als Normalisierung und Verselbständigung polizeilicher Gewaltpraxen verstanden werden.

NERVENDRUCK- UND HEBELTECHNIKEN

Schmerzgriffe werden von der Polizei angewendet, um bei den Betroffenen ein polizeilich erwünschtes Verhalten zu erreichen. Im Fall der Sitzblockaden werden sie etwa genutzt, um Personen, die das Befolgen eines Platzverweises verweigern, dazu zu bringen, sich aus einer bestimmten Körperhaltung zu lösen und die Straße zu verlassen. Unter den Begriff werden dabei durchaus unterschiedliche Techniken gefasst: einerseits punktuelle Kompressionen einzelner neuronaler Punkte oder Areale im Körper (Nervendrucktechniken), andererseits die Überstreckung bzw. Überbeugung einzelner Gliedmaßen (Hebeltechniken).

Bei den sogenannten Nervendrucktechniken wird ein punktueller neuronaler Reiz gesetzt, der Schmerzen auslöst. Die Schmerzen sind hier »nicht Nebenprodukt der Durchsetzungsmaßnahme, sondern die Durchsetzungsmaßnahme selbst«. ² Diese führt nicht unmittelbar zu dem polizeilich beabsichtigten Tun (etwa aufzustehen und die Straße zu verlassen). Die Kompression der Nervenstränge muss erst aufhören, damit die betroffene Person frei von Reflexen andere Bewegungen ausführen kann.

Auf dem Panel »Verstoß gegen Art. 3 EMRK (Folterverbot) durch Schmerzgriffe der Polizei?« beim RAV-Kongress schilderte Thomas Kunkel als Vertreter der Vereinigung demokratischer Ärzt*innen (VDÄÄ) sehr eindrücklich, dass während der akuten Schmerzreizsetzung eigentlich kaum eine Handlung durchführbar sei. Als betroffene Person wolle man nur, dass der Schmerz

aufhöre; dies gelänge aber nur, wenn der polizeiliche Griff gelockert werde. Insofern könne durch die Anwendung einer Nervendrucktechnik de facto nur ein Dulden oder Unterlassen herbeigeführt werden.

Bei Hebeltechniken können die betroffenen Personen im Gegensatz dazu den entstehenden Schmerz dadurch vermeiden oder beenden, dass sie mit ihrem Körper in die Richtung nachgeben, in die gehebelt wird. Hier sind die Techniken also nicht nur mittelbar mit dem beabsichtigten Erfolg verbunden. Der Schmerz ist eher ein Nebenprodukt, nicht das eigentliche Ziel der Maßnahme.

Schmerzgriffe im engeren Sinn zielen nicht auf eine unmittelbare körperliche Wirkung, um ein polizeiliches Ziel zu erreichen. Stattdessen sollen sie eine psychische Wirkung entfalten, indem sie den Willen der Betroffenen beugen und diese dazu bringen, das gewünschte Verhalten vorzunehmen. Ähnliches gilt strenggenommen auch für andere polizeiliche Gewaltmittel, wie den Einsatz eines Schlagstocks: Durch den Schlag selbst steht niemand auf, vielmehr dient der entstehende Schmerz (und noch präziser: die Angst vor erneutem Schmerz) dazu, die betreffende Person zu einem Handeln zu zwingen.

Anders ist es etwa bei einem einfachen Wegschieben einer Person ohne die intendierte Zufügung von Schmerzen. Während Nervendrucktechniken als Schmerzgriffe im engeren Sinne dabei alleine auf die Willensbeugung durch (Angst vor) Schmerz zielen, dienen die Hebeltechniken eher dazu, andere Formen der Durchsetzung der polizeilichen Maßnahme zu begleiten und zu unterstützen.

In welchem Umfang diese Techniken eingesetzt werden, lässt sich nicht bestimmen, da die polizeiliche Praxis in dieser Hinsicht sehr intransparent ist und auch statistisch nicht erfasst wird, wie die Antwort des Hamburgischen Senats auf eine Anfrage der Abgeordneten Christiane Schneider aus dem Jahr 2019 zeigt. Dies gilt nicht nur für Schmerzgriffe, sondern insgesamt für polizeiliche Zwangsmaßnahmen.

RECHTLICHE BEWERTUNG

Die rechtliche Zulässigkeit von Schmerzgriffen ist lange kaum thematisiert worden. Mit ihrer im Jahr 2022 erschienenen Dissertation hat Dorothee Mooser diese Lücke gefüllt und die rechtliche Zulässigkeit von Nervendrucktechniken ausführlich untersucht.

Mooser problematisiert erstens, dass bereits zweifelhaft ist, ob es überhaupt eine Rechtsgrundlage für die Anwendung von Nervendrucktechniken durch die Polizei gibt. Wie dargestellt, dient die Anwendung dieser Techniken nicht unmittelbar der Erreichung des polizeilichen Ziels, sondern fügt alleine Schmerzen zu. Nach Mooser handelt es sich damit nicht um unmittelbaren Zwang im Sinne der Verwaltungsgesetze, da solche Maßnahmen die unmittelbare Herbeiführung eines rechtmäßigen polizeilichen Ziels bezwecken müssen.³

Nervendrucktechniken seien aber gar nicht dazu geeignet, jemanden zur Vornahme einer Handlung zu zwingen. Sie bezweckten erst als sekundäre Folge – möglicherweise sogar erst nach einer erneuten Aufforderung zum Handeln – die Umsetzung des polizeilich erwünschten Verhaltens. Insbesondere gebe es keine Rechts-

grundlage für Konstellationen, in denen durch den Schmerzgriff ein Handeln der Betroffenen (und nicht nur ein Dulden oder Unterlassen) bezweckt werde.⁴

Zweitens ist – selbst wenn man die bestehenden gesetzlichen Regelungen für einschlägig hält – in der Praxis die Verhältnismäßigkeit des Einsatzes von Schmerzgriffen durch die Polizei oftmals fraglich. Dies betrifft zunächst die Erforderlichkeit. Gerade bei Sitzblockaden stehen in der Regel mildere Mittel wie das Wegtragen zur Verfügung, um die polizeiliche Maßnahme durchzusetzen und die Räumung der Straße zu erreichen.

Der Einsatz von Schmerzgriffen in einer solchen Lage wälzt die polizeiliche Verantwortung für die physische Durchsetzung eines polizeilichen Ziels unzulässig auf den Körper der Betroffenen ab. Gerade in diesen Konstellationen können Schmerzgriffe Mooser zufolge zugleich auch eine nicht nur bagatellhafte unmenschliche Behandlung und damit im Einzelfall einen Verstoß gegen das Folterverbot aus Art. 3 EMRK darstellen, insbesondere wenn das Verhalten der Betroffenen die Anwendung von Nervendrucktechnik nicht erforderlich gemacht hat.⁵

Darüber hinaus ist nach Mooser auch die Angemessenheit insbesondere von Nervendrucktechniken zweifelhaft, da deren Effekte aufgrund der Subjektivität von Schmerzempfinden nicht graduierbar seien. Insofern sei es zum Beispiel nicht möglich, zunächst einen mildereren Schmerz zuzufügen und diesen erst zu steigern, wenn das Ziel der polizeilichen Maßnahme ansonsten verfehlt würde, oder den Schmerzreiz zu reduzieren, wenn die be-

troffene Person den polizeilichen Anweisungen bereits nachkomme.⁶ Dies schlage sich nicht zuletzt auch in einer uneinheitlichen Anwendungs- und Bewertungspraxis in den verschiedenen Polizeibehörden der Länder nieder, die auf ein fehlendes geteiltes Verständnis der Angemessenheit von Schmerzgriffen verweist.⁷

Drittens kommt im Zusammenhang mit Schmerzgriffen der Androhung des unmittelbaren Zwangs besondere Bedeutung zu. Diese ist einerseits rechtsstaatliche Verfahrensvoraussetzung und daher nur ausnahmsweise entbehrlich. Andererseits spielt sie eine zwiespältige Rolle, wenn eine Maßnahme – wie bei den Schmerzgriffen – zuvorderst auf die psychische Beugung des Willens der Betroffenen zielt.

Namentlich kann die Androhung ebenso der Beugung dienen und daher als eine Vorstufe des eigentlichen Schmerzgriffs verstanden werden. Die Androhung einer extralegalen Gewaltanwendung ist angesichts dessen keine »unglückliche Wortwahl«, wie Markus Möstl, Inhaber des Lehrstuhls für öffentliches Recht an der Universität Bayreuth, gegenüber *LTO* behauptet. Vielmehr kann sie als selbständiger Verwaltungsakt selbst rechtswidrig sein und damit eine Androhung darstellen.

WIRKUNGEN UND FOLGEN FÜR BETROFFENE

Polizeiliche Schmerzgriffe führen – wie der Name sagt – primär zu Schmerzen, die individuell sehr unterschiedlich sein können. Im Unterschied zu anderen Gewaltanwendungen wie Schlägen oder Tritten bleiben kaum sichtbare Wunden zurück. Gleich-

wohl handelt es sich um eingriffsintensive Maßnahmen, die insbesondere längerfristige psychische Folgen haben können.

Die unmittelbare Folge eines Schmerzgriffes – der Schmerz selbst – ist subjektiv und kann auch von der körperlichen Konstitution von Betroffenen abhängig sein. Besondere körperliche Konstitutionen bestimmter Betroffener, wie etwa vorangegangene Frakturen oder Gelenkerkrankungen, können dabei die Schmerzwirkung potenzieren.⁸ Diese werden zumeist den diensthabenden Beamt*innen nicht bekannt sein, so dass eine einzelfalladäquate Dosierung der Schmerzwirkung kaum möglich erscheint.

Auch über die Frage der Wirkung des Schmerzes hinaus spielt die körperliche Konstitution der Betroffenen eine Rolle. Ein akuter Schmerzreiz führt zur Ausschüttung von Hormonen, die unter anderem den Blutdruck ansteigen lassen können. Dies kann etwa bei Personen mit Bluthochdruck gefährlich werden. Auch eine Intoxikation von Betroffenen kann das Schmerzempfinden verändern und herabsetzen, so dass eine fortgesetzte oder verstärkte Anwendung von Schmerzgriffen zu Brüchen, Zerrungen und Gewebeerkrankungen führen kann.⁹ Kunkel beschreibt die Wirkung eines Schmerzgriffes daher als »Kaskade von lokalen und systemischen Reaktionen, die weit von den intendierten Wirkungen entfernt liegen können«.

Derartige Konstellationen sind dabei keine in der Diskussion zu vernachlässigenden Sonderfälle. Sie stellen vielmehr genau den Maßstab dar, an dem sich eine rechtsstaatliche polizeiliche Praxis messen lassen muss: Kann mit an Sicherheit grenzen-

der Wahrscheinlichkeit garantiert werden, dass der Person, die von einer polizeilichen Maßnahme betroffen wird, keine Schäden entstehen, die über das absolut notwendige Maß hinausgehen?¹⁰

Abseits vom momentanen Schmerz können durch einen technisch nicht korrekt durchgeführten Schmerzgriff auch längerfristige Folgen wie »Bewusstlosigkeit und Durchblutungsstörungen bis hin zu anhaltenden Nervenschäden bei der betroffenen Person« auftreten, was in der Polizei teilweise auch bekannt zu sein scheint.¹¹

Auf der psychischen Ebene kann das Gefühl, sich in polizeilicher Hand zu befinden und dabei Schmerzen zugefügt zu bekommen, denen man sich nicht entziehen kann, zu Ohnmachtsgefühlen bei den Betroffenen führen.

Aus medizinischer Sicht ist Schmerz ein Stimulus für Angstgefühle und das sogenannte Schmerzgedächtnis kann Vermeidungsverhalten nach sich ziehen. Insofern können polizeiliche Schmerzgriffe auch zu einer Einschüchterung der Betroffenen führen und etwa im Kontext politischer Aktionen eine Abschreckungswirkung entfalten.

SCHMERZGRIFFE ALS VERSELBSTÄNDIGTE GEWALTPraxis

Die Etablierung von Schmerzgriffen als Gewalttechnik in der polizeilichen Praxis ist ein anschauliches Beispiel sowohl für eine Verselbständigung und Entgrenzung der Polizei wie auch für eine Tendenz der Normalisierung von Gewalt in der Polizei.

Die Polizei wird als Institution mit Gewaltbefugnis durch das Gesetz mit unterschiedlichen Gewaltmitteln ausgestattet.

Das Recht macht dabei jedoch aufgrund seiner Funktion als abstrakter und ausfüllungsbedürftiger Regelungsrahmen nur eingeschränkte Vorgaben. Die Polizei hat daher nicht nur eine exekutive, sondern – wie schon Walter Benjamin problematisierte – auch eine quasi-legislative Funktion. Sie selbst bestimmt durch ihre Rechtsauslegung und Praxis (mit), wie weit ihre Gewaltkompetenz reicht; die Gewaltanwendung ist allenfalls im Nachgang durch die Judikative überprüfbar.

Diese quasi-legislative Funktion gilt zunächst für den konkreten Einsatzmoment, kann sich aber auch längerfristig in der Etablierung neuer Formen und Techniken der Gewaltanwendung niederschlagen. Eine solche Etablierung durch und in der Polizei orientiert sich nicht alleine an rechtlichen Maßstäben, sondern ebenso an polizeilichen Erwägungen zur Effizienz und Praktikabilität bestimmter Vorgehensweisen. In einem polizeilichen Maßstab geht es bei der Bewertung von Gewaltanwendungen neben Fragen der Legalität und Legitimität stets auch um die praktischen Anforderungen des Einsatzalltags.¹²

Die Anwendung von Schmerzgriffen durch die Polizei ist auf gesetzlicher Ebene nicht ausdrücklich geregelt. Wie bereits gezeigt, lassen sich die Techniken auch nicht bzw. nur eingeschränkt unter die bestehenden Regelungen über die Anwendung unmittelbaren Zwangs fassen. Man kann also sagen, dass diese gesetzlichen Vorgaben durch die Etablierung von Schmerzgriffen durch die polizeiliche Praxis nicht nur weiter konkretisiert und ausgelegt, sondern teilweise auch überformt werden. In einem dokumentierten Fall lehnte es etwa ein

Polizeibeamter ab, eine*n Demonstrant*in von der Straße zu tragen und begründete dies damit, er »habe Rücken«.

Die betroffene Person durch eine (für die Polizei) weniger energieintensive Maßnahme wie einen Schmerzgriff dazu zu bewegen, die Straße zu räumen, stellt sich hier für die Polizei als effizient und damit als vorzugswürdiges Vorgehen dar. Auch Überlegungen zum personellen Aufwand können eine Rolle spielen: So kann es notwendig sein, mehr Personal zur Durchsetzung einer polizeilichen Maßnahme ohne Schmerzgriffe heranzuziehen – dies kann sich jedoch aus Perspektive der Polizei als nicht praktikabel darstellen. Solche Praktikabilitätserwägungen können auf diese Weise das polizeiliche Verständnis der eigenen Gewaltkompetenz prägen und damit eine verselbständigte polizeiliche Gewaltpraxis befördern.

Die damit beschriebene Überformung gesetzlicher Anforderungen wird dadurch begleitet, dass diese Techniken nicht nur in der Praxis der Polizei, sondern auch in der Ausbildung und in Form untergesetzlicher Normierungen schrittweise etabliert und normalisiert werden.¹³ Sie finden sich in Dienstvorschriften, polizeilichen Lehrplänen und Einsatzvorgaben, die von der Organisation selbst entwickelt werden und sich an den Anforderungen der Praxis orientieren.

Über diese untergesetzlichen Normierungen von Schmerzgriffen, anhand derer die Etablierung dieser Praxis nachvollzogen werden könnte, ist allerdings wenig bekannt. So sind weder konkrete Inhalte der Einsatzlehre noch die entsprechenden Dienstvorschriften für die Öffentlichkeit

zugänglich und transparent, weswegen die Organisation *Frag den Staat* eine Klage nach dem Informationsfreiheitsgesetz erhoben hat.

NORMALISIERUNG VON GEWALT IN DER POLIZEI

Schmerzgriffe bringen darüber hinaus ein besonderes Potential für die Normalisierung von Gewalt in der polizeilichen Praxis mit sich. Erstens sind sie aus Sicht der Polizei, wie schon beschrieben, äußerst praktikable und effektive Techniken zur Arbeitsbewältigung.¹⁴ Die Anwendung von Schmerzgriffen kann als überpersönlicher Automatismus dargestellt werden. Sie wird als sehr wirksam und universell einsetzbar verstanden. Schmerzgriffe gelten angesichts dessen in der Polizei als »sauberer Zugriff«¹⁵; sie hinterlassen keine Spuren und schonen institutionelle Ressourcen.

Zweitens wird die Zufügung von Schmerzen in der Polizei offenbar als wenig eingriffsintensive Maßnahme verstanden, weil sie nicht mit körperlichen Verletzungsfolgen verbunden ist. So wurde in anderen Interviews der Studie KviAPol die Artikulation von Schmerz durch Betroffene (etwa bei verkanteten Handschellen) als »Gejammer« beschrieben.

Bei einem solchen Verständnis liegt polizeilicherseits die Annahme nahe, Schmerzgriffe seien nicht mit sonstigen Formen unmittelbaren Zwangs zu vergleichen, sondern auf einer darunterliegenden Stufe angesiedelt, weil sie »nur« Schmerzen erzeugen, aber keine »echten« Verletzungen herbeiführen würden. So weist Mooser darauf hin, dass in einzelnen Landespolizeien

für die Frage der Verhältnismäßigkeit auf die Folgen einer Nervendrucktechnik abgestellt werde, nicht aber auf die Schmerzen an sich.¹⁶

Derartige Annahmen stehen einerseits im Widerspruch zu den oben beschriebenen Wirkungen und Folgen der Schmerz-zufügung für die Betroffenen. Die Polizei setzt sich hiermit über die Perspektive der Betroffenen hinweg und stellt ihre eigenen Interessen an einer raschen und effektiven Durchführung von Maßnahmen in den Vordergrund.

Andererseits können sie zu einer Normalisierung¹⁷ und unreflektierten Anwendung von Schmerzgriffen als Gewalttechniken führen, die die bestehenden rechtlichen Vorgaben überformt und in der Praxis in Frage stellt: Das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip macht polizeiliche Gewalt zur ultima ratio. Sofern andere Mittel zur Erreichung eines legalen Zwecks ergreifbar sind, müssen diese stets vorrangig angewendet werden. Wer aber die Zufügung von Schmerzen als besonders leichten Eingriff versteht, wird bei der Suche nach milderem Mitteln selten fündig werden.

Dass gravierende Folgen von Beamt*innen als verhältnismäßig betrachtet werden, zeugt einerseits davon, dass Schmerzen offenbar als wenig gravierend und eingriffsintensiv betrachtet werden. Andererseits erscheint die Androhung nicht alleine als Erfüllung der Verfahrensvoraussetzung für die Anwendung unmittelbaren Zwangs. Vielmehr mutet sie angesichts des Auftretens des Beamten und des Duktus der Androhung als eigene Maßnahme an, als Bedrohung, die nicht (nur) über eine bevor-

stehende Maßnahme informiert, sondern per se den Willen des Betroffenen beugen soll.

FAZIT

Unter den Begriff der Schmerzgriffe werden verschiedene Techniken gefasst, die in der polizeilichen Praxis zunehmend zur Anwendung kommen. Sie zielen (primär) auf eine psychische Wirkung, indem sie den Willen der Betroffenen beugen und abschrecken sollen. Sie sind damit Sinnbild einer sich als gewaltavers begreifenden Gesellschaft, die eine staatliche Institution mit dem Erhalt der bestehenden Ordnung mittels Gewalt beauftragt. Für die Betroffenen haben Schmerzgriffe gravierende Folgen. Die rechtliche Zulässigkeit von Schmerzgriffen als besonderer Form des unmittelbaren Zwangs ist umstritten und bislang nicht geklärt.

Schmerzgriffe können als Entgrenzung polizeilicher Gewaltpraxis verstanden werden. Zugleich wohnt ihnen eine Tendenz zur Normalisierung von Gewaltanwendung inne. Erstens werden Schmerzgriffe von Polizeibeamt*innen trotz der erheblichen Folgen für die Betroffenen als eher mildes Mittel eingeschätzt, weil sie selten sichtbare physische Verletzungen hinterlassen. Schmerzen erscheinen als normal und unter Umständen sogar als notwendiger Bestandteil des Polizierens.

Ähnlich wie beim Taser, der trotz seines tödlichen Potenzials als eher eingriffsarmes Instrument eingeschätzt wird, kann eine solche polizeiliche Betrachtungsweise dazu führen, dass diese Techniken entsprechend ausgedehnt, angedroht und angewendet

werden. Zweitens perpetuieren Schmerzgriffe den Anspruch auf absolute Autorität der Polizei, indem es jedenfalls bei den Nervendrucktechniken einzig um die Beugung des Willens der Betroffenen geht. Ein solches polizeiliches Vorgehen duldet keine Rückfrage, keine Verhandlung und kein Opponieren mehr. Der Schmerzgriff bricht jeden Widerspruch und reduziert eine mündige Person auf ihren verletzbaren Körper zugunsten eines effizient durchführbaren Einsatzes.

Diese Entgrenzung zumindest nachträglich juristisch wieder einzuhegen, wird nun die Aufgabe der Verwaltungsgerichte und möglicherweise auch des Bundesverfassungsgerichts sein.

Hannah Espín Grau ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt sowie Mitverfasserin der Studie »Gewalt im Amt. Polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung«

Tobias Singelstein ist Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt und Mitglied im RAV

Endnoten

- 1 Der Beitrag ist unter dem Titel »Schmerzgriffe als Technik in der polizeilichen Praxis: Zur Verselbständigung und Normalisierung polizeilicher Gewalt« zuerst auf verfassungsblog.de erschienen. Wir danken herzlich für die Erlaubnis zum Zweitabdruck einer gekürzten Version.
- 2 Mooser, Nervendrucktechniken im Polizeieinsatz, S. 209. Baden-Baden, 2022.

- 3 Anders als das Zwangsgeld soll sogenannter unmittelbarer Zwang primär nicht den Willen der Adressat*innen beugen und eine psychische Wirkung erzielen, sondern ähnlich wie die Ersatzvornahme unmittelbar zum polizeilich beabsichtigten Erfolg führen.
- 4 Vgl. Mooser 2022, S. 92.
- 5 Ebd., S. 120 und 182.
- 6 Ebd., S. 200 f.
- 7 Ebd., S. 52 ff. Vgl. für den US-amerikanischen Kontext Terrill und Paoline III, Examining Less Lethal Force Policy and the Force Continuum: Results From a National Use-of-Force Study. *Police Quarterly* 16/1, 2013, S. 38–65.
- 8 VG Hamburg, 5 K 1971/11 Urteil vom 22.1.15.
- 9 Kaminski und Martin, An analysis of police officer satisfaction with defense and control tactics, S. 135. *Policing*, 23/2, 2000.
- 10 Ähnliche Probleme ergeben sich beim Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten (Taser), deren Einsatz in den meisten Fällen die betroffene Person nur kurzzeitig außer Gefecht setzt, die jedoch bei Personen mit Intoxikationen, Herzvorerkrankungen oder Schwangerschaften auch deutlich gravierendere Folgen haben können. Auch in Deutschland kam es im Zusammenhang mit der Verwendung von Tasern bereits zu Todesfällen.
- 11 Mooser 2022, S. 52.
- 12 Vgl. Abdul Rahman et al., Gewalt im Amt, S. 209 ff. Frankfurt/New York, 2023.
- 13 Vgl. auch Kaminski und Martin 2000, S. 134.
- 14 Seigel beschreibt die Polizei als »violence workers«: »Police realize — they make real — the core of the power of the state. [...] It is simply about what their labor rests upon and therefore conveys into the material world. [...] It takes work to represent and distribute state violence.« (Seigel, *Violence Work*, S. 10 f. Durham, 2018).
- 15 Mooser 2022, S. 51.
- 16 Mooser 2022, S. 55.
- 17 Dass polizeiliche Gewaltanwendungen (und spezifisch Schmerzgriffe) auch von der *weißen* Dominanzgesellschaft normalisiert werden, zeigt sich etwa in einem Video vom Tigerentenclub, in dem den Kindern von zwei Polizeibeamt*innen die Anwendung eines Schmerzgriffs demonstriert wird.

»Wissen was ist, um zu wissen, was man tun muss«

WIE WIR DAS INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ ANWALT LICHT NUTZEN KÖNNEN¹

Anna Gilsbach, Vivian Kube, Hannah Vos, Philipp Schönberger

Dank des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) können wir wichtige Akten und wertvolle Erkenntnisse aus Behördenarchiven zu Tage fördern. Zum Beispiel Belege dafür, dass eine Behörde rechtswidrig gehandelt hat. Wann ein Antrag sinnvoll ist, worauf es dabei zu achten gilt und auch, wie das Ganze beschleunigt werden kann, erklären wir Euch in diesem Text. Er fasst unseren Workshop vom Kongress in Leipzig zusammen.

Man braucht nur einmal »Franziska Giffey« sagen, und viele erinnern sich sofort: Die ehemalige Bundesfamilienministerin hat weite Teile ihrer Doktorarbeit gefälscht. Als dies Anfang 2019 bekannt wurde, passierte: nicht viel. Die Freie Universität Berlin (FU) gab sich mit einer folgenlosen Rüge zufrieden, Giffey übte ihr Amt weiter aus.

Erst als der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der FU Ende 2020 den Bericht des Prüfungsausschusses veröffentlichte², wurde der Druck so groß, dass man ihre Arbeit erneut prüfte, ihr den Doktorgrad aberkannte und sie als Ministerin zurücktreten musste. Wie haben die Studierenden das geschafft? Sie haben eine Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestellt. Und rund elf Monate später hielten sie das kompromittierende Material in den Händen.

GELTUNG, ANWENDUNG UND SINN DES GESETZES

Seit dem Jahr 2006 gewährt das Informationsfreiheitsgesetz jeder*jedem einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundes. Abgesehen von Bayern und Niedersachsen haben alle Bundesländer vergleichbare Gesetze, die Zugang zu Informationen der Landesbehörden ermöglichen. Das IFG soll laut der Gesetzesbegründung vor allem der Stärkung der demokratischen Meinungs- und Willensbildung dienen.³

In der Praxis können Informationsfreiheitsgesetze als Werkzeug zur Verfolgung verschiedenster Interessen eingesetzt werden. Zum Beispiel können sie zur Vorbereitung von Gerichtsverfahren genutzt werden; das ist durchaus verbreitet.⁴ Oft

sind das zivilrechtliche Verfahren gegen den Staat oder etwaige Konkurrent*innen, wie etwa im Fall von Maskenlieferungen während der Pandemie.⁵

Abgesehen vom Umweltrecht, in dem das Informationsfreiheitsrecht bei der Vertretung von Umweltverbänden bereits gut etabliert ist, nutzen das IFG bisher vor allem auf Wirtschaftsrecht ausgerichtete Kanzleien. Dabei bietet das IFG sehr großes Potential, auch die anwaltliche Arbeit etwa im Migrations-, Polizei- und Ordnungs- oder Versammlungsrecht zu unterstützen. Dieser Beitrag soll Inspirationen dafür liefern.

WELCHE INFORMATIONEN KANN ICH DURCH DAS IFG BEKOMMEN?

Der Begriff der amtlichen Informationen ist weit. Grundsätzlich können alle bei Behörden vorhandenen und amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen mittels IFG-Antrag erlangt werden. Für die anwaltliche Tätigkeit können dabei beispielsweise Dienstanweisungen relevant sein, die Abschluss über eine bestimmte Behördenpraxis geben. So kann die Rechtswidrigkeit staatlicher Handlungen im Einzelfall untermauert werden.

Oder aber die Unterlagen können Abschluss darüber geben, ob in einem konkreten Fall gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen und von der üblichen Behördenpraxis abgewichen wurde.⁶ Aber auch extern eingeholte Gutachten, die die Rechtmäßigkeit von Behördenhandeln beleuchten, oder Dokumente, die Behörden zu ihrer Entscheidungsgrundlage machen, können relevant sein.⁷ Die Möglichkeiten

sind endlos. Besonders lohnt sich eine IFG-Anfrage, wenn die Ergebnisse, unabhängig von einzelnen Fällen, von öffentlichem Interesse sind.

WOFÜR EIGNET SICH DAS IFG NICHT?

Wenig geeignet ist das IFG hingegen, um während einer laufenden Klagefrist im Zusammenhang mit der Bewertung der Erfolgsaussichten einer Klage Unterlagen zu erhalten. Dem steht die häufig lange Bearbeitungsdauer von IFG-Anträgen entgegen (hierzu später mehr). Vor der Beantragung gilt es also, vorausschauend zu denken und Dokumente zu identifizieren, die für eine Vielzahl von Verfahren von Interesse sein können.

WIE FINDE ICH HERAUS, OB UND WO ES INFORMATIONEN GIBT, DIE FÜR MEINE ARBEIT RELEVANT SIND?

Häufig ergibt sich aus Medienberichten, ob und bei welcher Behörde Unterlagen zu bestimmten Themenkomplexen vorliegen. Im Übrigen ist es hilfreich zu wissen, dass Behörden gemäß § 11 Abs. 2 IFG ihre Pläne zur Strukturierung und Verwaltung der Akten veröffentlichen müssen. Zur Orientierung kann ein Blick in diese Aktenpläne helfen, ebenso können Antragsteller*innen in einem ersten Schritt eine Übersicht über vorhandene Dokumente zu einem bestimmten Themenkomplex beantragen. Über FragDenStaat wurden außerdem bereits circa 260.000 Anfragen gestellt, von denen die Mehrzahl öffentlich einsehbar und nach Schlagworten durchsuchbar ist.

WIE FORMULIERE ICH MEINEN ANTRAG?

Der Antrag sollte möglichst konkret formuliert sein und auf Informationen abzielen, über die die jeweilige Behörde tatsächlich verfügt. Die Beantwortung offen formulierter Fragen, die Bewertung von Sachverhalten sowie grundsätzlich die Generierung neuer, zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht existierender Informationen schulden Behörden nach dem IFG nicht. Werden die begehrten Informationen in Medienberichten erwähnt, empfiehlt es sich, im Antrag darauf Bezug zu nehmen.

WIE LANGE DAUERT DAS? KANN ICH DEN PROZESS BESCHLEUNIGEN?

Das IFG sieht vor, dass die Informationen unverzüglich zugänglich zu machen sind. Der Informationszugang soll innerhalb eines Monats erfolgen (§ 7 Abs. 5 Satz 1 und 2 IFG). Behörden halten dies in der Praxis jedoch nicht immer ein.

Außerdem können sich die Fristen verlängern, sofern Belange Dritter betroffen sind und diese in einem Drittbeteiligungsverfahren angehört werden müssen. Sind die Informationen mit Drittbezug (etwa personenbezogene Daten) ohnehin nicht von Interesse, können Antragsteller*innen das Verfahren beschleunigen, indem sie sich schon bei der Antragstellung damit einverstanden erklären, dass diese Teile der Unterlagen anonymisiert werden.

Auch wenn auf die Einhaltung der Bearbeitungsfristen kein subjektiver Anspruch besteht, hilft es, die Behörde auf die Fristen sowie nach Ablauf von drei Monaten,

vgl. § 75 Satz 2 VwGO, auf die Möglichkeit der Erhebung einer Untätigkeitsklage hinzuweisen.

WIE UMGEHEN MIT EINER ABLEHNUNG MEINES ANTRAGS?

Das IFG normiert einige grundsätzlich restriktiv auszulegende Ablehnungsgründe, die privaten oder öffentlichen Belangen dienen und aufgrund derer IFG-Anträge abgelehnt werden dürfen. Die Darlegungslast für das Vorliegen dieser Ablehnungsgründe liegt bei der Behörde.

Auch wenn das IFG mittlerweile kein neues Gesetz mehr ist, lässt die Bearbeitung der IFG-Anträge in Bundesbehörden zum Teil noch zu wünschen übrig. Ein Widerspruch und insbesondere der Gang vors Gericht sind insofern im Bereich der Informationsfreiheit gerade im Vergleich zu anderen Gebieten des öffentlichen Rechts verhältnismäßig häufig von Erfolg gekrönt und beeinflussen zudem die künftige Bearbeitung vergleichbarer IFG-Anträge.

Weitere Infos hier:

Handbuch Informationsfreiheitsrecht, herausgegeben von Maximilian Petras und Hannah Vos, Kiel University Publishing, 2023. Abrufbar unter: <https://fragdenstaat.de/recht/handbuch-informationsfreiheit/>

Anna Gilsbach, Rechtsanwältin in Berlin und RAV-Vorstand

Vivian Kube, Rechtsanwältin, *FragDenStaat*, Mitglied im RAV

Philipp Schönberger, *FragDenStaat* und *Green Legal Impact*, Mitglied im RAV

Hannah Vos, Rechtsanwältin, Head of Legal bei *FragDenStaat*

Endnoten

- 1 In Erinnerung an das Konzert »Little Steven«, 1988 in Ostberlin.
- 2 Mehr dazu findet ihr auf *FragDenStaat*: <https://fragdenstaat.de/anfrage/anfrage-zum-bericht-des-prufungsgremiums-zur-doktorarbeit-von-franziska-giffey/#nachricht-432773>. Arne Semsrott von *FragDenStaat* erhielt später nach einer Klage auch das Gutachten, dass Franziska Giffey in Auftrag gegeben hatte, um die Vorwürfe zu entkräften. Mehr dazu hier: <https://fragdenstaat.de/blog/2022/01/28/nach-gerichtsurteil-hier-ist-das-giffey-gutachten/>
- 3 BT-Drs. 15/4493, S. 6.
- 4 Ziekow, Debus, Musch, Evaluation des IFG, S. 110, abrufbar unter: https://www.dgjf.de/fileadmin/user_upload/2012/pdf/17_4_522_B_Evaluation_IFG_Bund.pdf.
- 5 Vgl. zur rechtlichen Bewertung von IFG-Anträgen in diesem Zusammenhang VG Köln, Urteil vom 19. Januar 2023 - 13 K 2382/21.
- 6 Etwa Dienstanweisungen für den Einsatz von Elektrotasern durch die Polizei in NRW, vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 24. August 2023 - 29 K 5628/21, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/vg-duesseldorf-29k562821-taser-elektro-schocker-tod-gefahr-herzinfarkt-einsatz-dienst-polizei-nrw-reul/>; Dienstanweisung für den Einsatz von Schmerzgriffen durch die Polizei Berlin, <https://fragdenstaat.de/blog/2023/08/31/so-lernt-die-berliner-polizei-schmerzgriffe/>; Dienstanweisungen des BAMF, <https://www.asyl.net/recht/gesetzestexte/weisungen/dienstanweisung-asyl-da-asyl/>.
- 7 Bspw. Lageberichte des Auswärtigen Amts, <https://fragdenstaat.de/kampagnen/lageberichte/>

Staatsdienst für alle?

DIE ANTIFASCHISTISCHE RECHTSPOLITIK STEHT VOR EINEM DILEMMA

Jonas Deyda, Hendrikje Steszewski und Constantin Waechter-Cardell

Der »kleine Höcke« aus Dresden, Ex-Richter Jens Maier, nervt. Nicht nur, weil er rechte Einstellungen vertritt. Sondern weil er eine grundsätzlichere Frage aufwirft. Monatelang vollführte die sächsische Justiz in Maiers Fall einen Eiertanz. Inzwischen ist der Rechtsextreme aus dem Staatsdienst entlassen worden. War das richtig? Auch darüber debattierte der RAV-Kongress in Leipzig.

Der RAV-Kongress 2023 fand unter dem Titel »Recht für alle?!« in Leipzig statt. Damit hat der Verein sich auf die Suche nach einem (Menschen-) Rechtsverständnis gegeben, »welches nicht stehen bleibt bei individuellen Schutzrechten für den*die Einzelne*n, sondern kollektive Forderungen nach Teilhabe, nach Gleichstellung und Antidiskriminierung stellt« – wie es in der Ankündigung hieß.

Der aktuelle Rechtsruck in Deutschland setzt mit großer Dringlichkeit eine Frage auf die rechtspolitische Tagesordnung, die sich genau aus diesem Rechtsverständnis speist, aber gleichzeitig auch in die entgegengesetzte Richtung weist: Wie können extrem Rechte aus dem Staatsdienst entfernt werden, das heißt im Klartext, wie kann ihr Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern nach Art. 33 II GG beschnitten werden?

RECHTE IM STAAT, STAAT MIT RECHTEN

Der Freistaat Sachsen, in dem der Kongress stattfand, war in jüngster Zeit Schauplatz bundesweit beachteter Auseinandersetzungen um genau diese Frage. Zunächst konnten die beiden extrem-rechten Referendare Brian E. und Matthias B. ihren Vorbereitungsdienst in Sachsen absolvieren, letzterer sogar mit dem Segen des sächsischen Verfassungsgerichtshofs.¹

Für Aufsehen sorgte vor allem der ehemalige Bundestagsabgeordnete und »kleine Höcke«² aus Dresden, Jens Maier, der zunächst in den Justizdienst zurückkehren konnte. Nachdem er endlich – am 5. Oktober 2023 vom BGH bestätigt – in den Ruhestand versetzt worden war, versuchte das Justizministerium nach einem langen Eiertanz, ihn mit einer Disziplinarlage

aus dem Dienst zu entfernen und so um die Pensionen zu bringen.³

Auch in der Exekutive werden immer wieder rechte Netzwerke enttarnt, erinnert sei hier nur an das aufgelöste Kommando Spezialkräfte (KSK) der Bundeswehr, Chatgruppen bei der Hessischen Polizei, Rechte in der Bundestagspolizei und das bundesweit agierende *Hannibal*-Netzwerk, das maßgeblich aus ehemaligen Bundeswehrsoldaten bestand.

DIE LINKE IST GESPALTEN

Obwohl solche Ausschlüsse dem Schutz von Minderheiten dienen und verhindern sollen, dass Rechte die Staatsgewalt gegen die Idee unteilbarer Menschenrechte einsetzen, steckt in ihnen unbestreitbar auch ein Abbau individueller Freiheitsrechte und ein Eingriff in die Rechtsgleichheit. Sie stellen alte liberale und linke rechtspolitische Grundsätze deswegen sichtbar auf die Probe.

Besonders die Erinnerungen an die westdeutschen Berufsverbote gegen Linke in den 1970er Jahren speisen dabei die

Furcht, dass jedes Ausschlussinstrument, das nun gegen Rechte erlassen wird, wie die Wiedereinführung der Regelanfrage oder die Verschärfung des Disziplinarrechtes, sich verallgemeinern lässt und am Ende wieder die Linken trifft. Der häufig vorgebrachte Einwand, dass am Ende nur der Hegemoniegewinn einer antifaschistischen Zivilgesellschaft gegen die rechten Netzwerke helfen wird, stimmt zwar. Er ist aber ein Allgemeinplatz, der nicht von der Notwendigkeit rechtlicher Instrumente entbindet.

Über die richtigen Instrumente ist die bürgerrechtliche Linke gespalten. Dabei stellen sich die Pole etwas überzeichnet wie folgt dar: Während die einen mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung ein Instrument ins Feld führen, das historisch vorrangig gegen Linke eingesetzt wurde, warnen die anderen vor der Rückkehr der Berufsverbote und Gesinnungsschnüffelei und machen sich damit wider Willen zur Anwält*in der Rechten. Beide Positionen haben einen wahren Kern. Die Frage, mit welchem wirksamen Ausschlussmechanismus gegen rechte

Netzwerke in den Staatsapparaten vorgegangen werden soll, ist noch weitgehend ungelöst.

AUCH IM RAV GEHEN DIE MEINUNGEN AUSEINANDER

Dieses Thema wurde zwischen Ruben Franzen, Sprecher der *Neuen Richtervereinigung* Sachsen und Richter am Amtsgericht Eilenburg, und Sarah Schulz, Politikwissenschaftlerin an der Universität Kassel und Autorin des Buches »Die freiheitliche demokratische Grundordnung«⁴ sowie mit den Teilnehmer*innen des Workshops diskutiert. Es herrschte Einigkeit, dass die Rückkehr zur Regelanfrage beim Verfassungsschutz und die unveränderte Nutzung der Leerformel der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht gewollt sind, da sie die eben genannten politischen Ausschlüsse auch der Linken zur Folge haben könnten.

Keine Einigkeit herrschte hingegen bei der Frage, ob das in diesem Beitrag beschriebene rechtspolitische Dilemma überhaupt existiert. Sarah Schulz betonte, dass die AfD den Diskurs der freiheitlich demokratischen Grundordnung selbst reite und ihr auf diesem Weg nicht beizukommen sei.

Da Ruben Franzen die Perspektive eines Richters in die Diskussion einbrachte, dominierten Fragen rund um diese Gruppe von Staatsdiener*innen die Diskussion. Als materiell-rechtlicher Anknüpfungspunkt eines Ausschlusses fand der Gleichheitssatz bei allen Beteiligten große Zustimmung. Soweit zu erkennen wäre, dass Richter*innen nicht alle vor ihnen stehenden Personen gleichbehandeln, müsste

ein Ausschluss darauf gestützt werden. Diskutiert wurde auch, wie das Gleichheitsverständnis stärker zum Gegenstand in den Richterwahlausschüssen gemacht werden könnte.

In Ermangelung klarer Kriterien und eines gesetzlich ausbuchstabierten Ermittlungsverfahrens durch eine möglichst unabhängige Stelle⁵ wurde vor allem die Frage nach (Ermittlungs-) Werkzeugen intensiv diskutiert, mit denen rechte Richter*innen aus dem Staatsdienst ausgeschlossen werden könnten. Es gab unterschiedliche Meinungen zur Frage, ob die Kontrolle innerhalb der Richter*innenschaft und die Einrichtung einer Ombudsstelle ausreichen. Franzen betonte den geringen Austausch unter den Richterkolleg*innen und die verzelte Arbeitsweise, die eine Kontrolle schwer möglich machen würden.

SOLLTEN ANWÄLT*INNEN DIE DEMOKRATIE KONTROLLIEREN?

Um das Kontrolldefizit auszugleichen, könnten kritische Anwalt*innen durch wiederholte Befangenheitsanträge auf »rechte Rechtsprechung« Aufmerksamkeit machen. Dagegen wurde eingewandt, dass dieser Kontrollmechanismus in der täglichen Praxis von Anwalt*innen nicht umsetzbar ist, da diese Anträge meist von Richter*innen derselben Kammer bearbeitet würden und diese sich allgemein schwertun, den Kolleg*innen die Fälle abzunehmen, da dies am Ende zu einer stärkeren Arbeitsbelastung bei ihnen führt. Zudem würden sich die so agierenden Anwalt*innen auf Dauer im jeweiligen Gericht zu Querulant*innen machen, zulasten der eigenen Mandant*innen.

Die Überlegung, Anwalt*innen in die Kontrolle einzubeziehen, stieß auf Zustimmung, da diese täglich mit den jeweiligen Richter*innen zu tun haben und damit schnellere Einblicke in deren zutage getretene Gesinnung haben dürften. Es wurde deswegen vorgeschlagen, die Rechtsanwaltskammern als äußeres Korrektiv bei Befangenheitsentscheidungen einzubeziehen.

Ungeklärt blieb weiterhin das Problem, falls sich Richter*innen in der Regel im Laufe ihrer Dienstzeit radikalisierten und nicht bereits bei der Einstellung rechtes Gedankengut offen zur Schau trugen. Diesbezüglich war unklar, wie jene Kategorie rechter Richter*innen zu ermitteln wäre. Relativ einig war man sich in der Tatsache, dass – wenn die Richter*innen einmal als Rechte bekannt sind – zumindest das derzeitige Dienstrecht genug Möglichkeiten bietet, diese aus dem Dienst zu entfernen. Dazu bedürfe es nur einer konsequenten Anwendung.

Goldene Wege wurden auch auf dieser Veranstaltung nicht gefunden. Es wäre aber begrüßenswert, dass sich der RAV in der Öffentlichkeit lautstark für einen antifaschistischen Ausschlussmechanismus einsetze. Denn diese Problematik wird sich in den nächsten Jahren verschärfen. Und schließlich geht es, *oldschool* gesagt, doch um die Verteidigung der Republik.

Hendrikje Steszewski, Referendarin in Brandenburg

Jonas Deyda, Doktorand in Leipzig, RAV-Mitglied

Constantin Waechter-Cardell, Rechtsanwalt in Leipzig, RAV Mitglied

Endnoten

- 1 Diener, KJ 2021, 214; Deyda, VerfBlog, v. 04. Januar 2022; Warum auch der Vorbereitungsdienst entgegen der hM als öffentliches Amt betrachtet werden sollte: Deyda/Baunack, ZBR 2022, 102, Fn. 8.
- 2 Fischer-Lescano, blätter 2022/03, 17.
- 3 Ott, Ito v. 17. August 2023: <https://www.ito.de/recht/hintergruende/h/afd-jens-maier-disziplinar-klage-leipzig-richter-dienstgericht-richter-verhaeltnis-bezuege>
- 4 Schulz, Die freiheitliche demokratische Grundordnung, Weilerswist 2019.
- 5 Franzen, GRR 2023, 185 (189).

FAQ SLAPPS

DIE WICHTIGSTEN FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM TREND DES RECHTSMISSBRAUCHS

Philipp Wissing

Staaten, Unternehmen und Privatpersonen nutzen das Recht, um gegen die kritische Öffentlichkeit vorzugehen. Was Jurist*innen dagegen tun können, was politisch passiert und wo die rechtlichen Hürden liegen, damit befasste sich ein Workshop beim RAV-Kongress in Leipzig. Die wichtigsten Fragen und Antworten zu »Strategic Lawsuit(s) Against Public Participation« (SLAPPs) im Überblick.

WAS SIND SLAPPS?

»Slapp« bedeutet auf Englisch »Ohrfeige«. Hinter der auch im Deutschen immer geläufigeren Abkürzung SLAPP verbirgt sich der etwas sperrige Überbegriff »*Strategic Lawsuit(s) Against Public Participation*«. Es handelt sich um Rechtsmissbrauch, bei dem kritische Stimmen durch juristische Schritte zum Schweigen gebracht werden sollen. Dafür werden verschiedene rechtliche Mittel – wie anwaltliche Mahnschreiben, zivilrechtliche Klagen oder sogar Strafanzeigen – strategisch eingesetzt. Oft sind die Forderungen unbegründet, sie sollen vor allem einen einschüchternden Effekt haben. Der Begriff SLAPP, der in Europa noch nicht juristisch definiert ist, stammt aus den USA. Dort gibt es in den meisten Bundesstaaten bereits gesetzliche Maßnahmen, durch die SLAPPs verhindert werden sollen.

WER NUTZT SLAPPS?

Machtvolle Player wie Unternehmen, wohlhabende Einzelpersonen und politische Akteur*innen versuchen, die öffentliche Partizipation von Kritiker*innen strategisch durch rechtliche Schritte einzuschränken. Zentral ist dabei oft ein Machtgefälle zwischen der Partei, die *slapped*, weil sie über die nötigen Mittel verfügt, rechtliche Schritte einzulegen, auch wenn es nur geringe Erfolgsaussichten gibt, und der *geslappten* Partei, die durch die rechtlichen Schritte signifikant beeinträchtigt wird.

WEN TREFFEN SLAPPS?

Traurige Berühmtheit erlangte der Fall der maltesischen Investigativjournalistin Daphne Caruana Galizia, die 2017 ermordet wurde. Zum Zeitpunkt ihres Todes war Caruana Galizia mit 48 Verleumdungsklagen kon-

frontiert. In Deutschland machte das Umweltinstitut München auf das Problem von SLAPPs aufmerksam, als 2017 der Südtiroler Landesrat für Landwirtschaft und mehr als 1.300 Bäuerinnen und Bauern in Bozen das Umweltinstitut wegen übler Nachrede und Markenfälschung anzeigten – eine Reaktion auf die Kritik des Umweltinstituts am Pestizideinsatz in Südtirols Apfelanbau. Der Prozess endete im Mai 2022 mit einem Freispruch; das Umweltinstitut nutzte den SLAPP-Fall, um an Informationen über den tatsächlichen Pestizideinsatz zu gelangen, sowie für die Öffentlichkeitsarbeit. Der Fall gilt seitdem als eindrucksvolles Beispiel für eine erfolgreich abgewehrte SLAPP. Weitere Betroffene sind neben anderen Umweltorganisationen und -aktivist*innen hauptsächlich (freie) Journalist*innen, Blogger*innen sowie Mitglieder betrieblicher und gewerkschaftlicher Gremien.

WIE KANN MAN SICH VOR SLAPPS SCHÜTZEN?

Auf individueller Ebene gilt: Der beste Schutz gegen SLAPPs besteht darin, bereits im Vorfeld die Angriffsfläche so klein wie möglich zu halten: Tatsachenbehauptungen sollte man nur dann veröffentlichen, wenn diese bewiesen werden können. Zudem sollte man Aussagen als eigene Ansicht markieren oder hypothetisch formulieren, und falls möglich, kontroverse Interventionen und deren mögliche Folgen vorab anwaltlich besprechen. Kommt es doch zu einer Abmahnung oder gar zu einer Anzeige, gilt es, besonnen und schnell zu handeln. Während die Aufmerksamkeit für das Thema bei staatlichen und zivilgesell-

schaftlichen Akteur*innen wächst, ist die rechtliche Verteidigung gegen SLAPPs ein noch weitgehend unentwickeltes Gebiet.

WARUM IST ÖFFENTLICHKEITSARBEIT IM FALL VON SLAPPS WICHTIG?

Rechtsanwält*innen spielen bei SLAPPs nicht nur eine entscheidende Rolle für die rechtliche Vertretung, sondern können auch die öffentliche Wahrnehmung der Fälle mitgestalten. Indem Anwält*innen die Öffentlichkeitsarbeit zu einzelnen Fällen begleiten, können sie dazu beitragen, die Stimme ihrer Mandant*innen zu verstärken und Unterstützung zu mobilisieren. Mediale Berichterstattung insgesamt kann dazu beitragen, die abschreckende Wirkung von SLAPPs bekannter zu machen, das einschüchternde Vorgehen zu skandalisieren und potenzielle Betroffene sowie die Politik dafür zu sensibilisieren. Dabei ist es wichtig, Geschichten möglichst überzeugend zu erzählen, ohne dadurch neue Gefahren für die Mandant*innen zu erzeugen. Gerade angesichts des Risikos von Abmahnungen oder anderer rechtlicher Schritte sollten sich Mandant*innen nur in enger Abstimmung mit der rechtlichen Vertretung öffentlich äußern.

WAS WIRD POLITISCH GEGEN DIE EINSCHÜCHTERUNG GETAN?

Auf europäischer und deutscher Ebene haben sich mit der *Coalition Against SLAPPs in Europe (CASE)* sowie mit dem *No-SLAPP-Bündnis* NGOs, Journalist*innen, Gewerkschafter*innen und Aktivist*innen zusammengeschlossen. Seit Kurzem gibt

es in elf europäischen Staaten das *Pioneering anti-SLAPP Training for Freedom of Expression* (PATFox), ein Pilotprojekt zur Schulung von Anwält*innen für Mandate zur Verteidigung von Journalist*innen und Medienorganisationen, Nichtregierungsorganisationen oder Aktivist*innen, um Handlungsfähigkeit gegen SLAPPs aufzubauen. Daran beteiligt ist zum Beispiel der Verein *Blueprint for Free Speech*, für den in Deutschland der Autor dieses Beitrags tätig ist. Auch die Europäische Kommission widmet sich der europaweit wachsenden Anzahl von SLAPPs und hat dazu im April 2022 einen Richtlinienvorschlag vorgelegt (52022 PC 0177 - EN - EUR-Lex).

WAS IST DAS PROBLEM AN DER EU-RICHTLINIE?

Die legislativen Präventionsmaßnahmen werden kontrovers diskutiert. Die EU-Richtlinie und andere Vorstöße erregen Skepsis angesichts der Komplexität bei der Unterscheidung zwischen missbräuchlichen und nicht-missbräuchlichen rechtlichen Schritten. Ein Dilemma besteht zum Beispiel darin, sicherzustellen, dass Einzelpersonen und Organisationen ihr Recht auf freie Meinungsäußerung ohne Angst vor rechtsmissbräuchlicher Vergeltung ausüben können, aber gleichzeitig das Recht auf Zugang zum Recht gewahrt bleibt.

WELCHES PROBLEM BESTEHT IN DER ANWÄLT*INNENSCHAFT?

Die meisten Rechtsanwält*innen allerdings haben, wenn überhaupt, nur eine vage Vorstellung davon, was dieses Problem

umfasst. Die Sensibilisierung des Teils der Anwält*innenschaft, den SLAPPs nicht primär als Geschäftsmodell interessiert, ist deshalb ein zentrales Element beim Kampf gegen diese Form des Machtmissbrauchs. Die wirkungsvolle Verteidigung von Journalist*innen und Aktivist*innen gegen oftmals haltlose Vorwürfe scheidet noch zu häufig daran, eine anwaltliche Vertretung zu finden, die mit der SLAPP-Problematik vertraut ist und entsprechende Verteidigungsstrategien kennt.

WELCHE WEITERFÜHRENDEN BEITRÄGE SOLLTEN JURIST*INNEN ZU SLAPPS LESEN?

In der juristischen Fachöffentlichkeit finden sich Beiträge zum Thema, zum Beispiel »Initiativen gegen missbräuchliche ›SLAPP-Klagen« von Roger Mann (in: NJW 2022, 1358) sowie »Das Richtlinienvorhaben der Europäischen Kommission zur Eindämmung von SLAPP-Klagen – aktueller Stand und Diskussion« von Nadine Dinig und Jasper Prigge (in: IPRB 2023, 51).

WAS KÖNNEN JURIST*INNEN NOCH TUN?

Unabhängig vom Ausgang des europäischen Trilogs zum Richtlinienentwurf und anderen gesetzlichen Überlegungen sind eine umfassende Vernetzung und der Austausch von Praxistipps und Verfahrenswissen essenziell, um der Einschüchterung kritischer öffentlicher Stimmen entgegenzuwirken. Eine Gelegenheit hierfür bieten etwa die von PATFox organisierten Trainings. Dabei werden auf Basis von internationalem Fachwissen

sowie lokaler Expertise in anwaltlicher Praxis und Rechtsprechung praktisch nützliche Kenntnisse hinsichtlich der Verteidigung gegen SLAPPs vermittelt. Für die Teilnahme an der Veranstaltung, die in Kooperation mit dem RAV stattfindet, können Zeitstunden als Fortbildung nach § 15 FAO gezählt werden. Außerdem bietet die Fortbildung Gelegenheit, kontroverse Aspekte aus dem Workshop beim RAV-Kongress zu vertiefen und gemeinsam mit erfahrenen Kolleg*innen die SLAPP-Problematik praktisch und theoretisch weiter auszuloten.

Rechtsanwält*innen, die sich fortbilden möchten, sind herzlich eingeladen. Für weitere Informationen zum PATFox-Training schickt mir gerne eine E-Mail an: philippw@blueprintforfreespeech.net

Philipp Wissing arbeitet in Deutschland für den Verein *Blueprint for Free Speech* und koordiniert das Pilotprojekt *Pioneering anti-SLAPP Training for Freedom of Expression* (PATFox)

»Wir sollten uns um das große Ganze kümmern!«



Junis Mustafa

seit 2014 Anwalt für Migrationsrecht in Osnabrück

Was hast du als Teil des Orga-Teams vom Kongress erwartet?

Ich habe ohne groß nachzudenken zugesagt, weil das Ziel des RAV auch meinem eigenen entspricht: Gemeinsam mit solidari-schen Jurist*innen innerhalb der Rechtsstaatlichkeit Veränderung herbeizuführen.

Welches Panel hat dir am besten gefallen? Boar, nur eines zu nennen, das ist ja grausam! Das zur Verfassungsreform in Chile, weil es uns so viele Ideen für die Verbesserung unserer eigenen gegeben hat.

Hat dich auch etwas aufgeregt? Nein. Nein, wirklich nicht. Aber ich möchte noch ergänzen: Wir sollten darauf achten, dass wir uns um das große Ganze kümmern, statt uns im Kleinklein zu verlieren. Zu sehen, wie viele tolle Menschen sich uneigennützig einsetzen, in ihrer juristischen Arbeit und auch bei der Organisation dieses Kongresses, das hat mich schon sehr motiviert.

aufgezeichnet von Lotte Laloire



»Alle 11 Minuten stirbt eine Frau durch Femizid!« erinnert dieses Plakat bei einer feministischen Demonstration. Foto: Bildwerk Rostock

Sexualisierte und häusliche Gewalt

WIE WIR DIE ISTANBUL-KONVENTION IM GERICHTSVERFAHREN ANWENDEN KÖNNEN

Anne-Kathrin Krug und Lena Franke

Die meisten kennen sie, viele finden sie wichtig und doch nutzen Anwält*innen sie kaum: Die Istanbul-Konvention. Ein Panel des RAV-Kongresses hat Möglichkeiten aufgezeigt, wie das Übereinkommen gegen Gewalt an Frauen in der anwaltlichen Praxis stärker genutzt werden kann.

Beim RAV-Kongress in Leipzig befassten wir uns mit der Istanbul-Konvention, dem »Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt«. Sie trat Anfang Februar 2018 in Deutschland als rechtlich bindendes Menschenrechtsinstrument in Kraft und verfolgt den Zweck, Frauen¹ vor allen Formen von Gewalt zu schützen, Gewalt zu verhüten, diese zu verfolgen und zu beseitigen (Art. 1 a).²

Ausgangspunkt der Istanbul-Konvention waren unter anderem die beiden Feststellungen, dass Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt einen strukturellen Charakter hat und einer der entscheidenden gesellschaftlichen Mechanismen ist, durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden.

In diesem Sinne verpflichtet der Vertrag die Staaten zur rechtlichen und tatsäch-

lichen Gleichstellung in allen Bereichen (Art. 4 Abs. 2), zu Geschlechtersensibilität (Art. 6) und zur Einhaltung des Nichtdiskriminierungsgebots bei der Umsetzung der Konvention (Art. 4 Abs. 3). Hinzu kommt eine Vielzahl gesetzlicher oder sonstiger Maßnahmen, unter anderem in den Bereichen Strafverfolgung, Familienrecht, Asyl und Migration.

DIE INNERSTAATLICHE ANWENDUNG: DARAUF KOMMT ES AN

Die Istanbul-Konvention als völkerrechtlicher Vertrag wurde 2017 durch ein Zustimmungsgesetz in die deutsche Rechtsordnung inkorporiert. Heute gilt sie in Deutschland im Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) begründet das Zustimmungsgesetz in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 GG einen Rechtsanwendungsbefehl. Er richtet

sich an alle staatlichen Stellen – auch an die rechtsprechende und vollziehende Gewalt (BVerfGE 111, 307 (317f)). Im föderalen System sind neben dem Bund auch die Länder zur Umsetzung von ratifizierten Menschenrechtsverträgen verpflichtet.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen einem Bundesgesetz und einem im Rang von Bundesrecht geltenden völkerrechtlichen Vertrag liegt in der Auslegung. Um die einheitliche Anwendung in allen Vertragsstaaten zu gewährleisten, richtet sich die Auslegung des Völkerrechts auch nach der Integration in nationales Recht nach völkerrechtlichen Grundsätzen. Daher muss die Auslegung innerstaatlicher Regelungen im Lichte der Istanbul-Konvention auf Grundlage der authentischen Sprachfassung der Konvention erfolgen – und das ist die englische Fassung.

Bei der Auslegung kann der sogenannte Erläuternde Bericht (*Explanatory Report*)³ helfen, der jedoch nicht rechtsverbindlich ist. Darüber hinaus sind die in Artikel 31-33 Wiener Vertragsrechtskonvention niedergelegten, üblichen völkerrechtlichen Auslegungsmethoden anzuwenden: Ziel und Zweck des Vertrages, Sprachfassung, Umstände des Zustandekommens des Vertrages etc.

Herangezogen werden können dabei auch nicht-rechtsverbindliche Empfehlungen der Expert*innengruppe GREVIO⁴ (*Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence*). Denn das völkerrechtliche Verständnis wird maßgeblich von Fachausschüssen und Expert*innengruppen geprägt. Dazu gehören im Fall der Istanbul-Konvention zum Beispiel der erste Evaluierungsbericht

zu Deutschland vom Oktober 2022⁵, den GREVIO im Rahmen des Staatenberichts verfasst hat, sowie deren Allgemeine Empfehlungen (*General Recommendations*)⁶.

Nach Rechtsprechung des BVerfG muss sich ein nationales Gericht bei der Auslegung völkerrechtlicher Verträge mit den Auffassungen eines zuständigen internationalen Vertragsorgans in gutem Glauben argumentativ auseinandersetzen.

GUTE CHANCEN VOR DEM EGMR

Für die Auslegung der Istanbul-Konvention ist auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) relevant. Dieser zieht in mittlerweile ständiger Rechtsprechung auch andere Menschenrechtsverträge bei der Auslegung und Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) heran, so auch die Istanbul-Konvention.⁷ Vor diesem Hintergrund erscheint es aussichtsreich, sich vor dem EGMR auf die Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention zu berufen.

Auch thematisch angrenzende menschenrechtliche Fachausschüsse wie etwa der CEDAW⁸-Ausschuss oder der Ausschuss zur UN-Kinderrechtskonvention äußern sich in sogenannten »General Comments/Recommendations« zum Bereich sexualisierte Gewalt und häusliche Gewalt und können im Rahmen der Auslegung von innerstaatlichen Regelungen herangezogen werden.

Die unmittelbare Anwendung der Istanbul-Konvention ist der Ausnahmefall. In der Rechtspraxis ist die mittelbare Anwendung deutlich relevanter, insbesondere

die menschenrechtskonforme Auslegung innerstaatlicher Vorschriften im Lichte der Verpflichtungen aus der Konvention. Hierbei entscheidet die Behörde oder das Gericht auf Grundlage einer Anspruchsgrundlage im innerstaatlichen Recht, die im Lichte der Konvention ausgelegt wird. Das kann bei der Interpretation von unbestimmten Rechtsbegriffen, im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung oder ermessensleitend passieren.

Kommen Behörden und Gerichte ohne eine menschenrechtskonforme Auslegung zu einer konventionswidrigen Entscheidung, ist die Anwendung rechtsstaatlich geboten. Die Grenzen der menschenrechtskonformen Auslegung sind dabei der Wortlaut der auszulegenden Norm, das Ziel des Gesetzgebers und die verfassungsimmanenten Schranken.

WIE WIR UNBESTIMMTE RECHTSBEGRIFFE MENSCHENRECHTSKONFORM AUSLEGEN

Ein Beispiel hierfür ist die Auslegung des Begriffs »Kindeswohl« in Umgangsverfahren. Hier kann gemäß § 1684 Absatz 4 Satz 1 BGB das Umgangsrecht eines Elternteils eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Satz 2 ergänzt, dass eine solche Entscheidung, wenn sie für längere Zeit oder auf Dauer getroffen wird, nur ergehen kann, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

Das »Kindeswohl« ist hier ein unbestimmter Rechtsbegriff und im Einzelfall auslegungsfähig- bzw. bedürftig. In Fäl-

len von Gewalt gegen das Kind, aber auch gegen den anderen Elternteil, stellt sich regelmäßig die Frage, ob ein Umgang des Kindes mit dem gewaltausübenden Elternteil dem Wohl des Kindes entspricht oder ob das Wohl des Kindes dadurch gefährdet wäre.

Dass Gewalt bei Entscheidungen im Umgangsverfahren im Rahmen des Kindeswohls berücksichtigt wird, ist in Deutschland gesetzlich nicht vorgegeben und wird in vielen Verfahren nicht oder nur oberflächlich gemacht. Artikel 31 Abs. 1 der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsparteien aber dazu: Sie müssen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass gewalttätige Vorfälle gemäß der Istanbul-Konvention bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht berücksichtigt werden. Die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts darf nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährden, wie Absatz 2 verlangt.⁹

Wenn Artikel 31 Istanbul-Konvention konsequent zur Auslegung herangezogen wird, ist im Rahmen des Kindeswohls Gewalt zu berücksichtigen. Dabei muss praktisch sichergestellt werden, dass die Ausübung des Umgangsrechts weder die Sicherheit des Kindes noch des von Gewalt betroffenen Elternteils gefährdet.

WIE WIR DIE ISTANBUL-KONVENTION BESSER UMSETZEN KÖNNEN

Die Frage nach der Wirksamkeit von Menschenrechten ist eng mit der Frage nach ihrer Durchsetzbarkeit verknüpft. Die Is-

tanbul-Konvention sieht jedoch kein Verfahren für Individualbeschwerden vor. Das heißt, das zentrale Durchsetzungsmittel ist das Staatenberichtsverfahren, das GREVIO regelmäßig auch für Deutschland durchführt und deren Empfehlungen auch im Rahmen der Auslegung herangezogen werden können.

Mit dem Ziel eines möglichst umfassenden Berichts können auch zivilgesellschaftliche Zusammenschlüsse die Expert*innen-Gruppe GREVIO über Defizite in der Umsetzung der Istanbul-Konvention informieren. Gerade Anwält*innen und Beratungsstellen spielen dabei eine zentrale Rolle: zum einen als Expert*innen im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens und gleichzeitig, indem sie beispielsweise Gerichte auf die Notwendigkeit der menschenrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts im Lichte der Istanbul-Konvention hinweisen.

Entscheidungen zu geschlechtsspezifischer Gewalt lassen sich in den großen juristischen Datenbanken nur schwer zielgerichtet recherchieren. Das liegt neben fehlender Verschlagwortung unter anderem an der Breite des Themas, bei dem sich Rechtsgebiete wie Aufenthalts-, Familien- oder Strafrecht miteinander verschränken.

Vor diesem Hintergrund entwickelte das *Deutsche Institut für Menschenrechte* mit Wissenschaftler*innen und Anwält*innen die Rechtsprechungsdatenbank *ius gender&tgewalt*.¹⁰ Die Datenbank stellt rechtsgebietsübergreifend Entscheidungen nationaler, europäischer und internationaler Gerichte und unabhängiger Menschenrechtsgremien kostenfrei zur Verfügung, die im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt stehen, relevante völ-

ker- und europarechtliche Dokumente sowie Hintergrundinformationen aus Wissenschaft und Praxis.

Die Datenbank speist sich auch aus Vorschlägen und Hinweisen aus Wissenschaft und Praxis. Über das Einsendeformular können unkompliziert Entscheidungen hochgeladen werden.

An dieser Stelle weisen wir auf eine themenverwandte ebenfalls kostenfreie Rechtsprechungsdatenbank hin, die der KOK e.V. (*Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel*) seit vielen Jahren betreut.¹¹ Der KOK e.V. ist ein Dachverband von Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel. Da Menschenhandel auch Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung umfasst, gibt es bei der Sammlung von Rechtsprechung Schnittmengen.

VIER BEISPIELE, BEI DENEN DIE ISTANBUL-KONVENTION ANGEWANDT WURDE

Im Folgenden werden vier Beispiele vorgestellt, in denen Gerichte bei der Rechtsprechung auf die Istanbul-Konvention Bezug genommen haben.

1. Beispiel: Berücksichtigung von häuslicher Gewalt gegen eine Mutter im Umgangsverfahren (KG Berlin, Beschluss vom 4.8.2022 – 17 UF 6/21)

Das Kammergericht Berlin stellt in seinem Beschluss vom 04.08.2022 klar, dass bei der Prüfung einer Einschränkung oder eines Ausschlusses des Umgangsrechts gemäß § 1684 Absatz 4 Bürgerliches Gesetz-

buch (BGB) die Wertungen von Artikel 31 Absatz 2 der Istanbul-Konvention berücksichtigt werden müssen. Danach ist auch die Betroffenheit der Mutter als Opfer von häuslicher Gewalt zu berücksichtigen.

2. Beispiel: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund von geschlechtsspezifischer Verfolgung und institutionalisierter Diskriminierung von Frauen und Mädchen in Guinea (VG Berlin, Urteil vom 17.8.2022 – 31 K 305/20 A)

Eine Frau aus Guinea hatte auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft geklagt. Sie war in Guinea von Angehörigen des Militärs entführt, mehrfach vergewaltigt und schließlich in die Zwangsprostitution bzw. zur sexuellen Ausbeutung ins Ausland verkauft worden.

Das Verwaltungsgericht stellt in seinem Urteil fest, dass Frauen, die bereits geschlechtsspezifische Verfolgung erlitten haben, nicht mit zu hohen Anforderungen im Verfahren konfrontiert werden dürfen. § 3b Absatz 1 Nummer 4 des Asylgesetzes (AsylG) müsse im Lichte des Artikel 60 Absatz 1 der Istanbul-Konvention ausgelegt werden. Demnach sind die Vertragsparteien verpflichtet, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts als eine Form der Verfolgung anerkannt wird.

Bei geschlechtsspezifischen Verfolgungsmaßnahmen wird daher die Zielgruppe als soziale Gruppe im Sinne von § 3b Absatz 1 Nummer 4 AsylG im Tatbestand der Verfolgungshandlung indiziert. Dem steht auch nicht entgegen, dass es sich bei der Gruppe

der Frauen um eine große Bevölkerungsgruppe handele. Denn in vielen Ländern besteht eine abgegrenzte Identität aufgrund einer traditionell-patriarchalischen Gesellschaftsordnung, die Frauen als minderwertig ansieht.

3. Beispiel: Häusliche Gewalt als besonders schwerer Fall der Nötigung; Notwendigkeit richterlicher Vernehmung (OLG Hamburg, Beschluss vom 8.3.2018 – 1 Ws 114-115/17)

Das Oberlandesgericht begründet in seinem Beschluss einen besonders schweren Fall der Nötigung nach § 240 Abs. 4 StGB für das Deliktsphänomen »häusliche Gewalt«. Dies vor allem deswegen, weil hier – den beiden vertypeten Strafschärfungsgründen aus Abs. 4 folgend – ein strukturell unterlegenes Tatopfer zu schützen war. Das Gericht begründet die Entscheidung damit, dass der Gesetzgeber bei der Einführung des § 240 Abs. 4 Nr. 1 StGB a.F. auch eine Verteidigungsschwäche des Tatopfers erfassen wollte – etwa aufgrund erkennbarer Nutzlosigkeit von Widerstand, einer Einschüchterung durch ein Klima der Gewalt oder durch ein Verbringen an einen einsamen Ort.

Dem Oberlandesgericht Hamburg zufolge obliegt den Gerichten die innerstaatliche Umsetzung der Istanbul-Konvention, hier in Bezug auf den Strafraum nach Maßgabe der Art. 46 ff. Istanbul-Konvention. Die Tatbegehung durch den derzeitigen oder vormaligen (Ehe-)Partner sei dabei zu berücksichtigen.

In einem Obiter Dictum stellt das Gericht unter Hinweis auf Artikel 49 Absatz 2 der Istanbul-Konvention (Verpflichtung

zur effektiven Strafverfolgung) klar, dass gerade in Ermittlungsverfahren, die häusliche Gewalt zum Gegenstand haben, auf eine ermittlungsrichterliche Beweissicherung grundsätzlich nicht mehr verzichtet werden kann.

4. Beispiel: Keine Differenzierung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung von Sexarbeiter*innen und »unbescholtenen Frauen« (BGH, Beschluss vom 9.8.2022 – 6 StR 279/22)

Der Bundesgerichtshof widerspricht in seinem Beschluss den Erwägungen des Landgerichts Braunschweig, wonach eine Vergewaltigung im milderen Lichte erschiene, wenn sich die Sexarbeiterin vor der Tat zum geschützten Geschlechtsverkehr bereit erklärt hat. Dieser Umstand ist nicht geeignet, die Tat im Rahmen der Strafzumessung in einem milderen Licht erscheinen zu lassen.

Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Neufassung des § 177 Strafgesetzbuch (StGB) durch das Fünzigste Gesetz zur Änderung des StGB vom 4.11.2016. Nach dem ausdrücklichen gesetzgeberischen Willen sei es nunmehr unerheblich, aus welchen Gründen das Opfer die sexuelle Handlung ablehne, maßgeblich sei allein, dass sich der*die Täter*in über den entgegenstehenden Willen des Opfers hinwegsetze. Eine Differenzierung zwischen einer Sexarbeiter*in und einer »unbescholtenen Frau« ist mit dem unterschiedslos erstrebten Schutz der sexuellen Selbstbestimmung unvereinbar. Dies entspricht auch den Vorgaben aus Artikel 36 der Istanbul-Konvention.

DAS KÖNNT IHR TUN: BRINGT EUCH EIN!

Die Istanbul-Konvention ist ein starkes Instrument zum Schutz von Frauen vor sexualisierter und häuslicher Gewalt. Sie bietet argumentatives Potenzial, das bisher weitgehend ungenutzt ist. Die *Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt*¹² am *Institut für Menschenrechte* hat den Auftrag, die Umsetzung der Istanbul-Konvention durch Gesetzgebung, Behörden und Gerichte in Deutschland zu überprüfen und darüber regelmäßig Bericht zu erstatten. Der Stelle ist daran gelegen, Wissen über die Istanbul-Konvention zu verbreiten, Rechtsanwender*innen beim Verständnis der Konvention zu unterstützen und sich über ihre Möglichkeiten auszutauschen.

Wir freuen uns, wenn die Istanbul-Konvention in der Rechtspraxis stärker genutzt wird und vermehrt Eingang in die Rechtsprechung findet. Entscheidungen können dann (zum Beispiel) in der Rechtsprechungsdatenbank *ius&gender* für andere bereitgestellt werden.

Lena Franke ist wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt am *Deutschen Institut für Menschenrechte* (DIMR)

Anne-Kathrin Krug ist wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Berichterstattungsstelle Menschenhandel am *Deutschen Institut für Menschenrechte* (DIMR), hat vorher 10 Jahre als Rechtsanwältin für Strafrecht, Familienrecht und teilweise Sozialrecht in Berlin gearbeitet. Sie ist Mitglied im RAV

Endnoten

- 1 Entsprechend der Konvention umfasst der persönliche Anwendungsbereich nach dem Verständnis der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt am Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) im Schwerpunkt Frauen und Mädchen unter 18 Jahren (Art. 3 e) und f)) als zentrale Zielgruppe, zu der auch lesbische, bisexuelle und trans* Frauen und trans* Mädchen gehören. Für sie ist der sachliche Anwendungsbereich hinsichtlich aller Gewaltformen der Konvention, geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt (Art. 2 Abs. 1), uneingeschränkt eröffnet. In persönlicher und sachlicher Hinsicht werden auch inter* Personen uneingeschränkt einbezogen. Inter* Personen können Ziel von geschlechtsspezifischer Gewalt werden, wenn die Täter*innen sie der sozialen Kategorie Frau zuordnen, unabhängig davon, ob dies ihrer tatsächlichen Geschlechtsidentität entspricht. Auch nichtbinäre Personen sind umfasst. Das Einbeziehen nichtbinärer Personengruppen trägt der dynamischen Entwicklung des Begriffs »Geschlecht« im internationalen Menschenrechtsschutzsystem Rechnung. Art. 3 c) der Konvention definiert erstmals in einem internationalen Vertrag »Geschlecht« im Sinne von »Gender«, bezieht sich also nicht nur auf die biologische, sondern auch auf die sozial konstruierte Dimension von Geschlecht.
- 2 Die Begriffe »Gewalt gegen Frauen«, »geschlechtsspezifische Gewalt«, »häusliche Gewalt« und »Geschlecht« sind in Art. 3 der Istanbul-Konvention definiert. Die Konvention soll zudem Diskriminierung der Frau beseitigen und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch die Stärkung der Rechte der Frauen, fördern (Art. 1 b).
- 3 <https://rm.coe.int/1680a48903>
- 4 <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/grevio>
- 5 <https://rm.coe.int/report-on-germany-for-publication/1680a86937>
- 6 z.B. zur digitalen Dimension von Gewalt gegen Frauen: <https://rm.coe.int/grevio-rec-no-on-digital-violence-against-women/1680a49147>
- 7 Beispiele finden sich in Entscheidungen zu staatlichen Sorgfaltspflichten zur Verhütung privater Übergriffe, zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, zur Pflicht staatlicher Ermittlungsbehörden zum Schutz vor sekundärer Viktimisierung.
- 8 CEDAW ist die Abkürzung für *Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women*, zu Deutsch: Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Der Menschenrechtsvertrag wird auch UN-Frauenkonvention genannt.
- 9 Ob die Berücksichtigung von gewalttätigen Vorfällen bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder eine gesetzliche Neuregelung erfordert, kann an dieser Stelle nicht diskutiert werden. Die Autorinnen sehen hier gesetzgeberischen Handlungsbedarf, insbesondere in Bezug auf die Verankerung der Schutzinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils, der Regelvermutung in § 1626 Abs. 3 BGB und der Wohlverhaltensklausel in § 1684 Abs. 2 BGB.
- 10 www.dimr.de/ius-gender-gewalt.de
- 11 <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/datenbank>
- 12 <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/berichterstattungsstelle-zu-geschlechtsspezifischer-gewalt>

Gendern und Jura – wie Feuer und Wasser?

Mika Morgenstern

Jura-Student*in Liz Conway ist überzeugt, dass sich juristische und geschlechtersensible Sprache bestens miteinander vereinbaren lassen. Das Recht gebiete dies sogar. Wie das Gendern in der juristischen Praxis gelingen kann und welche aktuellen Begriffe Jurist*innen kennen sollten, erklärte Conway auf dem RAV-Kongress in Leipzig.

»Sehr geehrte Anwesende, hohes Gericht« – so könnten Anwält*innen ihre Gegenüber zu Beginn einer Verhandlung begrüßen. Warum das? Es ist zunächst einmal kürzer als das klassische »Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Richter Sauer«. Vor allem aber ist die erste Anrede geschlechtsneutral.

Denn woher sollte etwa ein Verteidiger*in das Geschlecht der Vorsitzenden kennen? Nur weil Sauer einen traditionellen männlichen Vornamen trägt, bedeutet das nicht, dass die Person sich als männlich identifiziert. Ein weiterer Vorteil einer alternativen Anrede: Damit wird nicht die Zweiteilung in männlich und weiblich wiederholt, die in der deutschen Sprache bislang tief verwurzelt ist.

»FEHLERFREUNDLICHKEIT« ALS ERSTES GEBOT

All das erläutert Liz Conway beim Workshop über gendersensible Sprache auf dem

RAV-Kongress in Leipzig. Conway studiert Rechtswissenschaft im 3. Semester, verfügt über Bachelor-Abschlüsse in Sozialer Arbeit sowie IT-Management, und arbeitet als gesetzliche*r Betreuer*in. Daneben gehören Workshops wie dieser zu their beruflichen Tätigkeit.

Aufmerksame Lesende dürften bereits bemerkt haben: Conway nutzt für sich keine männlichen oder weiblichen Bezeichnungen. Weil es im Deutschen aber keine passenden Pronomen für Conway gibt, behilft sich Conway, so wie viele nicht-binäre, trans oder inter Menschen, mit Pronomen aus dem Englischen. Statt ‚er/sie‘ und ‚sein/ihr‘ heißt es ‚they‘ und ‚them‘. »Das führt häufig zu Verwirrung, aber ‚they‘ und ‚them‘ werden auch im Singular genutzt«, erklärt Conway, also auch wenn nur über eine einzige Person gesprochen wird.

Mitunter dauere die Umgewöhnung, »aber mit etwas Übung wird es leichter. Und Sprache entwickelt sich sowieso immer«, ermutigt they die Anwesenden, mit

der Sprache zu spielen und Neues auszuprobieren. Fehlerfreundlichkeit sei dabei zentral. Oft benötige es nur einen ersten Anstoß, um selbst zu merken, was verändert werden kann. »Die eine Lösung« gebe es meist nicht.

EIN TRICK, DER KLISCHEES AUFZEIGT

Dass bei vielen Menschen hartnäckige Geschlechterstereotype im Kopf stecken, führt Conway anhand des folgenden Satzes vor: »Dr. Brandt wohnt in Hamburg und hat einen Bruder in Berlin, Prof. Brandt. Prof. Brandt hat aber keinen Bruder in Hamburg. Wie kann das sein? Die Lösung: Dr. Brandt in Hamburg ist eine Frau.«

Grundsätzlich rät Conway, zu überlegen, wen man ansprechen möchte, denn »Sprache schafft Realität. Wenn Menschen nicht mitgenannt werden, werden sie nicht mitgemeint und nicht mitgedacht«, so Conway. Anders sei dies bei »gengerechten« Formulierungen, die durch Sonderzeichen wie das Sternchen alle Geschlechter explizit einschließen sollen, zum Beispiel »Student*innen«, oder »Mandant*innen«.

Als »entgendert« bezeichnet Conway indes Begriffe, die keine geschlechtliche Komponente haben wie Gerundien (»Stu-

dierende«) oder Überbegriffe wie »Projektleitung«. Als besonders hilfreich im Alltag empfindet Conway das kleine Wörtchen »alle«. Statt »jede« und »jeder« ermöglicht es, sprachlich alle einzuschließen. »Das war für mich persönlich ein echter Game-Changer, der vieles erleichtert hat«, so Conway.

Den Begriff »gendern« mag Conway indes nicht, weil they meint, das sei ein Kampfbegriff von Rechten und Konservativen. They spricht lieber von geschlechtersensibler Sprache, statt von »gendern«, auch weil das in them Augen oft inhaltlich falsch sei: »Das Verwenden des generischen Maskulinums, Femininums und binärer Anreden, das ist gegenderte Sprache.«

WARUM IST DAS FÜR JURIST*INNEN WICHTIG?

Ein schlagendes Argument für gendersensible Sprache, das selbst antifeministische Jurist*innen überzeugen könnte und das im Workshop erwähnt wird, lautet: Geschlechtersensible Formulierungen sind präziser. Und Präzision ist im Recht Pflicht. Rechtswissenschaften beanspruchten »für sich Objektivität, das bedeutet auch das Verwenden von gengerechter Sprache«, so Conway. In them Augen »bedingen« es

Erkenntnisse anderer Wissenschaften, auch im juristischen Bereich »geschlechtergerechte Sprache zu verwenden«.

Wenn Jurist*innen sich »nicht den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechend« verhielten, sei »ihr juristisches Verständnis zu hinterfragen«, findet Conway und erinnert an den Beschluss von 2017. Darin heißt es: »Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) schützt die geschlechtliche Identität. Es schützt auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen.« (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017, - 1 BvR 2019/16 - 1. Leitsatz).

Auch das Oberlandesgericht Frankfurt hatte in einem Urteil von Juni 2022 klar gestellt: »Vor diesem Hintergrund ist für die Frage eines Rechtsschutzbedürfnisses nicht auf die formale Eintragung der klagenden Person im Geburtenregister als binär-geschlechtlich abzustellen, sondern auf das – vorliegend unstreitig gegebene – dauerhaft verfestigte Selbstverständnis der klagenden Person von ihrer eigenen Geschlechtsidentität als nicht-binär.« (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 21.06.2022 - 9 U 92/20 -, Rn. 82).

BEGRIFFE, DIE ALLE KENNEN SOLLTEN

Außerdem erklärt Conway aktuelle Begriffe, die häufig in queere feministischen Kreisen genutzt werden und noch lange nicht allen bekannt sind. Darunter die Vorsilbe: »endo«. Der Begriff stammt aus

dem Griechischen und bedeutet ursprünglich »innen«. Das beschreibt Menschen, deren Körper sich eindeutig als nur weiblich oder nur männlich einordnen lassen, die also nicht inter sind. Eine Abkürzung, die Conway vorstellt, lautet: TINQA*. Es steht für trans*, inter*, nichtbinär, questionig, agender (und weitere Identitäten).

Obwohl »Gendern« ein großes Reizthema ist und nicht alle Feminist*innen überzeugt davon sind, wurde im Workshop keine Kritik daran geäußert. Die Teilnehmenden stellten am Ende vor allem Fragen zur praktischen Anwendung. Eine studierende Person wollte zum Beispiel wissen, wie sie beim Zitieren von (generisch maskulin) verfassten Gesetzestexten trotzdem geschlechtergerecht formulieren kann.

Hierzu meldete sich aus dem Publikum Anne Dewey, die gemeinsam mit anderen den Leitfaden »Gendern in der Dissertation« verfasst hat, der auch ein Kapitel zum Thema »Sensibilisiert zitieren« enthält. Der Leitfaden ist kostenlos auf *Wikibooks.org* verfügbar. Über diesen spontanen Austausch nach ihrem Panel habe Conway sich sehr gefreut. They wünscht sich, dass in Zukunft mehr Jurist*innen die Relevanz gendersensibler Sprache begreifen und diese nutzen. »Dadurch wären sie noch besser in der Lage, ihre Mandantschaft zu vertreten«, meint Conway.

DER BEWEIS, DASS ES GEHT

Eine Kollegin, auf die das längst zutrifft, heißt Johanna Mantel. Die Juristin hat 2021 einen geschlechtersensibel verfassten Kommentar zum Aufenthaltsgesetz in der »Gelben Reihe« des *Beck Verlag* mither-

ausgegeben. Mantel findet: »Der Gebrauch diskriminierungsfreier und gendergerechter Sprache ist einfach zeitgemäß und notwendig... Insgesamt wird dadurch das Bewusstsein für den eigenen Text geschärft.«

Das sagte sie im Interview mit Anya Lean für den feministischen *InfoBrief*. Darin erklärt Mantel übrigens auch, was sie schon damals zu dem Kommentar motiviert hat, auf welche Schwierigkeiten sie beim Verfassen gestoßen ist und welchen Einfluss der Vorstoß hatte. Nachzulesen ist das Gespräch auf der RAV-Website (*InfoBrief* #121, Seite 18) unter dem Titel: »Einfach zeigen, dass es geht«.

»Ein Ort, an dem der Konsens stimmt«



Pauline Heim

Seit März 2023 Anwältin für Strafrecht und Familienrecht mit Schwerpunkt auf Nebenklage in Berlin

Was war dein Highlight? Ich war zum ersten Mal an einem Ort, an dem nur Jurist*innen waren und an dem mir klar war, dass der politische Grundkonsens für mich stimmt – das war wunderschön.

Was hast du mitgenommen? Die Erkenntnis, dass die Istanbul-Konvention zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen durchaus Anwendung finden kann, wenn wir nur darauf pochen. Das Panel dazu hat mich bestärkt, in meinen Verhandlungen künftig klarzumachen: Die Istanbul-Konvention ist ein Staatsvertrag, und an den müssen sich Gerichte halten.

Was fandest du doof? Es gab zu viele tolle Veranstaltungen gleichzeitig und ich konnte mich oft nicht entscheiden.

aufgezeichnet von Lotte Laloire

Recht musste dir leisten können ...

DIE TÜCKEN VON PROZESSKOSTENHILFE UND CO

Julian Hölzel, Michael Plöse, Daniela Rohrlack und Henrik Solf

Wie können arme Menschen Gerechtigkeit erfahren? Prozesskostenhilfe, Beratungshilfe, Pflichtverteidigung – und gut ist? So einfach ist es leider nicht. Finanzschwache Mandant*innen und ihre Anwält*innen stehen in der Praxis vor großen Hürden und ekkligen Dilemmata. Das war Thema unseres Kongress-Workshops, den wir hier für Euch zusammenfassen.

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. So lautet das Versprechen des Grundgesetzes. In Verbindung mit dem Rechtsstaats- und dem Sozialstaatsprinzip folgt daraus die Pflicht, die Möglichkeiten von »Bemittelten« und »Unbemittelten« anzugleichen, um den Anspruch auf Rechtsschutz zu verwirklichen. Unter »Unbemittelt« werden einkommens- und vermögenslose Menschen verstanden. Ihnen soll durch Pflichtverteidigung, Prozesskostenhilfe (PKH) und Beratungshilfe die nötige Unterstützung gewährt werden. In der Realität stehen viele Betroffenen aber vor erheblichen bürokratischen, tatsächlichen und rechtlichen Hürden. Immer wieder beobachten wir, dass Menschen bei der Suche nach Zugang zum Recht auf Schwierigkeiten stoßen.

Bei unserem Workshop auf dem RAV-Kongress in Leipzig beschäftigten wir uns deshalb einmal genauer mit der aktuellen Praxis von Prozesskostenhilfe, Beratungshilfe und Pflichtverteidigung. Dabei hörten wir Berichte aus der anwaltlichen Praxis,

ermittelten strukturelle Probleme und entwickelten konkrete Lösungsvorschläge auch abseits des legislativen Reformrades. Einige wichtige Aspekte fassen wir in diesem Text für Euch zusammen.

DIE URSPRÜNGE: DAS »ARMENRECHT«

Nach der regelmäßig vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wiederholten Formel gebietet das »Recht auf effektiven und gleichen Rechtsschutz eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes.«¹ Dieses Recht, das im Allgemeinen aus Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1, 3 GG und bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten aus Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG² abgeleitet wird, beinhaltet, dass sogenannte Unbemittelte grundsätzlich ebenso wirksamen Rechtsschutz in Anspruch nehmen können müssen wie »Begüterte«.³ Es sei allerdings verfassungsrechtlich unbedenklich, »die Gewährung von Prozesskostenhilfe davon

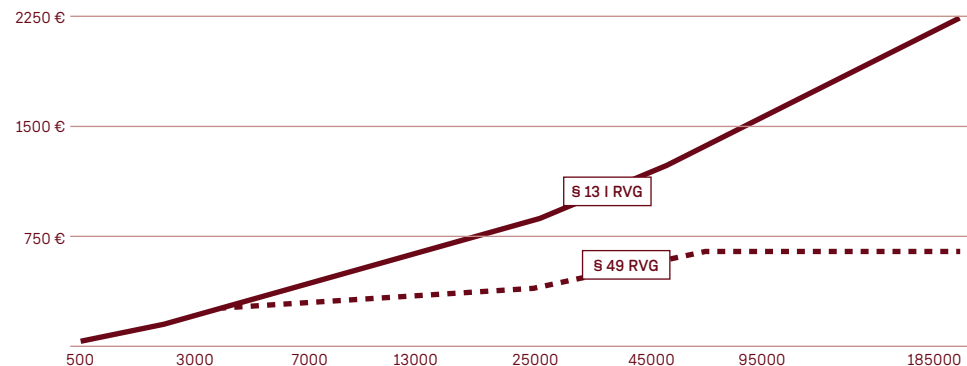


Abb. 1: Höhe der 1,0 Gebühr nach RVG

abhängig zu machen, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint.«⁴

Doch dieser wohlklingende Pfad der Gerechtigkeit ist gesäumt von historischen Lasten und der Tyrannei des real existierenden Prozesskostenhilferechts. Noch bis 1981 wurde finanziell bedürftigen Menschen Prozesskostenhilfe nach dem sogenannten Armenrecht in der Zivilprozessordnung (ZPO) von 1877 bewilligt. Danach durfte die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht »muthwillig oder aussichtslos« erscheinen. Unter dem Eindruck der Weltwirtschaftskrise ab Ende der 1920er Jahre verschärfte Reichspräsident Paul von Hindenburg mit der Dritten Notverordnung vom 6. Oktober 1931⁵ die Voraussetzungen ganz erheblich. Eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe kam nunmehr nur noch in Betracht, wenn das Gericht der Rechtsverfolgung die »Aussicht auf Erfolg« positiv bescheinigen konnte (RGBl I 1931, S. 564).

Im Nationalsozialismus wurde die-

ses Merkmal etwas abgemildert. Mit dem »Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten« vom 27. Oktober 1933 wurden die wesentlichen Änderungen aus Hindenburgs Notverordnung in die ZPO übernommen – so etwa auch die noch heute gültige Legaldefinition der Mutwilligkeit (in § 114 Abs. 2 ZPO). Demnach bestand ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe nun schon bei »hinreichender Aussicht auf Erfolg«.

MEHR AUFWAND FÜR WENIGER GELD: DIE PROZESSKOSTENHILFE

Kommen wir zur Gegenwart: Die Vergütung von Mandaten im Rahmen der Prozesskostenhilfe sinkt gemäß § 49 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bei voller anwaltlicher Haftung mit zunehmender wirtschaftlicher Bedeutung der Sache gegenüber den Wertgebühren gemäß § 13 Abs. 1 (i.V.m. Anlage 2) RVG erheblich ab. Dies erscheint nicht nur fiskalisch, sondern auch rechtspolitisch gewollt. Abbildung 1

verdeutlicht die zunehmende Spreizung der üblichen anwaltlichen Gebühren gemäß § 13 Abs. 1 RVG im Verhältnis zu den bei Prozesskostenhilfe gewährten Gebühren gemäß § 49 RVG.

Dabei erbringen Anwalt*innen in den meisten Verfahren die vergütungsfähige Leistung bereits vor der Beantragung von PKH: Denn eine Klage wird in der Regel zusammen mit dem Antrag auf PKH erhoben und zumindest die Klagebegründung als Entwurf beigelegt. So kann das Gericht die Erfolgsaussicht prüfen. Zwar bleibt den Anwalt*innen im Falle der Zurückweisung des PKH-Gesuchs wegen vermeintlicher Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung oder fehlender Bedürftigkeit der Vergütungsanspruch gemäß § 13 RVG gegen ihre Mandat*innen erhalten.

Damit verbleibt das Kostenrisiko bei PKH-Ablehnung in der Praxis regelmäßig bei der*dem Anwalt*in. Dies gilt in besonderem Maße für die nicht selten aufwendigen Eilverfahren. Bei diesen fällt die Entscheidung über die Gewährung von PKH regelmäßig mit der Entscheidung in der Sache zusammen. Wer also als Anwalt*in die Vertretung von PKH-Bedürftigen übernimmt, sollte die Rechtsprechung des BVerfG zu den Voraussetzungen der PKH kennen und grundsätzlich bereit sein, bei ablehnenden Entscheidungen den Instanzenzug bis zu den Verfassungsgerichten zu beschreiten.⁶

Ein Gutteil der praktischen Probleme für Betroffene tritt allerdings bereits in der medialen Dimension auf: Für die Antragstellung müssen gemäß § 117 Abs. 4 ZPO die in der »Prozesskostenhilfeformularverordnung« standardisierten Formulare verwen-

det werden. Für viele Betroffene sind diese nur schwer verständlich und in leichter Sprache sind sie nicht verfügbar. Die Folge für Anwalt*innen: Mandant*innen füllen die Formulare oft falsch aus und müssen in der Regel noch in mindestens eine Korrekturschleife geschickt werden.

Dogmatisch streng durchdacht – bei der Prozesskostenhilfe handelt es sich immerhin um eine besondere Form der Sozialhilfe –, aber in der Praxis trotzdem kaum verständlich: Betroffene, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII beziehen, müssen wesentliche Teile des Formulars, insbesondere zur Einkommens-, Vermögens- und Wohnsituation, nicht ausfüllen, Leistungsberechtigte nach dem SGB II hingegen schon. Belege sind trotz bereits erfolgten Nachweises der Bedürftigkeit gegenüber dem Jobcenter erneut einzureichen.

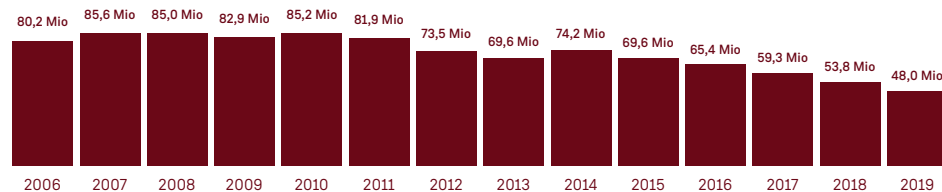
Auch nach Abschluss des Verfahrens werden die beigeordneten Anwalt*innen für bis zu vier Jahre in ein PKH-Überprüfungsverfahren eingebunden. Das bedeutet dann erneuten erheblichen Kommunikationsaufwand mit den ehemaligen, womöglich mittlerweile verzogenen, Mandant*innen. Dadurch werden die in Verfahren mit Wertgebühren ohnehin stark gedeckelten anwaltlichen PKH-Gebühren weiter relativiert.

DAS »SONDEROPFER« VON ANWALT*INNEN: DIE BERATUNGSHILFE

War die PKH als »Armenrecht« seit Mitte des 19. Jahrhunderts gesetzlich geregelt, so wurde die außergerichtliche Rechtshil-

Jährlich für Beratungshilfe aufgewandte Kosten

in Millionen Euro seit 2006



Zahl der Anträge auf Beratungshilfe seit 2006

Seit 2006 in tausend

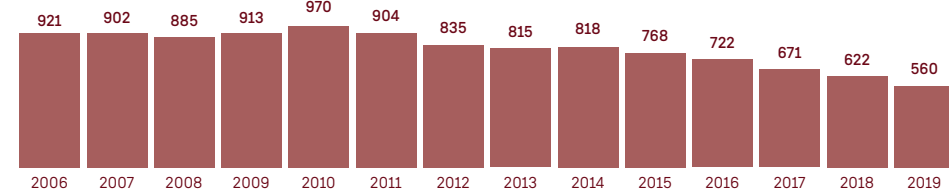


Abb. 2 und 3: Quelle: Bundesjustizamt, Beratungshilfestatistik 1981 bis 2019, Seite 2

fe für »Bedürftige« in erster Linie durch kirchliche, gewerkschaftliche und kommunale Einrichtungen (sogenannte Rechtsauskunftsstellen), seit 1909 auch durch die Anwaltsvereine⁷ als »freiwillige Pflichtanwaltschaft« erbracht.⁸ Gemäß § 1 Abs. 2 Beratungshilfegesetz (BerHG) wird Beratungshilfe u.a. für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens Rechtsuchenden gewährt, denen die finanziellen Mittel hierzu ebenso fehlen wie alternative Beratungsangebote, wenn die Inanspruchnahme »nicht mutwillig erscheint«.

Dies änderte sich erst mit Inkrafttreten des Beratungshilfegesetzes vom 18. Juni 1980. Darin wurde der Anspruch von Betroffenen auf Beratung erstmals gesetzlich

festgeschrieben. Die Beratungshilfe wird seither vom örtlich zuständigen Amtsgericht schriftlich im sogenannten Beratungshilfeschein bewilligt. Damit kam gleichzeitig die berufsrechtliche Verpflichtung zur Erbringung der anwaltlichen Beratungsleistung (§ 49a BRAO).⁹ Seitdem widmen sich zwar zahlreiche Aufsätze der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieses »Sonderopfers der Anwaltschaft«¹⁰ bzw. der Pragmatik, ihr unter Hinweis auf »wichtige Gründe« i.S.v. § 49a Abs. 1 Satz 2 BRAO zu entgegenen¹¹.

Zu der rechtstatsächlichen¹² oder -politischen Erörterung ihrer Wirksamkeit¹³ ist jedoch nur wenig zu lesen. Das verwundert kaum: Anwalt*innen verdienen gerade einmal 38,50 Euro bis 94,50 Euro – und das

bei fortbestehender Haftung und Verpflichtung zur angemessenen Recherche. Dabei ist eine Beratung, die über den im »Beratungsschein« bezeichneten Gegenstand hinausgeht, gegenüber der Landeskasse nicht abrechnungsfähig.¹⁴ Wenig überraschend dürfte daher sein, dass die Beratungshilfe seit 2010 rückläufig ist (vgl. Abb. 2 und 3). Nur ein geringer Teil der Beratungshilfescheine wird überhaupt abgerechnet.¹⁵

Schon früh wurde deutlich, dass Beratungshilfe, ebenso wie Prozesskostenhilfe, vor allem in Familienrechts- und Unterhaltsrechtsfällen zur Anwendung kommt, gefolgt von zivilrechtlichen Zahlungsforderungen und Mietrechtsfragen. Anders als bei der Prozesskostenhilfe erfolgt die Prüfung fehlender Mutwilligkeit zwar deutlich weniger streng, trotzdem beschäftigt die Frage, wann ein »einfach gelagerter Sachverhalt« eine anwaltliche Beratung entbehrlich macht, regelmäßig die Verfassungsgerichte.¹⁶ Vor allem aber werden die Fristen, Anforderungen und Umstände der Beantragung von den Berechtigten als abschreckende Hürden wahrgenommen. Dies beginnt schon bei dem Erfordernis der persönlichen Vorsprache in der Rechtsantragstelle des wohnortzuständigen Amtsgerichts, wo die zuständigen Rechtspfleger*innen einfache Rechtsauskünfte auch selbst erteilen sollen, bevor sie an Anwalt*innen verweisen. Die Abschreckung setzt sich mit den ausgefüllten Formularen fort, die nur in deutscher Sprache vorliegen, oder mit der Kostenpflichtigkeit der Ausdrucke von Kontoübersichten zur Vorlage bei Gericht.

In der Praxis wirken nicht nur die hiermit verbundenen Einschüchterungseffekte rechtswegverschließend. Behindernd wirkt

auch der Umstand, dass die Rechtshilfesuchenden mit dem Prozedere schlicht überfordert sind und sich im besten Falle an zivilgesellschaftliche Beratungseinrichtungen wenden, wodurch der Beratungsbedarf entfällt. Wendet sich die ratsuchende Person direkt an eine*n Anwalt*in, muss diese*r deren Bedürftigkeit überprüfen und dazu die entsprechenden Nachweise fordern, um dann den Antrag beim Amtsgericht zu stellen. Anderenfalls muss die ratsuchende Person den Antrag innerhalb von vier Wochen nachholen.

Hat die*der Ratsuchende nicht nur einen Beratungshilfeschein erhalten, sondern auch eine*n Anwalt*in gefunden, der*die Rechtsrat in absehbarer Zeit erbringt, muss diese*r den abgerechneten Aufwand rechtfertigen. Mitunter gestaltet sich die nach der Abrechnung der Beratungshilfe entstehende Korrespondenz mit den Kostenbeamt*innen der Justiz so rege, dass der für die Gebührenerstattung gegenüber der Landeskasse entstehende Zeit-, Recherche- und Begründungsaufwand die abgerechnete Leistung weit überwiegt. Eine Anwältin brachte auf dem RAV-Kongress ihre Erlebnisse mit dem Kommentar auf den Punkt, sie habe oft den Eindruck, viele Rechtspfleger*innen glaubten, das den Rechtsanwält*innen zu erstattende Geld gehöre ihnen selbst, so sehr verteidigen sie es.

WENIG HILFREICH: DIE PFLICHTVERTEIDIGUNG

Der Zugang zum Recht gestaltet sich in Strafverfahren für finanzschwache Beschuldigte schwierig. Anders als in sonstigen Verfahren gibt es hier keine Mög-

	Wahl- verteidigung	Pflicht- verteidigung
Vorbereitendes Verfahren:		
Grundgebühr Nr. 4100 VV RVG	165,00 €	132,00 €
Verfahrensgebühr Nr. 4104 VV RVG	140,00 €	112,00 €
Terminsgebühr Nr. 4102 Ziff. 2 VV RVG	140,00 €	112,00 €
Gerichtliches Verfahren:		
Verfahrensgebühr Nr. 4113 VV RVG	188,75 €	151,00 €
Terminsgebühr Nr. 4108 VV RVG (Termin beim Amtsgericht)	230,00 €	184,00 €
Terminsgebühr Nr. 4102 Ziff. 3, Nr. 4103 VV RVG (Haftprüfung)	171,25 €	137,00 €
Terminsgebühr Nr. 4115 VV RVG, 1. Termin Landgericht	429,00 €	343,00 €
Zusätzliche Gebühr Nr. 4117 VV RVG		216,00 €
Terminsgebühr Nr. 4115 VV RVG, 2. Termin Landgericht	587,50 €	263,00 €
Zusätzliche Gebühr Nr. 4116 VV RVG		108,00 €

Abb. 4 - Gebührenspreizung bei Strafverteidiger*innen (Spalte Wahlverteidigung jeweils Mittelgebühr)

lichkeit, PKH und damit auch eine*n Verteidiger*in bewilligt zu bekommen. Denn trotz der 2016 beschlossenen europäischen »PKH-Richtlinie«, die in Deutschland 2019 umgesetzt wurde, gibt es noch immer keine Prozesskostenhilfe für Beschuldigte in Strafverfahren. Stattdessen hielt die deutsche Gesetzgebung an dem Konstrukt der notwendigen Verteidigung fest. So können Betroffene weiterhin nur durch das Gericht eine*n Pflichtverteidiger*in bestellen lassen, wenn – unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der Beschuldigten – ein Fall der sogenannten notwendigen Verteidigung vorliegt.

Und genau hier liegt das Problem: Eine Verteidigung ist gemäß § 140 Strafprozessordnung (StPO) nicht immer notwendig. Im Gegenteil: Lediglich 10 Prozent aller Fälle, die vor Gericht verhandelt werden, stellen überhaupt einen Fall der notwendigen Verteidigung dar. Für alle anderen Verfahren, die oft sogenannte Bagatelldelikte zum Gegenstand haben, gibt das Gesetz den Be-

schuldigten keine*n Verteidiger*in an die Hand. In 90 Prozent der Fälle entscheidet damit Geld darüber, wer eine echte Chance auf Verteidigung und damit auch Einflussnahme auf das Verfahren hat.

Aber auch wenn die Möglichkeit zur Bestellung einer Pflichtverteidigung besteht, löst die Tatsache, dass diese*r vom Gericht bestellt wird, Argwohn bei vielen Beschuldigten aus – obgleich diese die Möglichkeit haben, eine*n eigenen Verteidiger*in zu benennen. Zudem berichteten Strafverteidiger*innen im Workshop, dass Beschuldigte wegen der geringeren Vergütung von Pflichtmandanten (vgl. Abb. 4) eine Verteidigung verminderter Qualität befürchten.

JE RASSISTISCHER, DESTO ERFOLGREICHER: ANTRAG AUF BEIORDNUNG

Anwält*innen berichteten indes von großen Schwierigkeiten, eine Beiordnung durch das Gericht zu erreichen. Dabei entsteht mit-

unter beträchtlicher Begründungsaufwand. Bei nicht-deutschen Beschuldigten laufen Anwält*innen obendrein Gefahr, rassistische Stereotypen zu reproduzieren. Nach den Erfahrungen der Teilnehmer*innen genügt es regelmäßig nicht, wenn die Staatsanwaltschaft eine Beiordnung anregt.

Liegen die Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung gemäß § 140 Abs. 1 StPO augenscheinlich nicht vor, bringt die Begründung der gemäß § 140 Abs. 2 Alt. 1 und 2 StPO erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen die*den Verteidiger*in in ein Dilemma. Denn die Schwere der Tat oder die Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge können eine Pflichtverteidigung rechtfertigen. Wer sich aber als Verteidiger*in darauf bezieht, erweckt den paradoxen Anschein, als wollte er*sie das Gericht auf möglichst schwerwiegende und ausgefallene Sanktionsoptionen hinweisen. Insbesondere den Hinweis auf einen drohenden Widerruf einer in einem früheren Verfahren bereits verhängten Bewährung, welcher in der Regel die Mitwirkung einem*einer Verteidiger*in notwendig macht, wollen Mandant*innen lieber nicht in einer Antragsbegründung lesen. Man will schließlich das Gericht »nicht auf die Idee bringen«.

Hinsichtlich des alternativen Tatbestandsmerkmals der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage (§ 140 Abs. 2 Alt. 3 StPO) wurde einhellig berichtet, dass selbst so komplizierte Rechtsgebiete wie das Sprengstoffgesetz regelmäßig nicht genügen, um eine Beiordnung zu begründen: Das Gericht kennt ja das Gesetz. Häufig ist es daher aussichtsreicher, auf die individuelle Überforderung der angeklagten Person

abzustellen (gemäß § 140 Abs. 2 Alt. 4 StPO). Und Anwält*innen sollten herausarbeiten, dass sich der*die Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann.

Bei nicht-deutschen Beschuldigten sollen Sprachprobleme zwar grundsätzlich geprüft werden,¹⁷ regelmäßig sind diese jedoch kein ausreichender Grund für eine Beiordnung. Beschuldigte sollen ihre Rechte hinreichend durch eine Sprachmittlung wahren können (§ 187 GVG). Daher muss zusätzlich begründet werden, warum sich ein*e nicht-deutsche*r Beschuldigte*r wegen »anderer kultureller Prägung« im deutschen Rechts- und Justizsystem nicht orientieren kann. Eine Argumentation, die sich in der Praxis, je rassistisch-anmaßender sie ausfällt, umso erfolgreicher erweist.

Schließlich sind die Kosten der Pflichtverteidigung im Falle einer Verurteilung als Prozesskosten gleichwohl von den Betroffenen zu zahlen (§ 464a Abs. 1 Satz 1 StPO als Auslagen der Staatskasse), auch wenn bei den Modalitäten der Erstattung soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden können (vgl. § 459g i.V.m. § 459a StPO).

AUSBLICK AUF LÖSUNGEN: TEIL 2 FOLGT IM NÄCHSTEN INFOBRIEF

Darüber hinaus haben wir im Workshop einfach umzusetzende Verbesserungsvorschläge diskutiert und rechtspolitische Forderungen zur Beseitigung finanzieller Barrieren beim Zugang zum Recht entwickelt. Die auf dem RAV-Kongress erarbeiteten Lösungsansätze wollen wir Euch in einem kommenden *InfoBrief* vorstellen. Bis dahin laden wir Euch alle herzlich ein, uns Eure Lösungsideen mitzuteilen. Was sind Eure

Erfahrungen aus der Praxis? Diese würden wir gerne erfahren, um uns darüber mit Euch auszutauschen und diese in unseren nächsten Beitrag aufzunehmen.

Die Autor*innen **Julian Hölzel**, **Michael Plöse**, **Daniela Rohrlack** und **Henrik Solf** sind Rechtsanwält*innen in Berlin und engagieren sich u.a. im Arbeitskreis Mietrecht des RAV

Endnoten

- 1 Vgl. z. B. BVerfG, Beschluss vom 07.02.2012 – 1 BvR 804/11, Rz. 9 m.w.N.
- 2 BVerfG, Beschluss vom 13.07.2005 – 1 BvR 1041/05, Rz. 7.
- 3 BVerfG, Beschluss vom 14.10.2008 – 1 BvR 2310/06, Rz. 26.
- 4 BVerfG, Beschluss vom 17.02.2014 – 2 BvR 57/13, Rz. 10.
- 5 Die übrigens in Auszügen bis heute fort gilt.
- 6 Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 2 BvR 1514/21 -, Rn. 58 ff. m.w.N.
- 7 Das Wort »Anwaltsvereine« wird hier nicht gegendert, um die historische Realität akkurat abzubilden: Erstens hießen die Vereine in den 1920er Jahren so, zweitens waren es männerbündische Strukturen.
- 8 Isermann, »Freie Rechtshilfe« und »Gemeinnützige Rechtsauskunftsstellen« vor 1933 in Deutschland und im Ausland, *Recht und Politik* 1975, S. 31 ff.
- 9 Gesetz über Rechtsberatung und -vertretung für Bürger mit geringem Einkommen v. 18.6.1980, BGBl. I 689.

- 10 Vgl. Hartung/Römermann, *Beratungshilfe zu Dumpingpreisen – verfassungswidrig!*, ZRP 2003, S. 149 (150).
- 11 Vgl. Offermann-Burckart, *Beratungshilfe: Was muss, das muss? – ein Leitfaden für die Praxis*, *Anwaltsblatt* 8/2021; *Kilger*, *Beratungshilfe – darf man sich drücken?*, *Anwaltsblatt* 3/2020, S. 142.
- 12 Blankenburg, *Evaluation des ersten Jahres Beratungshilfe*, ZRP 1981, S. 39 ff.
- 13 Baumgärtel, *Außergerichtliche Rechtsberatung Minderbemittelter* (S. 39 ff.) sowie *Kollhoser* (S. 297 ff.) und *Hummel-Lijegren* (S. 317 ff.) in ZRP 1981.
- 14 Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 08.04.2016 – 25 W 295/15 -.
- 15 Blankenburg, a.a.O. S. 40: 1981 waren es zwischen 20% bis 28%; dies hängt jedoch häufig auch damit zusammen, dass die Ratsuchenden gar nicht bis zur Anwält:in kommen oder bei Beschreiten des Rechtsweges in die PKH wechseln.
- 16 Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 04.04.2022 – 1 BvR 1370/21 -. Auch einige Landesverfassungsgerichte haben dazu entschieden
- 17 Vgl. BVerfG 64, 135, 150.



In Haft wegen Armut

WAS ANWÄLT*INNEN UND AKTIVIST*INNEN GEGEN
DIE ERSATZFREIHEITSSTRAFE TUN KÖNNEN

Mitali Nagrecha

Trotz neuester Reform besteht das Unrecht fort: Arme Menschen müssen ins Gefängnis, weil sie Strafen nicht bezahlen können. *Das Bündnis zur Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe* hat sich beim RAV-Kongress in Leipzig vorgestellt, das Problem erläutert, die Gesetzesänderung kritisiert und Vorschläge entwickelt, wie progressive Anwalt*innen und Aktivist*innen besser zusammenarbeiten können.

Jedes Jahr wandern in Deutschland Zehntausende Menschen ins Gefängnis,¹ weil sie nicht genug Geld haben, eine Geldstrafe zu bezahlen.² Die letzte Erhebung der Bundesregierung ist zwanzig Jahre alt: 56.000 Menschen wurden im Jahr 2003 inhaftiert.³ Der Grund: Die sogenannte Ersatzfreiheitsstrafe. Dabei handelt es sich um ein großes Unrecht von vielen innerhalb eines Systems, das Menschen mit geringem Einkommen und rassistische Gruppen unverhältnismäßig stark bestraft.

Im Juni 2023 verabschiedete der Bundestag gewisse Anpassungen an diesem System, die allerdings weit hinter den Veränderungen zurückbleiben, die nötig gewesen wären. Das neue Gesetz halbiert lediglich die Anzahl der Tage, die eine Person pro Tagessatz hinter Gitter muss, und nimmt weitere kleinere Änderungen vor.⁴ Es enthält keine Bestimmungen, die dazu

führen, die Zahl der Betroffenen zu reduzieren. Jedes Jahr werden somit weiterhin mehr als 50.000 Menschen wegen unbezahlter Geldstrafen inhaftiert.

Da das Unrecht fortbesteht, ist unsere Arbeit noch nicht getan. Deshalb haben das *Bündnis zur Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe*⁵ und der RAV im Sommer 2023 beim Kongress in Leipzig einen gemeinsamen Workshop veranstaltet.

WARUM DIE ERSATZFREIHEITSSTRAFE PROBLEMATISCH IST

Infolge der Strafrechtsreformen der späten 1960er und frühen 1970er Jahre wurde die Mehrheit der Strafverfahren in Deutschland mit Geldstrafen geahndet. Wenn diese Geldstrafen nicht bezahlt werden, werden die Betroffenen gemäß § 43 Strafgesetzbuch (StGB) zu einer Haftstrafe verurteilt. Theoretisch sind Geldstrafen auf die fi-

Mehr als 50.000 Menschen werden jedes Jahr wegen unbezahlter Geldstrafen inhaftiert.
Foto: Bildwerk Rostock

nanziellen Verhältnisse einer Person zugeschnitten (StGB § 40), aber die gesetzliche Norm ist gravierend: Sie verlangt von den Gerichten, dass sie Geldstrafen in Höhe des vollen Tageseinkommens einer Person festsetzen, ohne die Geldstrafen systematisch so zu reduzieren, dass sie Ausgaben berücksichtigen.

Das bedeutet: Menschen, die am Existenzminimum leben, sind deutlich härter von dieser Regelung betroffen. Sie haben keine Ersparnisse, sodass sie ihre Grundbedürfnisse einschränken müssen, um die Geldstrafe zu bezahlen. Obwohl es Richter*innen und Staatsanwält*innen möglich ist, nutzen diese ihren Ermessensspielraum nur selten, um Geldstrafen auf angemessene Beträge zu reduzieren.⁶

Und Geldstrafen sind hoch: Für Bürgergeldbeziehende setzen Gerichte in der Regel Tagessätze von 15 Euro fest. Für einen Bagatelldelikt wie dem Fahren ohne Fahrschein im Bus können 20 Einheiten oder mehr angesetzt werden. Das entspricht einer Gesamtgeldstrafe von 300 Euro, also etwa zwei Dritteln des monatlichen Einkommens bei Regelsatz.

Aufgrund des jahrzehntelangen neoliberalen Abbaus des Sozialstaates und der wachsenden Einkommensungleichheit können immer mehr Menschen Geldstrafen schlicht und ergreifend nicht bezahlen: Der Anteil der Fälle, in denen eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt wird, hat sich in den letzten 40 Jahren verdoppelt.⁷ Einer Studie zufolge haben 16 Prozent der Menschen, die wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe in Haft kommen, überhaupt kein Einkommen; nur 15 Prozent haben Einkommen über staatliche Hilfen hinaus. 20 Prozent der In-

haftierten sind wohnungslos, 55 Prozent alkoholabhängig und 27 Prozent drogenabhängig.⁸

Im Rahmen derselben Reformen aus den 1960er und 70er Jahren führte die Regierung vor über 50 Jahren den Strafbefehl ein: ein schriftliches Verfahren ohne Anhörung. Dabei fehlen grundlegende Verfahrensschutzmaßnahmen wie Zugang zu übersetzten Dokumenten oder Empfangsbestätigungen. Ungefähr 90 Prozent der Fälle werden per Strafbefehl entschieden.⁹ Diese erleichtern es den Gerichten, schnelle Urteile zu fällen, und ermöglichen so die massenhafte Kriminalisierung von Menschen wegen geringfügiger Vergehen – wobei Anhörungen allein das Problem keineswegs beseitigen würden.

WEN DIE STRAFE BESONDERS HART TRIFFT

Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Kern eine ungerechte Maßnahme. Sie stellt ein Glied einer längeren Kette aus Ungerechtigkeiten dar, allen voran: *Racial Profiling*, also rassistische Kontrollen durch Polizei- und Sicherheitsbehörden, bei denen Menschen aus rassifizierten und migrantisierten Gruppen unverhältnismäßig häufig angehalten und wegen geringfügiger Vergehen angezeigt werden. Sowohl deutsche als auch nichtdeutsche Staatsbürger*innen sind von *Racial Profiling* betroffen. Obwohl aus der Strafjustiz keine Daten nach ethnischer Zugehörigkeit veröffentlicht werden, wissen wir, dass mehr als ein Drittel aller Geldstrafen gegen Personen verhängt werden, die keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.¹⁰

Hinzu kommt, dass Menschen, die wegen Ersatzfreiheitsstrafen inhaftiert werden, geringe Einkommen haben und oft für Delikte bestraft werden, die direkt mit ihrer Armut zusammenhängen. Im Jahr 2021 wurde ein Fünftel aller Geldstrafen für die zwei Delikte »Fahren ohne Fahrschein« und »Bagatelldiebstahl« verhängt.¹¹ Dabei handelt es sich, wie die Gerichtsbeobachtungen des *Justice Collective* zeigen, häufig um den Diebstahl alltäglicher Bedarfsgüter.

Darüber hinaus werden jedes Jahr etwa 50.000 Fälle von angeblichem Sozialleistungsbetrug an die Staatsanwaltschaft übergeben.¹² Es ist unklar, wie viele dieser Fälle zu Verurteilungen führen. Untersuchungen, wie die eines Strafverteidigers, deuten jedoch darauf hin, dass dies häufig der Fall ist, obwohl die Jobcenter oft wenige oder gar keine Beweise für ein beabsichtigtes Fehlverhalten haben.¹³

Und das sind nur drei Beispiele für die massenhafte Bestrafung von geringfügigen Delikten in Deutschland. Im Jahr 2021 kam es in 524.643 Fällen zu Strafen¹⁴ und es wurden fast 9.000 Menschen wegen Straftaten im Zusammenhang mit ihrem Migrationsstatus angeklagt. Weitere 44.070 Personen wurden im gleichen Jahr wegen Drogendelikten zu einer Geldstrafe verurteilt, darunter 29.640 wegen Drogenbesitz.

Dabei stellt nicht jeder Drogenbesitz zwangsläufig ein gesellschaftliches Problem dar, wie auch die aktuell geplante Legalisierung von Cannabis zeigt. Und bei der Teilgruppe drogenkonsumierender Menschen, die abhängig sind, wird die Situation durch eine Kriminalisierung nur verschlimmert. Menschen, die von Wohnungslosigkeit, Armut und Rassismus be-

troffen sind, werden aufgrund bestimmter polizeilicher Fahndungsmuster mit größerer Wahrscheinlichkeit kontrolliert und wegen Drogendelikten angeklagt. Als Zwischenfazit kann also festgehalten werden: Das Problem liegt im Gesamtsystem, in das die Ersatzfreiheitsstrafe eingebettet ist.

WER WIR SIND: DAS BÜNDNIS ZUR ABSCHAFFUNG DER ERSATZFREIHEITSSTRAFE

Im Februar 2022 organisierten Mitglieder des *Justice Collective* und der Gruppe *Ihr Seid Keine Sicherheit*, eine aktivistische Gruppe, ein Treffen mit Aktivist*innen, Akademiker*innen und NGOs, um gemeinsam über eine Kampagne zur Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe nachzudenken. Beschlossen wurde, ein Bündnis zu gründen, um eine strukturelle und intersektionale Analyse in die öffentliche und politische Debatte über die Ersatzfreiheitsstrafe einzubringen. Dabei soll die Rolle, die Rassismus in dem System spielt, hervorgehoben und verdeutlicht werden, wie Bestrafung als Mittel der Sozialpolitik gesellschaftliche Ungleichheit verstärkt.

Mittlerweile gehören zu dem Bündnis unter anderem die folgenden Organisationen: *9-Euro-Fonds*, *#BVGWelWirUnsFürchten*, *Entknastung*, *EXIT-Enterlife e.V.*, *freiheitsfonds*, *Gefangenen Gewerkschaft/Bundesweite Organisation (GG/BO)*, *Justice Collective e.V.* sowie das *Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.* Unser Bündnis umfasst zudem Einzelpersonen und Organisationen, die sich mit dem übergeordneten Rahmen einer Politik der sogenannten »nicht-reformistischen

Reformen« identifizieren.¹⁵ Das heißt, wir sind ausschließlich an Gesetzesänderungen interessiert, die darauf abzielen, eine Verfestigung und Validierung ungerechter Praktiken zu vermeiden und das Ausmaß der Bestrafung – und damit des Leids, dem Betroffene ausgesetzt sind – wesentlich zu verringern.

Wir kritisieren verfahrenstechnische Lösungsansätze, die das System von innen heraus stärken und es sogar noch ausbauen. Hierzu gehören zum Beispiel die Forderungen, die vor allem darauf beruhen, den Zugang zu Pflichtverteidiger*innen zu verbessern, oder nach besserer Kommunikation zwischen Staat und Betroffenen. Denn es gibt keine konkreten Hinweise darauf, dass Änderungen dieser Art tatsächlich das Ausmaß der Bestrafung reduzieren würden.

Seit der Gründung des Bündnisses haben wir eine Reihe von Aktionen durchgeführt, um den Bundestag von der Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe zu überzeugen – darunter Protestkundgebungen, die Veröffentlichung von Stellungnahmen und Forschungsberichten, Treffen mit Abgeordneten und die Teilnahme an Expertenanhörungen.¹⁶

WAS SICH VERÄNDERT HAT? DIE JÜNGSTE REFORM

Im Juni 2023 hat der Bundestag im Hinblick auf die Ersatzfreiheitsstrafe eine Reform beschlossen, welche die hier angesprochenen Probleme nicht adressiert. Die zentrale Veränderung, die Halbierung der Straflänge bei Ersatzfreiheitsstrafe, wird die Zahl der wegen Ersatzfreiheitsstrafe inhaftierten Personen völlig unberührt las-

sen. Die übrigen Aspekte der Reform sind überwiegend kosmetischer Natur.

Die Anzahl der Tage, die eine Person bei Nichtzahlung von Geldstrafen ersatzweise im Gefängnis verbringen muss, wird halbiert.

Änderungen des § 459e Strafprozessordnung (StPO) sehen vor, dass die Vollstreckungsbehörden die Betroffenen darüber informieren, dass sie einen Zahlungsplan vereinbaren, oder, anstatt zu zahlen, gemeinnützige Arbeit leisten können.¹⁷

Gerichte und Vollstreckungsbehörden sollten vor der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen die Gerichtshilfe einschalten.¹⁸

Außerdem finden sich Formulierungen zur Überprüfung der Rolle des Strafbefehls bei der Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen und Vorgaben für die Festsetzungshöhe von Geldstrafen. Diese Novellierungen werden im Folgenden noch erörtert.

WAS WIR BEIM RAV-KONGRESS FESTGESTELLT HABEN

Im Juni 2023 veranstalteten Mitglieder des RAV und des Bündnisses gemeinsam einen Workshop auf dem RAV-Kongress. Dieser umfasste Brainstormings zu drei Themen: erstens zur Vernetzung zwischen Menschen, die von einer Inhaftierung bedroht sind, und Anbieter*innen von Rechtsdiensten bzw. gegenseitiger Hilfe; zweitens zu den Möglichkeiten für strategische Prozessführung und drittens zu Methoden für eine engere Zusammenarbeit zwischen Aktivist*innen und Anwalt*innen.

Durch den Austausch ist auch deutlich geworden, dass wir dringend gemeinsam

über nicht-reformistische Reformen diskutieren und darüber nachdenken sollten, wie diese aussehen könnten. Auch wenn Anwalt*innen gewisse Verfahrensänderungen als sinnvoll erachten, um die Arbeit in bestimmten Fällen voranzubringen oder zu erleichtern, sollten wir gemeinsam Forderungen vorstellen, die das System infrage stellen und von denen voraussichtlich eine Vielzahl an Menschen direkt profitieren würden. Welche Forderungen wir stellen und in welcher Reihenfolge – diese schwierigen Entscheidungen sollten wir gemeinsam treffen.

WARUM REFORMEN NICHT REICHEN

Im Workshop wurde ein Vorschlag wiederholt, der auch in der öffentlichen Debatte häufig vorkommt: Es solle eine Anhörung vor der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe eingeführt werden, damit Betroffene vor Gericht vorsprechen können und nicht automatisch ohne gerichtliche Überprüfung inhaftiert werden. Obwohl es ein Skandal ist, dass Menschen inhaftiert werden, ohne dass ihre finanziellen und persönlichen Umstände geprüft werden, sind wir davon überzeugt, dass eine zusätzliche Anhörung nicht viel ändern würde. Mit dieser Position stehen wir oft im Widerspruch zu anderen Stimmen, einschließlich denen praktizierender Anwalt*innen.

Nach geltendem Recht hätten Richter*innen, wenn Gerichte zu einer zusätzlichen Anhörung verpflichtet werden, nicht die Möglichkeit, die Strafe neu zu evaluieren und den Tagessatz und die Anzahl der Einheiten zu senken oder die Anklage ganz fallen zu lassen. Das Gericht hätte auch keinen be-

trächtlichen Ermessensspielraum, um von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abzusehen, mit Ausnahme der Anwendung von § 459f im Falle einer »unbilligen Härte« (was in der Praxis selten geschieht).

Richter*innen und Staatsanwalt*innen könnten bei einer Anhörung vor der Inhaftierung lediglich Zahlungspläne oder gemeinnützige Arbeit anbieten. Es verhält sich jedoch so, dass Betroffene diese Möglichkeiten in der Regel bereits kennen und oft nicht dazu in der Lage sind, sie zu nutzen. Eine Anhörung würde zudem nicht viel an einer der Wurzeln des Problems, der Norm für Geldstrafen, ändern, die überhaupt erst zu exorbitanten Strafbeträgen führt. Selbst wenn die Gerichte einen Fall erneut prüfen, würden sie also vermutlich ohne zusätzliche Gesetzesänderungen weiterhin hohe Geldstrafen festsetzen.

WAS JETZT ZU TUN IST

In den kommenden Monaten sollten wir gemeinsam unsere Positionen zu zwei Fragen festlegen, die der Rechtsausschuss bei der Verabschiedung des Gesetzes über die Ersatzfreiheitsstrafe aufgeworfen hat. Erstens will der Gesetzgeber prüfen, wie der Strafbefehl eingesetzt wird, wenn Ersatzfreiheitsstrafen verhängt werden.

Angesichts der überragenden Bedeutung des Strafbefehls bei der Massenbestrafung in Form von Geldstrafen sollten sich Anwalt*innen und Aktivist*innen in die Debatte einschalten. Unserer Ansicht nach wäre es wichtig zu diskutieren, ob und weshalb wir den Strafbefehl ganz ablehnen sollten bzw. spezifische Änderungen identifizieren, die am ehesten dazu geeig-

net sind, die Verwendung von Strafbefehlen grundsätzlich zu reduzieren und ihre Schäden zu minimieren.

Zweitens müssen Gerichte nach der Änderung des § 40 (20) StGB nun sicherstellen, dass einer betroffenen Person »mindestens das zum Leben unerlässliche Minimum [ihres] Einkommens verbleibt«. Gemeinsam sollten Strafverteidiger*innen und unser Bündnis eine wichtige Rolle dabei spielen, die Auslegung und Umsetzung dieser Gesetzesänderung zu gestalten.

Es war schon immer rechtlich fragwürdig, dass Geldstrafen ohne Rücksicht auf die Lebenshaltungskosten der Betroffenen festgesetzt werden. Um die Vorgabe sinnvoll umzusetzen, könnten sich versierte Strafverteidiger*innen untereinander vernetzen und die Gerichte davon überzeugen, dass diese Gesetzesänderung konsequentere und deutlichere Abweichungen vom Nettoeinkommensprinzip erfordert. Außerdem gibt es in diesem Bereich einen Spielraum für strategische Prozessführung. Wir können gemeinsam darüber nachdenken, wie wir als Bündnis solche Bemühungen unterstützen können.

Schließlich beschäftigt sich der Bundestag aktuell mit der Entkriminalisierung des Fahrens ohne Fahrschein und der Legalisierung von Cannabis. Beide Delikte sind für die Kriminalisierung armer, rassifizierter und migrantisierter Gruppen von großer Bedeutung. In beiden Debatten sollten wir dementsprechend eine starke und einheitliche Position vertreten.

Beim Thema Fahren ohne Fahrschein wird sich unser Bündnis den Bestrebungen widersetzen, die Straftat lediglich in eine Ordnungswidrigkeit umzuwandeln, da dies

immer noch sehr hohe Bußgelder und die Möglichkeit einer Gefängnisstrafe per Erziehungshaft bedeuten würde. Außerdem würde die Herabstufung nichts an den rassistischen Kontrollmethoden ändern, die weiter angewandt werden könnten.

Hinsichtlich der Cannabis-Legalisierung geht der aktuelle Gesetzentwurf nicht auf die seit Langem bestehenden rassistischen Disparitäten bei der Bestrafung ein. Zudem schafft er die Voraussetzungen dafür, dass der Markt für Unternehmen geöffnet wird, sodass diese Profite mit einem Geschäft erzielen können, für das viele Menschen jahrelang kriminalisiert wurden – ohne dass diesen Menschen Gerechtigkeit widerfährt.

Wir freuen uns auf diese und andere aktuelle Diskussionen, einschließlich der Frage, wie wir gemeinsam Menschen rechtliche Unterstützung bieten können, die von Strafbefehlen und Ersatzfreiheitsstrafen betroffen sind.

Mitali Nagrecha ist Forscherin und Juristin. Sie gründete das *Justice Collective*, das als Teil des *Bündnisses zur Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe* für ein gerechteres Justizsystem kämpft. Im April 2023 sprach Nagrecha als Sachverständige im Bundestag und reichte eine schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Sanktionsrechts ein

Endnoten

- 1 Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz 2006, 620. Dies ist die Gesamtzahl der Ersatzfreiheitsstrafen im Jahr 2003, dem letzten Jahr, für das die Regierung entsprechende Daten veröffentlicht hat.
- 2 StGB § 43: »An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe. Das Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist ein Tag.«
- 3 Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz 2006, 620.

- 4 Bundesrat, Drucksache 290/23 vom 23.06.2023. »Gesetzesbeschluss der Deutschen Bundestages: Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts - Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt«, https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0201-0300/290-23.pdf?__blob=publicationFile&v=1.
- 5 Mehr zum Bündnis, siehe ersatzfreiheitsstrafe.de.
- 6 Mitali Nagrecha, The limits of fairer fines: lessons from Germany, Criminal Justice Policy Program, Harvard Law School (2020).
- 7 Hans-Jörg Albrecht, *Day Fines in Germany*, Day fines in Europe: Assessing income-based sanctions in criminal justice systems. Kantorowicz-Reznichenko, Elena, and Michael Faure, eds. Cambridge University Press (2021).
- 8 Rebecca Lobitz and Wolfgang Wirth, *Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen: Eine empirische Aktenanalyse*, Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (2018); G. Müller-Foti, et al. *Punishing the disoriented? Medical and criminological implications of incarcerating patients with mental disorders for failing to pay a fine*, International Journal of Prisoner Health 3.2 (2007): 87-97.
- 9 Siehe bspw. Nicole Bögelein, Stellungnahme zur Überarbeitung des Sanktionenrechts (Drucksache 20/5913) - Ersatzfreiheitsstrafe.
- 10 Statistisches Bundesamt (Destatis), Fachserie 10, Reihe 3, Rechtspflege: Strafverfolgung 2021 (2022) (hiernach »Strafverfolgung 2021«), https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publicationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300217004.pdf?__blob=publicationFile. In Deutschland und anderen europäischen Ländern speichert die Regierung die Daten des Strafrechtssystems nicht nach Rassifizierung oder ethnischer Zugehörigkeit. Die nächstgelegenen Ersatzdaten sind daher Daten, die nach der Staatsangehörigkeit einer Person geführt werden. Dabei handelt es sich sowohl um eine Unter- als auch um eine Überzählung, da Menschen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, möglicherweise nicht zu rassifizierten Gruppen gehören und deutsche Staatsangehörige, die kriminalisiert werden, zu rassifizierten Gruppen gehören können.
- 11 »Strafverfolgung 2021« (Prozentsatz ohne Verkehrsdelikte).

- 12 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pascal Kober, Johannes Vogel (Olpe), Tilli Mansmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, Drucksache 19/16066 (18.12.2019).
- 13 Mathias Kloze, »Strafrecht für Sozialrechtler - Der »Hartz IV-Betrug«« *info also*, 4/2016, S.157-161.
- 14 »Strafverfolgung 2021«.
- 15 Hier handelt es sich um einen Begriff, der von Gruppen aus der abolitionistischen Bewegung benutzt wird, um zwischen zwei Arten von Reformen zu unterscheiden: »reforms that strengthen imprisonment and abolitionist steps that reduce its overall impact and grow other possibilities for wellbeing.« Siehe z.B., Critical Resistance, »Reformist reforms vs. Abolitionist steps to end imprisonment«, https://criticalresistance.org/wp-content/uploads/2021/08/CR_abolitioniststeps_antiexpansion_2021_eng.pdf.
- 16 Siehe bspw. Pressedossier zur Ersatzfreiheitsstrafe Abschaffen Kundgebung, <http://www.justice-collective.org/de/justice-collective-blog/plotzensee-31-mai>; Stellungnahme zum Referentenentwurf von Justizminister Marco Buschmann zur Ersatzfreiheitsstrafe, <https://www.justice-collective.org/de/justice-collective-blog/efs-abschaffen-stellungnahme-06-10-22>; Kritische Analyse des Berichts der Justizminister zur Ersatzfreiheitsstrafe, <https://www.justice-collective.org/de/justice-collective-blog/jumiko-analyse>; Bundestag macht den Weg für kürzere Ersatzfreiheitsstrafen frei, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw25-de-sanktionsrecht-953414>.
- 17 »Vor der Anordnung ist der Verurteilte darauf hinzuweisen, dass ihm gemäß § 459a Zahlungerleichterungen bewilligt werden können und ihm gemäß Rechtsverordnung nach Artikel 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch oder sonst landesrechtlich gestattet werden kann, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden; besteht Anlass zu der Annahme, dass der Verurteilte der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, hat der Hinweis in einer ihm verständlichen Sprache zu erfolgen.«
- 18 »Zur Vorbereitung der nach den §§ 453 bis 461 zu treffenden Entscheidungen kann sich das Gericht oder die Vollstreckungsbehörde der Gerichtshilfe bedienen. Die Gerichtshilfe soll einbezogen werden vor einer Entscheidung.«

Berlin will eine Vergesellschaftung von Wohnungsunternehmen

WAS SAGT DAS RECHT?

Franziska Brachthäuser

Ein Hoffnungsschimmer in düsteren Zeiten gefällig? Wir könnten Wohnungen vergesellschaften. Rechtlich wäre das jedenfalls möglich. Wie viele Wohnungen könnten so aus den Klauen des Kapitals befreit werden? Welche Unternehmen sollte es treffen? Und wie viel würde das kosten? Der RAV-Kongress widmete sich auch Rechtskämpfen und Lösungsideen auf dem Berliner Wohnungsmarkt.

In großen deutschen Städten findet kaum noch jemand bezahlbaren Wohnraum. Wer welchen hat, bleibt – auch wenn Wohnraum und Lebensverhältnisse vielleicht nicht mehr zusammenpassen, gibt sich häufig mit schlechten Vertragsleistungen seiner Vermieter*innen zufrieden, muss um den Bestand bangen.

Eine mögliche Lösung für die Wohnungskrise wird derzeit in Berlin diskutiert: Die Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmen. In diese Richtung hat sich die rechtliche und politische Debatte verschoben, nachdem das Bundesverfassungsgericht den Berliner Mietendeckel für verfassungswidrig erklärt hatte, der bis dahin für viele ein Hoffnungsschimmer gewesen war.

Der Debatte über Vergesellschaftung liegen tatsächliche Rechtskämpfe zugrunde. Aufgeworfen wurden sie von der Berliner *Initiative Deutsche Wohnen & Co enteignen*,

die nach langjähriger Vorarbeit am 26. September 2021 einen Beschlussvolksentscheid über die Frage der Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmen zugunsten der Berliner Stadtgesellschaft zur Abstimmung gebracht hat. Das Ergebnis: 57,6 Prozent der Berliner Bevölkerung¹ befürworteten die Einführung eines Vergesellschaftungsgesetzes.

Um die Voraussetzungen eines solchen zu erarbeiten, setzte der damals noch rot-grün-rote Berliner Senat im März 2022 eine hauptsächlich aus Rechtsprofessor*innen bestehende Expert*innenkommission ein, die – unter Ausschluss der Öffentlichkeit – über die rechtlichen Voraussetzungen einer Vergesellschaftung beriet. Ihr Ergebnis präsentierte die Kommission dann Ende Juni 2023 – eine Woche nach dem Kongress des RAV: Mehrheitlich erachten die Kommissionsmitglieder eine Vergesellschaftung für mit der Verfassung vereinbar.²



In diesem Gebäude hat unser Kongress stattgefunden. Auf den RAV-Transparenten, die schon mehrmals zum Einsatz kamen, steht »Das Problem heißt Rassismus«, »Jin, Jiyan, Azadi« und »Wohnen ist Menschenrecht«. Foto: Lotte Laloire

ARTIKEL 15 GG MACHT'S MÖGLICH

Grundlage der Debatte bildet Art. 15 GG. Das Vorhaben ist nicht zuletzt von juristischer Kreativität geprägt, denn zu einer tatsächlichen Umsetzung dieses Artikels kam es in der Geschichte der Bundesrepublik bislang noch nie. Die Expert*innenkommission betrat somit ein dogmatisch weitgehend unbearbeitetes Feld.

Interessant ist hierbei der Entstehungskontext des Grundgesetzes. Art. 15 GG gelangte in den 1940er Jahren als ein politischer Kompromiss in das Grundgesetz. Wirtschaftspolitisch sollte die Verfassung verortet sein zwischen der Gewährleistung von Privateigentum (Art. 14 GG) und der Möglichkeit einer Überführung in Gemeineigentum (Art. 15 GG).

Das Grundgesetz entstand wohlgemerkt in einer Zeit, in der der Begriff »Sozialis-

mus« noch nicht verschrien war: Selbst die CDU bekannte sich noch 1947 in ihrem Ahlener Programm zu Grundsätzen eines katholischen Sozialismus. Auch wenn sich in den Folgejahrzehnten realpolitisch die soziale Marktwirtschaft durchsetzte, blieb die Wirtschaftsverfassung des Grundgesetzes offen.³ Versuche der FDP in der Folgezeit, Art. 15 GG aus der Verfassung zu streichen, blieben erfolglos.⁴

Und so stellt der historische Art. 15 GG eine potentielle rechtliche Lösung für die Krise auf dem Berliner Wohnungsmarkt dar. Tatsächlich entspricht dieser Ansatz Erkenntnissen der Stadtsoziologie, denen zufolge ein zentraler Faktor für die Schieflage auf dem Wohnungsmarkt in den Eigentümer*innenstrukturen und den dazugehörigen spezifischen Geschäftspraktiken besteht.⁵

Beim bloßen Wechsel der Eigentümer*innenstellung (von der privaten in

die öffentliche Hand) bleibt das Vorhaben jedoch nicht stehen: Nicht das Land Berlin soll gestaltungsbefugt für den vergesellschafteten Wohnraum sein, sondern die Berliner Stadtgesellschaft. Vergesellschaftung soll eben auch Demokratisierung bedeuten.

Der Abschlussbericht der Expert*innenkommission bezieht umfangreich Stellung zu den verfassungs-, europa- und völkerrechtlichen Fragen. Besondere Herausforderungen an das Vergesellschaftungsvorhaben stellen Gleichheitsgrundsatz, Verhältnismäßigkeit sowie der Frage der Entschädigung. Sie seien im Folgenden kurz und sehr vereinfachend angerissen.

WELCHE UNTERNEHMEN WERDEN VERGESELLSCHAFTET, WELCHE NICHT?⁶

Gesetze arbeiten regelmäßig mit gegriffenen Zahlen und so auch die Kommission: Sie geht von einer Grenze von 3000 Wohnungen in Unternehmenseigentum aus. Eine Begründung hierfür ist die konkrete Bedarfslage, denn der Gesamtbestand der größten Wohnungsunternehmen ergibt zusammen mit den Beständen der landeseigenen, gemeinwohlorientierten und genossenschaftlichen Unternehmen ziemlich genau den Bestand, den es bräuchte, um dem Bedarf auf dem Berliner Wohnungsmarkt zu begegnen.⁷

Ein alternativer Begründungsansatz liegt in der Kapitalmarktorientierung dieser Unternehmen, denn sie vereint eine bestimmte Geschäftspraktik. Sie behandeln Wohnungen regelmäßig als bloße Vermögenstitel, umgehen gezielt das Mietrecht, der Wohnzweck tritt in

den Hintergrund. Andere Unternehmen, also landeseigene, gemeinwohlorientierte und genossenschaftliche Unternehmensträger, sollen dagegen von vorneherein ausgenommen sein. Vereinfacht gesprochen: Weil sie diese Geschäftspraktiken nicht teilen, müssen sie nicht vergesellschaftet werden.

HÄLT DIE VERGESELLSCHAFTUNG DEM VERHÄLTNISSMÄSSIGKEITSGRUNDSATZ STAND?⁸

Betrachtet man die Stellung und den geistesgeschichtlichen Hintergrund des Art. 15 GG, erscheint fraglich, ob die Verhältnismäßigkeit überhaupt geprüft werden muss. Liest man – etwa nach den Schriften von Helmut Ridder – Art. 15 GG nicht als Eingriffsnorm in Eigentum, sondern als demokratisches Grundrecht, erscheint die Prüfung überflüssig.⁹

Argumentiert man hingegen entlang der etablierten Grundrechtslogik, ist die Verhältnismäßigkeit durchaus zu prüfen. Privates Eigentum und die Ziele der Vergesellschaftung müssen abgewogen werden. Hierbei stellt sich eine Vielzahl von Fragen: Wie ist der Eigentumsentzug zu bewerten? Wie der Umstand, dass es sich um unternehmerisches Eigentum handelt? Und auf der anderen Seite: Was ist die rechtliche Bewertung von Wohnbedürfnissen, dem Zugang zu bezahlbarem Wohnraum und der Dringlichkeit auf dem Berliner Wohnungsmarkt?

WAS KOSTET DIE VERGESELLSCHAFTUNG?¹⁰

Art. 15 S. 2 GG verweist auf Art. 14 Abs. 3 GG entsprechend. Die Kommission setzt

für die rechtliche Klärung also bei der Entschädigungsermittlung für Enteignungen an. Aber auch hier herrscht keine Klarheit. Selbst nach Art. 14 GG muss nicht zwingend zum Verkehrswert enteignet werden und darüber hinaus gibt es zur Berechnung des Verkehrswertes eine Vielzahl an Methoden. Für die »entsprechende« Anwendung des Art. 14 GG ist zudem die spezifische Zweckmäßigkeit einer Vergesellschaftung zu beachten, die sich insofern von dem Entzug privaten Eigentums gemäß Art. 14 GG unterscheidet.

Die Kommission hat den Ball nun an den Berliner Senat gespielt. Der im April 2023 veröffentlichte Koalitionsvertrag nimmt auf die Frage der Vergesellschaftung Bezug: Es soll ein Vergesellschaftungsrahmengesetz verabschiedet werden. Nach neueren Angaben soll dieses im Sommer 2024 vorliegen.¹¹ Das verpflichtet den Berliner Senat keinesfalls zur Umsetzung der Erkenntnisse aus dem Kommissionsbericht. Stattdessen betonen die regierenden Politiker*innen den Bedarf von Neubau und potentielle Abschreckungseffekte auf Investor*innen.

Letztlich verweist die Diskussion über Vergesellschaftung auf dem Berliner Wohnungsmarkt auf eine fortdauernde Rechtsdebatte. Dass sie auf den Widerstand verschiedener politischer Kräfte stößt, ist wenig überraschend. Rechtliches Umdenken braucht nun einmal Zeit. Mit dem Abschlussbericht ist nun ein Rechtsdokument in der Welt, das dem Vorhaben der Vergesellschaftung Verfassungskonformität attestiert, für die Rechtsentwicklung aber noch nicht den Abschluss bedeutet. Auf seiner Grundlage kann sie vielmehr weiter voranschreiten.

Franziska Brachthäuser ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Prof. Florian Rödl am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht der Freien Universität Berlin und war an der Ausarbeitung des Abschlussberichts der Expertenkommission zum Volksentscheid »Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmen« beteiligt

Endnoten

- 1 Amtliches Ergebnis, siehe: wahlen-berlin.de. Abweichende Zahl der Initiative: 59,1 Prozent.
- 2 Expertenkommission zum Volksentscheid Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmen in Berlin (Hrsg.), Abschlussbericht Juni 2023: <https://www.berlin.de/kommission-vergesellschaftung/downloads/>.
- 3 VerfG, Urteil vom 20. Juli 1954 – 1 BvR 459.
- 4 Durner, in: Dürig/ Scholz/ Herzog, GG, Stand September 2022, Art. 15 Rn. 4.
- 5 S. Anhörung von Andrej Holm durch die Kommission zu Marktanteilen und Bewirtschaftungsstrategien großer Wohnungsunternehmen vom 9. Dezember 2022: <https://www.berlin.de/kommission-vergesellschaftung/downloads/>.
- 6 Abschlussbericht, S. 76. ff.
- 7 Ebd., S. 85 f. Nach Auffassung einer Mehrheit der Kommissionsmitglieder kann eine Differenzierung entlang einer Bestandsgröße alternativ oder zusätzlich darauf gestützt werden, dass dadurch allein Großunternehmen einbezogen werden sollen.
- 8 Ebd., S. 29 ff.
- 9 Ebd., S. 37 f.
- 10 Ebd., S. 60 ff.
- 11 »Das Beste für Berlin«, Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD 2023-23026, S. 50 f.

»70 Prozent aller Todesurteile werden im Iran vollstreckt«

REDE VON NASRIN KARIMI VOM 22. MAI 2023 IN BERLIN

Auch mehr als ein Jahr nach dem Tod der mutigen jungen Kurdin Mahsa Amini und den daraufhin entflammten landesweiten Protesten nehmen der staatliche Terror und die Todesurteile des iranischen Regimes kein Ende. Der RAV hat sich von Beginn an mit den Menschen im Iran solidarisch erklärt.

Von der Gruppe *Echo Iran* wurden wir gebeten, am 22. Mai 2023 auf dem Wittenbergplatz in Berlin eine Rede zu halten. Zu der Versammlung kamen an die 3.000 Menschen. Im Folgenden dokumentieren wir die Beiträge unserer Kollegin Nasrin Karimi und unseres RAV-Vorsitzenden Peer Stolle.

»Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freundinnen und Freunde,

Wieder ist die Welle der Hinrichtungen, die in diesen Tagen im Iran vollstreckt werden, der traurige Anlass der heutigen Kundgebung.

70 Prozent aller in der Welt vollstreckten Todesurteile im Jahre 2022 wurden laut dem Bericht von *Amnesty* im Iran vollstreckt. Dieser mörderische Zustand im Iran spitzt sich immer weiter zu. Seit September 2022, dem Beginn der landesweiten Massenproteste, sind mehr als 700 Menschen hingerichtet worden, **SIEBEN HUNDERT** Menschen!

Mindestens 7 davon wegen ihrer Teilnahme an friedlichen Protesten. Allein gestern sind 19 Menschen hingerichtet worden. Die Botschaft des Regimes lautet: Wer es wagt, zu protestieren und unsere Macht infrage zu stellen, der wird vernichtet!«

Dies dürfen wir aber nicht zulassen. Es ist uns unerträglich, wie die Welt der blutigen Repressionen von iranischen Bürgerinnen und Bürgern tatenlos zusieht. Wir dürfen aber das iranische Volk in diesen dunklen Stunden nicht alleine lassen.



»Das Regime hat begonnen, Menschen zu hängen«, sagt RAV-Vorstandsvorsitzender Peer Stolle bei seiner Rede am 22. Mai 2023 vor dem Auswärtigen Amt in Berlin.

Foto: Benjamin Hersch

Im Iran werden Menschen eingekerkert, gefoltert, hingerichtet, weil ihre Ansichten oder religiösen Überzeugungen nicht mit denen der Regierung übereinstimmen. Wir müssen den Machthabern zeigen, dass wir sehen und berichten, welches Unrecht und welche Gewalt sie ihren Bürgern antun.

Wir wollen diesen Menschen in den Gefängnissen einen Namen und eine Stimme geben, Sie und ihren Fall und die gravierenden Verstöße gegen Verfahrensgarantien, die auch im Iran gelten, publik machen. Wir wollen öffentlichen Druck auf das iranische Regime ausüben und die Freilassung aller politischen Gefangenen fordern. Deshalb sind wir heute hier!

Das Regime hat erst jetzt wieder verstärkt begonnen, Menschen zu hängen - jetzt, da es im Westen stiller um die iranische Repression und die mörderische Justizmaschinerie geworden ist. Die deutsche Politik und die Massenmedien in Deutschland und Europa dürfen angesichts der massiven Gewalt des Regimes gegen die Demonstranten nicht schweigen. Wir müssen weiter unsere Stimme erheben und unsere Empörung kundtun.

Unser Protest und unsere Solidarität müssen genauso hörbar sein wie im Oktober letzten Jahres, als sich hier in Berlin

Zehntausende Menschen bei einer Demonstration mit den Protesten im Iran solidarisiert haben.

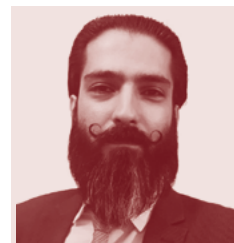
Der Iran hat völkerrechtlich bindende Verträge ratifiziert. Der Iran bekennt sich öffentlich zu seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen – doch die Islamische Republik bricht diese Verträge täglich; durch Folter, willkürliche Haft, Entrechtung von Frauen und ethnischen und religiösen Minderheiten.

Der Iran war 1945 eines der 51 Gründungsmitglieder der Vereinten Nationen. Der Iran hatte unter der Herrschaft von Mohammad Reza Shah Pahlavi die beiden Schlüsselabkommen für den Schutz der Menschenrechte der UNO, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Internationalen Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte ratifiziert.

Auch das Abkommen zur Beendigung aller Formen von Rassendiskriminierung wurde vom Iran ratifiziert. Auch wenn Iran zu diesem Zeitpunkt von einem demokratischen Rechtsstaat weit entfernt war, für die Zivilgesellschaft war die völkerrechtliche Einbindung des Iran in die UNO-Menschenrechtsabkommen von immenser Bedeutung.



Der RAV-Kongress fordert geschlossen die Freilassung des im Iran inhaftierten Rechtsanwalts Amir Salar Davoudi.
Foto: Lotte Laloire



Das ist unser Kollege **Amir Salar Davoudi** aus dem Iran. Wegen seines Kampfes für Bürger- und Menschenrechte und gegen staatliche Willkür wurde er 2019 zu 15 Jahren Haft und 111 Peitschenhieben verurteilt. Sein Schicksal steht stellvertretend für viele verfolgte Kolleg*innen.

Damit war 1979 Schluss, die Islamische Republik Iran tötete seit ihrer Gründung tausende Andersdenkende willkürlich, bis heute nimmt die staatliche Gewalt gegen ihre Bürger kein Ende, wie die aktuelle grausame Hinrichtungswelle belegt.

Die Islamische Republik Iran bekennt sich aber bis heute immer wieder aufs Neue zu den UN-Menschenrechtskonventionen. Der Iran ratifizierte seither sogar weitere UN-Menschenrechtsabkommen. Bis heute hat der Iran aber weder die »Anti-Folter-Konvention«, noch die »Frauenrechts-Konvention« noch die »Konvention zur Abschaffung der Todesstrafe« ratifiziert.

Und wir wissen warum! Kein anderer Staat bricht seit der Gründung der Islamischen Republik 1979 so offen und schamlos die UNO-Menschenrechtskonventionen wie der Iran.

Seit 1985 verabschiedet die Generalversammlung der Vereinten Nationen nahezu jährlich eine Resolution zur kritischen Situation der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran, obwohl Resolutionen nur in seltenen und gravierenden Fällen beschlossen werden.

Nun hat der UN-Menschenrechtsrat am 24.11.2022 eine unabhängige Untersuchung des gewaltsamen Vorgehens der Behörden gegen die Demonstranten im Iran beschlossen. 25 der 47 Mitgliedstaaten stimmten auf einer Sondersitzung des Rats in Genf für eine von Deutschland und Island eingebrachte Resolution. Nun soll eine unabhängige internationale Untersuchungsmission Menschenrechtsverletzungen im Iran dokumentieren und Beweise für eine mögliche Strafverfolgung der Verantwortlichen sammeln.

Geradezu unglaublich ist die Tatsache, dass Iran, zum Vorsitzenden des Sozialforums 2023 des UN-Menschenrechtsrats gewählt wurde. Wie am 10. Mai 2023 bekannt gemacht wurde, soll Ali Bahreini, Botschafter und Ständiger Vertreter der Islamischen Republik bei den Vereinten Nationen im November 2023 den Vorsitz des Sozialforums des UN-Menschenrechtsrats (UNHCR) übernehmen. Wirklich, ist das zu glauben?

Das iranische Regime, Urheber massiver Gräueltaten und Menschenrechtsverletzungen übernimmt den Vorsitz eines UNHCR-Forums? Diese Entscheidung ist ein Hohn und eine Beleidigung der iranischen Bürger und Bürgerinnen, die ihre Bürger- und Menschenrechte einfordern und hierbei ihr Leben riskieren.

Die Anwaltschaft verurteilt die Anschläge auf die Ausübung des Rechts auf Demonstrations- und Meinungsfreiheit, das Recht auf Leben sowie auf körperliche Unversehrtheit!

Die Anwaltschaft fordert von der iranischen Justiz die Einhaltung elementarer justizieller Mindeststandards zum Schutz der Gefangenen!

Wir fordern die Einrichtung eines unabhängigen und unparteiischen UN-Mechanismus, um die Menschenrechtsverletzungen im Iran zu untersuchen. Die Verantwortlichen müssen zur Rechenschaft gezogen werden. Denn Straflosigkeit verhindert Gerechtigkeit.

Allen bereits erfolgten gewalttätigen Aktionen der Sicherheits- und Justizbehörden im Iran muss unabhängig nachgegangen werden. Jedem Opfer von Gewalt während der Proteste im Iran muss justizielle Gerechtigkeit zukommen und zwar durch Gerichte, die vom Regime unabhängig sind!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Zan Zendegi Azadi!
Frau Leben Freiheit!«

Nasrin Karimi ist Rechtsanwältin in Berlin mit Schwerpunkt (internationales) Familien- und Erbrecht und Mitglied des RAV

RAV-Kongress verabschiedet Resolution gegen Repression im Iran

LEIPZIG, 17.6.2023

SOFORTIGES ENDE DER REPRESSION IM IRAN
SOFORTIGER STOPP DER TODESURTEILE IM IRAN
SOFORTIGE FREILASSUNG UNSERER VERFOLGTEN KOLLEG*INNEN IM IRAN

Seit mehr als einem halben Jahr finden Proteste im Iran statt. Was als Protest gegen den Zwang zum Tragen eines Hijabs und die Tötung von Jina Mahsa Amini in Polizeigewahrsam begann, hat sich zu einer landesweiten Revolution ausgeweitet. Seit dem Beginn der Massenproteste hat die staatliche Repression ein neues Ausmaß erreicht. Mehr als 700 Menschen wurden seitdem hingerichtet.

Wir als RAV zeigen uns solidarisch mit den Menschen im Iran, die für ihre elementaren Menschenrechte auf die Straße gehen, insbesondere den Frauen*, die gegen jahrzehntelange Unterdrückung und Demütigung kämpfen.

Aufgrund ihrer Überzeugungen und aufgrund ihres Einsatzes für ihre Mandant*innen wurden über 60 unserer Kolleg*innen in den letzten Jahren in Haft genommen. Zwei von ihnen sitzen derzeit noch in Haft, die Rechtsanwälte Mohammad Najafi und Amir-salar Davoudi.



RAV-Demonstration „Stopp mit der Repression im Iran« am 7. November 2022 auf dem Pariser Platz in Berlin. Foto: Christian Ditch

Wir fordern ein Ende der Repression und vor allem die Abschaffung der Todesstrafe. Das Recht auf freie Advokatur ist nicht verhandelbar.

Wir fordern ein sofortiges Ende der Behinderung und Einschränkung der anwaltlichen Tätigkeit im Iran. Unsere Kollegen Mohammad Najafi und Amir-salar Davoudi sind umgehend freizulassen.

FRAU! LEBEN! FREIHEIT!
JIN! JIYAN! AZADI!

»Ja, wir sorgen uns um Dich«

REDE VON PEER STOLLE ZUR FREILASSUNG DES RAPPERS TOOMAJ SALEHI

Weil er sich an regierungskritischen Protesten nach dem Tod von Mahsa Amini beteiligte, ist der iranische Rap-Musiker Salehi zu mehr als sechs Jahren Haft verurteilt worden. In seinen Texten hatte er die iranische Regierung kritisiert.

»Mit viel Bewunderung, Freude und Respekt blicken wir auf die Menschen im Iran. Aber auch mit großer Bestürzung und Wut auf die anhaltende und brutale Repression seitens des iranischen Regimes. Einer Repression, der viele zum Opfer fallen; der Rapper Toomaj Salehi, wegen dem wir uns heute versammeln, ist nur einer von ihnen. Auch ihm wird Krieg gegen Gott vorgeworfen und ihm droht die Todesstrafe.

Wir als Rechtsanwält*innen, als Verein, fühlen uns solidarisch mit den Menschen im Iran, die tagtäglich für ihre elementaren Rechte ihr Leben riskieren. Wir haben wie viele andere Petitionen unterschrieben, Kundgebungen organisiert, auf die Situation unserer Kolleg*innen aufmerksam gemacht und für unseren bereits seit 2018 inhaftierten Kollegen Amirsalar Davoudi die Patenschaft übernommen.

Für uns als Anwält*innen ist es selbstverständlich, sich für die Rechte unserer Mandant*innen einzusetzen, mit dem Recht gegen Ungleichheit zu kämpfen, es einzusetzen, um unseren Mandant*innen, den Menschen, Freiräume zu erkämpfen oder zu verteidigen.

Wir wissen aber auch, dass die Strukturen, die Ungleichheit, Ungerechtigkeit und Unfreiheit produzieren, nicht im Gerichtssaal verändert werden können, sondern dass dies nur möglich ist, wenn Druck von außerhalb kommt, aus der Gesellschaft. Wenn sich Leute zusammenschließen, auf die Straße gehen, ihren Unmut ausdrücken und dafür sorgen, dass es nicht so bleibt, wie es ist.

Auch Toomaj hat das getan. Er hat in seinen Songs die Ungerechtigkeit des Regimes angeprangert. Er ist aber auch – als es Zeit dafür war – auf die Straße gegangen, um seinen Protest auszudrücken. Toomaj hat gesagt, wenn du und ich eine Einheit werden, dann gibt es keine Grenzen.

Wenn Kurd*innen und Belutsch*innen und alle anderen Menschen, die im Iran leben, sich gegenseitig sehen, sich anerkennen in ihrer Unterschiedlichkeit aber auch in ihren Gemeinsamkeiten, wenn sich Männer explizit hinter einer feministischen Parade versammeln, Frauen mit unglaublichem Mut für ihre Rechte kämpfen und Arbeiter*innen streiken,... das ist vielleicht, was Toomaj unter Einheit versteht, die keine Grenzen mehr kennt.

Tommaj hat auch gesagt, wenn ihr euch ernsthaft gesorgt hättet, dann wäret ihr an meiner Seite. Ja, wir sorgen uns um dich, Toomaj. Wir sorgen uns um die vielen, die in iranischen Gefängnissen sitzen, um die zum Tode Verurteilten, um die, die tagtäglich ihre Freiheit, ihre Gesundheit und ihr Leben für ihre Rechts aufs Spiel setzen.

Diese Sorge treibt uns auf die Straße, an deine Seite, Toomaj, an die Seite all der anderen. Lasst uns deswegen zusammenstehen, nicht nur heute und hier, sondern auch morgen und übermorgen und überall dort, wo die elementaren Rechte der Menschen mit Füßen getreten werden.

Freiheit für Tommaj,
Freiheit für Amirsalar Davoudi,
Freiheit für alle politischen Gefangenen!
Für die Abschaffung der Todesstrafe und ein Ende der Repression
Frau Leben Freiheit
Jin Jihan Azadi«

Peer Stolle ist Rechtsanwalt in Berlin, Vorstandsvorsitzender des RAV und Mitglied der Redaktion des *Infobriefs*

Was bringen Delegationsreisen?

REFLEKTION ÜBER EINE RAV-FAHRT IN DIE KURDISCHEN GEBIETE DER TÜRKEI

Miriam Frieding

Anfang 2023 besuchten einige RAV-Mitglieder die kurdischen Gebiete in der Türkei. Sie informierten sich über die Lage der Gefangenen, sprachen mit Angehörigen Abdullah Öcalans und vielen Anwält*innen. Neben dem herzlichen Willkommen der Gastgeber*innen, Neugier und Respekt prägten die Reise auch Zweifel und Frust.

Ständig surren Militärhubschrauber über unseren Köpfen – beim Frühstück, während unserer Gespräche, beim Mittagessen, abends beim Wein, selbst mitten in der Nacht. Es hört nicht auf. »Sie wollen uns daran erinnern, dass unsere Geschwister und Kinder dort draußen sind und von ihnen beschossen werden«, erklärt Bünyamin Şeker von der Anwaltsvereinigung für die Freiheit (Özgürlükçü Hukukçular Derneği, kurz ÖHD). Mit »sie« meint Şeker das türkische Militär, das nicht nur die kurdische Bewegung, sondern auch die Zivilbevölkerung seit Langem terrorisiert.

Wir befinden uns in Amed, der inoffiziellen kurdischen Hauptstadt im Südosten der Türkei. Auf Türkisch heißt sie Diyarbakır. Es ist Januar 2023. Wir, das sind: Anya Lean, Martin Milan und ich, Miriam Frieding, die Autorin dieses Beitrags. Mit insgesamt 36 Personen reisen wir auf der »Internationalen Delegation gegen Isolation« in die Türkei. Unsere Gastgeber*innen der

ÖHD stehen jederzeit für unsere Anliegen und Fragen bereit. Sie kümmern sich rührend um uns.

Neben uns RAV-Mitgliedern und anderen Jurist*innen auf der Delegationsreise mit dabei sind Journalist*innen und Aktivist*innen. Zwölf von uns sind in Amed unterwegs, zwölf in Istanbul und zwölf in Ankara. Wir treffen uns mit verschiedenen Organisationen und Einzelpersonen, um etwas über die Lage kurdischer Gefangener und die Isolationshaft von Abdullah Öcalan, dem Vorsitzenden der kurdischen Arbeiterpartei PKK, zu erfahren.

»KEINE ERWARTUNGEN MEHR«: WIR TREFFEN ANGEHÖRIGE VON ABDULLAH ÖCALAN

Am ersten Morgen, den 25. Januar 2023, treffen wir uns mit nahen Verwandten und einem der Rechtsanwälte von Öcalan im Konferenzraum eines Hotels in Amed. Öcalans Bruder Mehmet berichtet uns, dass



Teilnehmende der RAV-Delegation zusammen mit Kolleg*innen und Gastgeber*innen. Foto: privat

sich sein Bruder bereits seit 24 Jahren im Inselgefängnis İmralı in Isolationshaft befindet. Jeglicher Kontakt zu ihm werde unterbunden.

Das letzte Lebenszeichen von seinem Bruder habe er bei einem kurzen Telefonat erhalten. Das sei am 25. März 2021 gewesen. Das Gespräch sei nach wenigen Minuten abgebrochen worden. Auch Öcalans Anwält*innen hätten seit mehr als vier Jahren keinen Kontakt mehr zu ihrem Mandanten und seinen drei Mitgefangenen Ömer Hayri Konar, Hamili Yıldırım und Veysi Aktaş. Ob Öcalan überhaupt noch lebt, ist unklar. »Wir sind in großer Sorge um ihn«, sagt Mehmet Öcalan. Und: »Politisch habe ich keine Erwartungen mehr.«

»Ich weiß, wie wichtig dieses Treffen mit Eurer Delegation ist. Aber ich weiß auch, dass das nicht reicht«, so Mehmet Öcalan. Natürlich reicht das nicht. Wir werden bestürzt zurück nach Hause fahren, Berichte wie diesen schreiben und überall darauf aufmerksam machen, dass die Haftbedin-

gungen gegen die UN-Antifolterkonvention und gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoßen.

Mehmet Öcalan wird weiteren Delegationsgruppen aus Europa von seinem Bruder berichten. Was also können wir mit dieser Reise erreichen? Die UN oder der Europarat werden nicht allein aufgrund unserer Berichte Druck auf die türkische Regierung ausüben und die Einhaltung internationalen Rechts verlangen. Traurig und frustriert schweife ich während dieses Gesprächs mit meinen Gedanken ab.

Dann berichtet Mehmet Öcalan Genaueres über die Gefängnis-Insel. Ich horche auf. »Auf İmralı gilt kein Recht, alles, was dort geschieht, ist allein politisch (...) Und was auf İmralı beginnt, breitet sich nach und nach auf das ganze Land aus.« Damit meint Mehmet Öcalan, dass insbesondere seit dem gescheiterten Putschversuch im Jahr 2016, politische Gefangene in der Türkei unter menschen- und völkerrechtswidrigen Haftbedingungen eingesperrt sind.

Kontakt zu Verwandten und Anwält*innen wird erschwert, eingeschränkt oder ganz verhindert. Eine Praxis, von der wir in den nächsten Tagen immer wieder hören.

MEHMET ÖCALAN HOFFT AUF DIE EUROPÄISCHEN INSTITUTIONEN

Mehmet Öcalan sagt, seine letzte Hoffnung gelte den europäischen Institutionen. 2019 rügte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die fehlenden Kontaktmöglichkeiten der İmralı-Gefangenen zur Außenwelt. Daraufhin wurden immerhin für kurze Zeit Besuche ermöglicht. Beispiele wie dieses ermutigen mich. Über eine Beschwerde beim EGMR vom Juli 2020 des in Istanbul ansässigen Anwaltsbüros Asrı über die fehlenden Kontaktmöglichkeiten für Gefangene auf İmralı steht noch eine Entscheidung aus.

Das Antifolterkomitee des Europarats (CPT) hat die Gefängnisinsel İmralı bereits im Herbst 2022 besucht, doch bis heute macht es keine Angaben zum Zustand von Öcalan und seinen drei Mitgefangenen. Die Aufgabe des CPT besteht darin, europaweit Haftanstalten besuchen, Berichte zu verfassen sowie konkrete Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge abzugeben. Der besuchte Staat erhält vorab Gelegenheit zur Stellungnahme. Veröffentlicht werden die Berichte allerdings grundsätzlich nur mit der Zustimmung des überprüften Staates. Ziel der Untersuchungen und Veröffentlichungen ist die Identifizierung »riskanter Situationen«.

Weil das Komitee zu İmralı noch nichts veröffentlicht hat, ist davon auszugehen, dass die Türkei dem nicht zugestimmt hat.

Bemerkenswert daran ist: Das bleibt folgenlos. Es hat keine Konsequenzen, weder weitere Untersuchungen noch anderweitige Stellungnahmen des Europarats.

Sowohl Mehmet Öcalan als auch wir von der Delegation wissen, dass wir das nicht ändern können. Wir werden ein paar Menschen in Europa erreichen, die für solche Themen ohnehin offen sind. Angesichts dessen fühlt es sich sinnlos an, die Zeit dieser Menschen mit unserer Anwesenheit zu vergeuden. Und doch, denke ich, verfügen die Menschen, die uns eingeladen haben, über viele Erfahrungen. Sie dürften keine Illusionen haben über das, was wir mit unseren Berichten (nicht) erreichen können. Sie haben sich entschieden, uns trotzdem einzuladen, sie müssen es für wichtig erachten.

»ICH HABE MEINEN SOHN SEIT ACHT JAHREN NICHT GESEHEN«

Als nächstes lernen wir Faika Aktaş kennen, die Mutter von Veysi Aktaş. Er arbeitete eng mit Öcalan zusammen und wurde zu lebenslanger Haft verurteilt, weil er »einen Teil des unter Staatshoheit stehenden Territoriums von der Staatsverwaltung abtrennt« haben soll. Die 81-Jährige erklärt, dass ihr Kind seit 28 Jahren eingesperrt sei. Und seit 2015 auf İmralı. Vorher saß er in Haftanstalten in Adıyaman, Burdur, Elbistan, Istanbul und Kırıkkale. Zwanzig Jahre lang war die Kommunikation mit ihm wohl recht problemlos möglich.

Jetzt hat Aktaş ihren Sohn seit acht Jahren nicht mehr gesehen und auch sonst keinen Kontakt zu ihm. »Ich weiß nicht, ob er lebt. Es gelangt ja kein einziges Wort der Gefangenen von dieser Insel. Selbst,

dass sein Vater vor zwei Monaten gestorben ist, konnte ich ihm nicht mitteilen«, so die Witwe. Das Treffen dauert lange und ist sichtlich anstrengend für die betagte Frau. Es fällt ihr schwer, so lange zu sitzen. Als wir über das CPT sprechen, bringt sie Ärger und Enttäuschung zum Ausdruck. »Das CPT ist gekommen, aber es ist nichts passiert«.

Sie beendet ihren Bericht mit den Worten: »Das Wichtigste ist, dass Frieden kommt. Auch wenn ich ihn aufgrund meines Alters wohl nicht mehr erleben werde.« Den Frauen aus der Delegation schenkt sie nach der Veranstaltung Wollsocken, die sie selbst gestrickt hat. Sie sagt, wie froh und dankbar sie sei, dass wir gekommen seien, das sei so wichtig und sie wünsche uns nur das Beste. Ich frage mich, wie ich ihrer Hoffnung und ihrem Vertrauen in uns gerecht werden kann. Und gleichzeitig gibt sie uns das Gefühl, als hätten wir das bereits getan.

DIE TÜRKEI HÄLT 10.000 KURDISCHE POLITISCHE GEFANGENE

Am Nachmittag sitzen wir in den Räumen von *Med-Tuahd-Fed* im Kreis. Der Verein setzt sich für die Rechte von Gefangenen ein und unterstützt deren Familien. Eigentlich hätte uns die damalige Co-Vorsitzende Emine Kaya empfangen sollen. Doch sie sitzt inzwischen selbst in Untersuchungshaft. So empfängt uns Safiye Akdağ. Nach unserer Abreise wird sie zur neuen Co-Vorsitzenden von *Med-Tuahd-Fed* gewählt. »Wir stehen mal wieder unter Druck der Regierung«, sagt Akdağ und berichtet uns, wie der Verein nach dem Putsch 2016 geschlossen und dann in sieben Städten wiederaufgebaut wurde.

Ihr Verein geht von etwa 10.000 kurdischen politischen Gefangenen in der Türkei aus. Insgesamt soll es im Land mehr als 300.000 Gefangene geben. Die Gefängnisse sind überbelegt. In Deutschland, mit einer grob vergleichbaren Einwohnerzahl, waren 2022 insgesamt 42.492 Menschen inhaftiert.

Akdağ stellt uns weitere Vereinsmitglieder vor. Hanifi Eser und Rojbin Perişan. Sie sind gerade aus 30-jähriger Haft entlassen worden. Sie wurden unter anderem für Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung verurteilt. Ich glaube, die lange Haftzeit in ihren Gesichtern und ihrer Körperhaltung lesen zu können, und dass sie die Freiheit vielleicht noch nicht richtig realisiert haben.

FREUEN SIE SICH GAR NICHT ÜBER IHRE ENTLASSUNG?

Freudestrahlend wirken sie auf mich nicht gerade. Die ganze Welt hat sich in den letzten 30 Jahren verändert. Nur die Situation der Kurden nicht. Ich habe keine Vorstellung davon, wie sich eine Entlassung nach so langer Zeit anfühlt, ich frage es aber auch nicht. Es erscheint mir unangebracht, vor so vielen Menschen, so kurz nach der Entlassung, eine solch persönliche und sensible Frage zu stellen.

Eser und Perişan saßen in unzähligen Gefängnissen. »Die Situation ist in anderen Anstalten sehr ähnlich wie auf İmralı«, bestätigt Eser das, was Mehmet Öcalan uns bereits gesagt hat. »Auch in den Hochsicherheitsgefängnissen, genannt 'Typ F', in die politische Gefangene gebracht werden, verweigert man ihnen den Kontakt zu ihren

Angehörigen und Rechtsanwält*innen sowie auch den Kontakt untereinander«, sagt der frisch Entlassene.

Menschenrechtsorganisationen wie *Amnesty International* kritisieren die zum Teil isolationshaftähnlichen Bedingungen. Auch das CPT veröffentlichte dazu 2005 einen Bericht. Dieser besagt, dass isolationsähnliche Haft in den Typ-F-Gefängnissen eine unmenschliche Behandlung darstellt, die sehr schädliche Auswirkungen auf die betroffene Person haben könne.

»Alle diese Gefängnisse liegen weit entfernt von den kurdischen Gebieten«, führt Akdağ aus. »Das macht es den Verwandten schwer, ihr Besuchsrecht wahrzunehmen. Die weiten Reisen sind teuer und dauern lange. Nicht jede*r kann für einen einzigen Besuchstermin drei Tage der Arbeit fernbleiben oder die Kinder so lange allein lassen.«

Eser sagt, dass neben der psychischen Folter in Form von Isolationshaft dem Verein auch immer wieder von Fällen physischer Folter berichtet werde. Zudem würden die Gefangenen mangelhaft medizinisch versorgt. »Die Haftbedingungen machen Gefangene krank, physisch und psychisch«, so Eser. »Sie können nicht ausreichend an die frische Luft. Selbst Schwerstkranke werden oft nicht ins Krankenhaus gebracht und werden erst kurz vor ihrem Tod entlassen. *Med-Tuhad-Fed* listet rund 200 Gefangene, die aktuell auf wichtige Behandlung warten und diese nicht erhalten.«

DIE TÜRKEI BEHANDELT ANWÄLT*INNEN WIE TERRORISTEN

Am nächsten Tag besuchen wir unsere Kolleg*innen vom ÖHD in deren Vereinsräu-

men. Die Kollegin Özüm Vurgun erzählt, dass auch sie aufgrund ihrer Arbeit als Anwältin, so wie die meisten bei der ÖHD, schon in Haft war. Der Staat identifiziere sie mit den Taten, die er ihren Mandant*innen vorwerfe. »Früher oder später werden auch wir Menschenrechtsanwält*innen in der Türkei alle inhaftiert,« prophezeit Vurgun in für mich schockierend nüchternem Ton.

Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 18 der UN-Grundprinzipien dürfen Rechtsanwält*innen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe nicht mit ihren Mandant*innen oder mit deren Angelegenheiten identifiziert werden. Dieses fundamentale Prinzip schützt nicht nur die Anwält*innenschaft als Organ der Rechtspflege, sondern insbesondere die Menschen, die sie vertreten, und nicht zuletzt die Rechtsstaatlichkeit als solche.

Die Kriminalisierung der Rechtsbeistände stellt massive Repression gegen alle dar, die mit einem politischen Vorwurf konfrontiert werden. Die Gefahr ist, dass in einem solchen Klima nur noch wenige Rechtsanwält*innen bereit sind, Mandate in diesem Feld zu übernehmen. Zudem stehen die Beschuldigten plötzlich ohne Anwält*in da, wenn sich diese selbst mit einem Strafverfahren konfrontiert sieht.

Je mehr ich über die katastrophalen Bedingungen in der Türkei erfahren habe, desto weiter ist mein Respekt vor den Kolleg*innen dort gewachsen. Es beeindruckt mich zutiefst, wie sie ihren Beruf trotz allem im Sinne ihrer Mandant*innen ausüben. Ich bin mir sicher, sie werden immer weitermachen. Auch Vurgun und Şeker, die kurz nach unserer Abreise, ganz wie sie es prophezeit hatten, in Untersuchungshaft landeten, weil

sie zum Thema Repression gegen Rechtsanwält*innen recherchiert haben.

WIR ZIEHEN BILANZ AUF DEM RAV-KONGRESS

Ein halbes Jahr später fassen wir unsere Erfahrungen auf einem Panel beim RAV-Kongress in Leipzig zusammen und werfen einige für uns ungelöste Fragen auf, zum Beispiel: Hat unsere Reise Ressourcen verbraucht, die an anderer Stelle womöglich akuter benötigt und direkter hätten eingesetzt werden können? Unsere Möglichkeiten, Einfluss zu nehmen, sind gering, was können unsere Berichte bewirken?

Mit dabei sind erfreulicherweise zwei Kolleg*innen: Ruken Gülağacı vom ÖHD in Istanbul und Juan Prosper aus Paris, Mitglied bei den *Europäischen Demokratischen Anwält*innen* (EDA) und beim S.A.F. (*Le Syndicat des Avocats de France*). Die EDA ist eine Vernetzung von linken europäischen Anwaltsvereinigungen. RAV, ÖHD und S.A.F sind Mitglieder dieser Vereinigung (<http://www.aeud.org/>).

Gülağacı antwortet auf meine Fragen: »Für uns ist wichtig zu wissen, dass wir nicht allein sind, dass es außerhalb der Türkei Menschen interessiert, was mit uns passiert. Das gibt uns Kraft und Hoffnung, um weiter zu machen – und internationale Aufmerksamkeit kann durchaus etwas bewirken!«

Prosper ergänzt, er erlebe immer wieder, dass die Prozessbeobachtung im Rahmen von Delegationsreisen zwar nicht unbedingt den Ausgang, aber zumindest den Verlauf des Prozesses beeinflusse. »Die Richter und die Politik wollen keine internationale Auf-

merksamkeit und Berichterstattung über mangelnde Rechtsstaatlichkeit. Die Gerichte bemühen sich deshalb zumindest vordergründig, Verfahrensgrundsätze besser einzuhalten, wenn ausländische Delegierte dabei sind«, so Prosper weiter. »Unsere Kolleg*innen bestätigen uns ständig, wie froh sie sind, dass wir da sind. Sie sagen, unsere Anwesenheit gebe ihnen Sicherheit vor absoluter Willkür.«

WAS DELEGATIONSREISEN BRINGEN

Eine Erfolgsgeschichte erzählt eine Workshop-Teilnehmerin von einer Delegationsreise, an der der RAV 2011 beteiligt war (<https://www.rav.de/publikationen/rav-infobriefe/infobrief-106-2011/ausgang-trotz-freispruch-weiter-ungewiss>): Damals wurde der Fall der Soziologin Pınar Selek verhandelt. Die Prozessbeobachtung schaffte anhaltende internationale Aufmerksamkeit, trotz der langen Verfahrensdauer und ständig neuen Gerichten. Letztlich wurde Selek 2014 freigesprochen. Das sei ein großer Erfolg gewesen, den die Teilnehmerin auch auf die internationale Aufmerksamkeit zurückführt.

Das Panel war super. Bei allen Ohnmachtsgefühlen wurde mir dadurch klar, dass Vernetzung und Bündnisse für unsere politischen Anliegen unverzichtbar sind. Auch wenn wir als RAV nicht das CPT oder den Europarat zum Handeln bewegen werden, können wir dennoch unsere Stimme erheben.

Vereinigungen wie der RAV, die EDA und auch Rechtsanwaltskammern geben uns die Möglichkeit, unsere Kräfte zu bündeln, beharrlich an Themen dran zu bleiben

und gemeinsame Forderungen aufzustellen. Der RAV wurde gegründet, als Strafverteidiger*innen, die RAF-Angehörige verteidigten, selbst der staatlichen Verfolgung ausgesetzt waren. In Vereinigungen können wir uns organisieren, gegenseitig unterstützen und politische Veränderung erreichen. Warum sollte diese Vernetzung an Staatsgrenzen aufhören?

Die Tatsache, dass ich vor Ort in den kurdischen Gebieten mit Menschen gesprochen habe, bringt mich den Kolleg*innen näher und gibt mir ein besseres Verständnis ihrer Situation. Sollte sich die Lage in Europa und Deutschland massiv verschlechtern und Strafverteidiger*innen aufgrund ihrer Tätigkeit kriminalisiert werden, würden unsere Kolleg*innen aus den anderen Ländern bestimmt auch reagieren.

WAS WIR IN DER ZUKUNFT BEACHTEN SOLLTEN

Unterm Strich finde ich es wichtig, dass wir uns kontinuierlich vernetzen. Dennoch sollten wir solche Reisen in Zukunft gezielter planen, um mehr aus ihnen zu machen. Viele von uns Teilnehmenden hätten sich zum Beispiel gewünscht, dass wir uns als Delegation schon vor der Abfahrt mehr zum Ziel und zum Ablauf ausgetauscht hätten. Dann hätten wir vor Ort sicher bessere Fragen stellen, die Presse einbeziehen und im Anschluss aktiver sein können. Und dann hätte ich unsere Reise sicherlich noch sinnvoller gefunden.

Miriam Frieding ist RAV-Mitglied und als Anwältin für Aufenthalts- und Familienrecht in einem Berliner Anwalt*innenkollektiv tätig. Seit ihren Auslandssemestern an der *Akdeniz Üniversitesi* in Antalya interessiert sie sich für die politischen Entwicklungen in der Türkei und in Kurdistan



RAV-Kongress, Samstagabend. Die einen tanzen schon, die anderen versuchen noch, sich zu konzentrieren.
Foto: Lotte Laloire

Vertane Chance in Chile

WARUM DIE NEUE VERFASSUNG GESCHEITERT IST

Ute Löhning

Sozial, ökologisch und feministisch hätte sie werden können: die neue Verfassung von Chile. Doch eine satte Mehrheit der chilenischen Bevölkerung hat den Entwurf im September 2022 abgelehnt. Damit ist eine historische Chance für eine solidarische Neuausrichtung der Gesellschaft vertan worden. Die Gründe für das Scheitern und die Frage, wie es nun weitergehen kann, sind auch international relevant.

Es hatte so hoffnungsvoll angefangen, als ab dem 18. Oktober 2019 nach einer vergleichsweise geringen Erhöhung der Fahrpreise für die U-Bahn in Santiago Hunderttausende Menschen in ganz Chile auf die Straßen gingen, um gegen die soziale Ungleichheit und die Würdelosigkeit des Alltags im Musterland des Neoliberalismus zu demonstrieren.

Es war ein kollektiver Ausbruch, eine kulturelle Explosion gegen das autoritäre Erbe der Diktatur (1973 bis 1990) und für ein Leben in Würde. Es war auch ein entschiedenes »Jetzt erst recht« gegen den von dem damaligen Präsidenten Sebastián Piñera ausgerufenen Ausnahmezustand, gegen Folter und Vergewaltigung in der Haft, gegen Augenverletzungen und Erblindenden durch Schrotgeschosse aus Polizeigewehren.

Erst ein »Abkommen für den Frieden und eine Neue Verfassung«, das die Spitzen der meisten im Parlament vertretenen Parteien am 15. November 2019 unterzeichneten, sicherte den Fortbestand der Regierung Piñeras und lenkte den Protest in institutionalisierte Bahnen. Schon zuvor stand die Forderung nach einer verfassungsgebenden Versammlung im Raum, damit die aktuell gültige Verfassung aus dem Jahr 1980 abgelöst wird.

Diese war unter undemokratischen Bedingungen während der Diktatur und im Sinne der Absicherung eines neoliberalen Wirtschafts- und Gesellschaftsmodells entwickelt worden. Sie schreibt bis heute den »subsidiären Staat« fest, einen Staat, der sich rarmacht in der allgemeinen Daseinsvorsorge und dessen Aufgabe darin besteht, den privaten Akteur*innen aus-

reichende Bedingungen für deren Wirken bereitzustellen.

Auch nach dem Ende der Diktatur hatten demokratisch gewählte Regierungen diese Politik fortgesetzt. Die Folge: Bildung, Gesundheit, Rentensystem und sogar der Zugang zu Wasser sind weitgehend privatisiert und ein Feld, auf dem gewinnorientierte Unternehmen große Profite erzielen, während viele Menschen sich gute Gesundheitsversorgung oder Bildung nicht leisten können – oder sich auf Jahrzehnte dafür verschulden.

»APRUEBO«: EIN REFERENDUM BRINGT AUFWIND

Aufwind gab das Referendum im Oktober 2020, bei dem satte 78 Prozent für das »Apruebo« (auf Deutsch: »Ich stimme zu«), also für die Ausarbeitung einer neuen Verfassung durch einen Verfassungskonvent mit extra dafür zu wählenden Personen stimmten. Menschenmassen feierten auf den Straßen Santiagos, der Neoliberalismus hatte seine Legitimität verloren, der Abschied vom Erbe der Diktatur schien besiegelt, eine solidarische Umgestaltung der Gesellschaft zum Greifen nah.

Bei den Wahlen des Verfassungskonvents im Mai 2021 gewannen linke und parteiunabhängige Kandidierende überraschend klar die Mehrheit. Die Linguistin und Vertreterin der indigenen Mapuche, Elisa Loncón, wurde zur ersten Präsidentin des Konvents gewählt. »Wir werden Chile neu gründen«, kündigte sie in ihrer Antrittsrede an und versprach eine Transformation Chiles hin zu einem plurinationalen, interkulturellen Staat.

Obwohl sich an der Wahl zum Verfassungskonvent nur 41 Prozent der Wahlberechtigten beteiligt hatten, gingen die progressiven Kräfte darin wie selbstverständlich davon aus, für ihre Arbeit Rückendeckung von der Mehrheit der Bevölkerung zu bekommen – der doch die neue Verfassung zugutekommen sollte. Soziale Bewegungen und Mitte-Links-Parteien setzten im Konvent einen Verfassungsentwurf durch, der Chile als demokratischen und sozialen Rechtsstaat definieren würde, der die Gleichstellung von Mann und Frau sowie Maßnahmen zu deren Umsetzung festgeschrieben und der der Natur Rechte zugesprochen hätte.

62 PROZENT GEGEN NEUE VERFASSUNG

Doch bei dem entscheidenden Referendum über die Annahme des Verfassungsentwurfs am 4. September 2022, bei dem Wahlpflicht galt und sich 86 Prozent beteiligten, stimmten 62 Prozent mit »Rechazo« (auf Deutsch: »Ich lehne ab«), also gegen den neuen Verfassungstext. Überraschend war die klare Ablehnung in allen 16 Regionen Chiles über alle Geschlechter, Altersstufen und sozialen Schichten hinweg. Bei sozio-ökonomisch schwachen Bevölkerungsgruppen lag die Ablehnung des Verfassungsentwurfs mit bis zu 75 Prozent sogar am höchsten.

»Wir haben es nicht geschafft, die ärmsten Sektoren der Gesellschaft und diejenigen, die nie zuvor gewählt haben oder entpolitisiert sind, zu erreichen«, erklärte daraufhin Manuela Royo von der Umweltschutzorganisation MODATIMA, die als

parteiunabhängige Vertreterin einen Sitz im Konvent gehabt hatte. Ein demokratisches Dilemma, denn die neue Verfassung sollte ja die Lebensbedingungen eben der Menschen verbessern, die in Armut leben und keinen Zugang zu guter Bildung, Gesundheitsversorgung, Renten und Wohnraum haben.

Entscheidenden Einfluss auf den Ausgang des Referendums hatten die Kommunikationsstrategien und Medienkampagnen der Befürworter*innen und der Gegner*innen der neuen Verfassung.

WARUM DIE »RECHAZO«-KAMPAGNE ERFOLGREICH WAR

Die politische Rechte, die weniger als ein Drittel der Sitze im Verfassungskonvent und damit weder eine Sperrminorität noch nennenswerten Einfluss hatte, begann bereits Ende 2021 mit einer finanziell gut ausgestatteten Medienkampagne. Darin *framte* sie die neue Verfassung schon früh negativ. Später kamen Personen aus dem politischen Zentrum hinzu, die *Amarillos por Chile* (die »Gelben«), die zwar grundsätzlich eine neue Verfassung befürworteten, aber die konkrete vom Verfassungskonvent ausgearbeitete Version ablehnten.

In den Medien war die *Rechazo*-Kampagne um ein Vielfaches präsenter als die *Apruebo*-Kampagne. Erstere erhielt fast 80 Prozent der Wahlspenden rund um das Referendum. Zu den Geldgeber*innen gehörten die größten Unternehmen und Angehörige der reichsten Familien Chiles. Im Rahmen der *Rechazo*-Kampagne wurden – meist weibliche – Mitglieder des Verfassungskonvents diskreditiert und bedroht.

Vor allem wurde der Verfassungsentwurf bis zur Unkenntlichkeit verdreht und verzerrt, aber zugleich teils in täuschend ähnlichem Design wie der echte als angebliches Info-Material an die Menschen verteilt. Gezielte Falschaussagen über den Inhalt des Entwurfs – meist rund um die Reizthemen Privateigentum, Nation und Familie – schürten Angst und Verwirrung. Besonders verunsichert haben die Behauptungen, die neue Verfassung würde Eigentum an Wohnraum verbieten, zu einem Auseinanderbrechen Chiles in viele Einzelstaaten führen und Abtreibung bis zum neunten Schwangerschaftsmonat erlauben.

Neoliberale chilenische Thinktanks, die teils zum internationalen *Atlas*-Netzwerk gehören, und teils von deutschen parteinahen Stiftungen, wie der *Friedrich-Nauermann*- oder der *Hanns-Seidel-Stiftung* unterstützt werden, warnten vor der neuen Verfassung und ihren zu erwartenden Auswirkungen. Einige von ihnen veröffentlichten professionell produzierte, manipulative Videos. So stellte die Stiftung *Nueva Mente* Solidarität und den Aufbau sozialer Systeme der allgemeinen Daseinsvorsorge als »Raub an Privateigentum« dar – eine Darstellung, die nur in einer neoliberal geprägten Gesellschaft verfangen kann, in der es als naturgegeben gilt, dass sämtliche Ressourcen privatisiert sind.

KRITIKPUNKTE AM ENTWURF: PREKÄR, KLEINTEILIG, UNKLAR

Die größte Schwäche der Befürworter*innen der neuen Verfassung war deren Kommunikationsstrategie. Zu oft gelang es nicht, abstrakte Diskussionen im Verfassungskonvent

in verständliche Sprache zu übersetzen. Die prekär finanzierte *Apruebo*-Werbekampagne startete erst nach Fertigstellung des Verfassungsentwurfs im Juli 2022. Sie versuchte Falschaussagen des *Rechazo*-Lagers zu entkräften, indem Flugblätter und Ausdrucke des Verfassungsvorschlags verteilt wurden. Vor allem die sozialen Bewegungen rieben sich auf zwischen der anspruchsvollen Arbeit am Verfassungstext sowie der Basis- und Öffentlichkeitsarbeit. Ihre begrenzten Ressourcen waren bald erschöpft.

Derweil übertrugen viele Menschen das Misstrauen, das sie gegenüber Parteien und politischen Institutionen hegen, auch auf den Verfassungskonvent. Gesunkene Zustimmungswerte für die linke Regierung unter Präsident Gabriel Boric, der als Befürworter der neuen Verfassung galt, verstärkten dies.

Häufig kritisiert wurde auch die Kleinteiligkeit des Verfassungstextes und dessen Länge mit 388 Artikeln. In der kurzen Zeit, die der Verfassungskonvent tagte, sei es nicht möglich gewesen, »einen perfekt aufbereiteten, elegant formulierten Text aus einer akademischen verfassungsrechtlichen Perspektive zu verfassen«, sagte dazu die Ökofeministin Elisa Giustinianovich, die Mitglied des Konvents war.

WAS GUT LIEF UND WIE ES JETZT WEITERGEHT

Die Stärke des Vorschlags liegt hingegen darin, dass auf dem Weg zum Verfassungsentwurf soziale Bewegungen maßgeblich am politischen Willensbildungsprozess beteiligt waren. »Wir haben unsere For-

derungen in einem gemeinsamen Projekt vereint«, erklärt Giustinianovich, »früher waren wir immer gegen etwas, gegen private Rentenfonds oder gegen Gewalt. Das mussten wir positiv wenden und in ein Programm gießen.«

Progressive Kräfte in Chile sehen darin weiterhin ihre inhaltliche Basis. Über die Arbeit im Verfassungskonvent hatten sich die sozialen Bewegungen besser kennengelernt und landesweit vernetzt. Zwar stehen sie nach der Ablehnung des Verfassungsentwurfs wieder »außerhalb« der politischen Gremien und Entscheidungsstrukturen, doch die Vernetzung untereinander besteht fort.

Da die Probleme, die 2019 zu der Revolte und anschließend zum verfassunggebenden Prozess geführt hatten, mitnichten gelöst sind, bleiben den sozialen Bewegungen auf absehbare Zeit die »Mühen der Ebene«, also der Kampf für ihre sozialen, ökologischen und feministischen Forderungen und um die Herzen und Köpfe der Menschen. Dabei setzen sie aktuell auf den Ausbau der Basisorganisation, den Aufbau von Strukturen in Stadtvierteln und an Arbeitsplätzen, auf politische Bildung, kulturelle Ausdrucksformen und vor allem auf Öffentlichkeitsarbeit.

DER BACKLASH: NEUE VERFASSUNG KÖNNTE VON RECHTS KOMMEN

Im Dezember 2022 hat die inzwischen weiter ins politische Zentrum gerückte Regierung von Boric zusammen mit anderen Parteien einen neuen verfassunggebenden Prozess initiiert, der inzwischen von der politischen Rechten dominiert wird. Ein vom Parlament

ernanntes Gremium aus Expert*innen formulierte bis März 2023 eine neue Vorlage für einen Verfassungstext.

Bei der Wahl zu einem zweiten Gremium, dem Verfassungsrat, im Mai 2023 wurde die von José Antonio Kast geführte extrem rechte Republikanische Partei, die nie eine neue Verfassung wollte, mit 35 Prozent zur stärksten Kraft. Zusammen mit der traditionellen Rechten verfügt die Republikanische Partei im Verfassungsrat über eine Zweidrittel-Mehrheit und setzte dort viele Änderungen durch.

Der Ende Oktober 2023 weitgehend fertiggestellte zweite Entwurf für eine neue Verfassung definiert Chile zwar formell als sozialen und demokratischen Rechtsstaat, sieht jedoch gleichzeitig das Fortbestehen privater Nutzungsrechte beispielsweise für Wasserressourcen vor und begründet keine Abkehr vom neoliberalen Wirtschafts- und Gesellschaftsmodell. Mit der Einstufung eines Fötus als Person legt der Text die Grundlage dafür, Abtreibungen wieder ohne Ausnahme zu verbieten.


Darüber hinaus sollen durch den Verfassungsvorschlag alle Bürger*innen verpflichtet werden, »das Vaterland zu ehren« und Aktivitäten zu achten, aus denen sich »die Identität des Chilenisch-Seins« speist. Des Weiteren sollen unheilbar kranke Häftlinge ihre Haftstrafe in Hausarrest umwandeln können. Davon profitieren würden vor allem Personen, die für Menschenrechtsverbrechen während der Diktatur von 1973 bis 1990 verurteilt sind, so die Kritik von Menschenrechtsorganisationen, die den neuen Verfassungsentwurf ablehnen.

WORÜBER CHILE AM 17. DEZEMBER EIGENTLICH ABSTIMMT

Das Referendum über den neuen Entwurf soll am 17. Dezember 2023 stattfinden (also nach Redaktionsschluss dieses *InfoBriefs*). Im Kontext einer weltweit erstarkenden, gut vernetzten extremen Rechten sowie vor dem Hintergrund von zunehmendem Autoritarismus wird diese Abstimmung wohl auch zu einem Votum für oder gegen den Gründer und Chef der Republikanischen Partei, José Antonio Kast, der sich bereits für die kommende Präsidentschaftswahl im Jahr 2025 warmläuft.

Vor allem aber stimmen die Chilen*innen – wieder mit Wahlpflicht – über einen in weiten Teilen autoritären, nationalistischen und konservativen Vorschlag für eine neue Verfassung ab. Noch im Oktober tendierte eine leichte Mehrheit Umfragen zufolge dazu, den neuen Entwurf abzulehnen. Die sozialen Bewegungen und die Parteien der Mitte-Links-Regierung rufen dieses Mal selbst zum *Rechazo* auf und nehmen damit in Kauf, dass die Verfassung von 1980 weiter gültig bleibt, statt das neoliberale Erbe der Diktatur abzuschütteln

Ute Löhning ist freie Journalistin, die zu Lateinamerika arbeitet und den Verfassungsprozess in Chile begleitet

 Ganzseitige Anzeige in der *Tageszeitung/taz* am 17. Juni 2023. Statement von im Migrationsrecht tätigen Rechtsanwält*innen gegen die Entkernung des Flüchtlingsrechts, die mit der Reform des Europäischen Asylrechts droht. Wir danken allen für die (finanzielle) Unterstützung!

Gegen den Ausverkauf der Rechte von Schutzsuchenden

Die Ampelkoalition hat ihr Versprechen im Koalitionsvertrag, sich für „bessere Standards für Schutzsuchende in den Asylverfahren“ einzusetzen und „das Leid an den Außengrenzen [zu] beenden“, gebrochen. Die aus der deutschen Vergangenheit herrührende besondere Verantwortung für den Flüchtlingsschutz wurde endgültig aufgegeben.

Konkret sehen wir folgende Kernprobleme:

- Potenziell alle Schutzsuchenden sind von Grenzverfahren betroffen, denn: Fast alle Schutzsuchenden kommen über sichere Drittstaaten nach Europa.
- Grenzverfahren sind ohne Haft nicht durchsetzbar. Folge der Grenzverfahren sind mindestens monatelange Inhaftierungen und Lager an allen europäischen Außengrenzen.
- In Grenzverfahren gibt es keinen Zugang zu rechtsstaatlichen Asylverfahren und keinen Zugang zu effektivem Rechtsschutz.: Bereits jetzt ist dies Realität in den griechischen Lagern auf Kos oder Samos. Dort erfolgt eine monatelange Inhaftierung der Schutzsuchenden bis feststeht, ob für die Menschen ein Asylverfahren durchgeführt wird. Rechtsstaatliche Verfahren setzen zwingend eine effektive gerichtliche Kontrolle voraus. Diese kann aus der Haft heraus nicht be-
- Es wird wieder kein effektiver Solidaritätsmechanismus zwischen den Mitgliedsstaaten eingeführt. Deren Uneinigkeit wird anhalten. Für unsere Mandant*innen wird der „Verschiebebahnhof Europa“ (Pro Asyl) Realität bleiben.

Als Anwält*innen im Migrationsrecht sind wir überzeugt:

Das Flüchtlingsrecht wird bei Umsetzung dieser Beschlüsse entkernt. Ziel aller Verfahrensregelungen muss es sein, den Schutzbedarf jeder einzelnen Person zu prüfen. Die CEAS-„Reform“ wird die Krise der europäischen Flüchtlingspolitik verschärfen. Sie führt zu weniger Rechtsstaat an den Außengrenzen. Die Gewalt und die rechtswidrigen Verfahren nationaler und europäischer Grenzpolizeien an den Außengrenzen, von denen unsere Mandant*innen wiederholt berichten, werden durch die neue Rechtslage nicht beendet, sondern unsichtbarer werden. Wir sind zutiefst besorgt über den erfolgten Paradigmenwechsel in der europäischen Flüchtlingspolitik. Dieser ist das Ergebnis einer Politik, die permanent und alarmistisch Migration als unlösbares Problem darstellt. Solch eine Politik folgt rechten Diskursen und macht diese damit wirkmächtig. Stattdessen brauchen wir eine rationale, faktenbasierte und menschenrechtkonforme Asyl- und Migrationspolitik. Wir sind überzeugt dass gerade in Zeiten von zunehmenden Kriegen und Krisen sich die Menschenrechte und der Rechtsstaat bewähren müssen. Es gilt nicht für weniger sondern für mehr Rechtsstaatlichkeit einzutreten. **Wir stehen für das Recht aller, Rechte zu haben.**

(Hannah Arendt)

Die Menschenwürde und die Menschenrechte sind migrationspolitisch nicht relativierbar.

Unterzeichner*innen:

Berenice Böhlo	Ulrich von Klinggräff	Irene Lehman	Inga Schulz
Matthias Lehnert	Harald Schandl	Agnes Krol	Elvin Jabrayil
Ünal Zeran	Catrin Hirte-Piel	Dr. Marco Bruns	Federico Trainè
Thomas Oberhäuser	Lukas Bastisch	Canem Stocker-Latour	Kati Lang
Wiebke Wildvang	Imeke de Weldige	Anna Gilsbach	Anne Nitschke
Lena Ronte	Christoph von Planta	Astrid Meyerhöfer	Benjamin Raabe
Stanislaw Stroh	Shabana Khan	Michael Oberwinder	Björn Stehn
Monika Maria Sommer	Giannina Mangold	Martina Arndt	Marina Link
Markus Protting	Simone Brandt	Carolin Helmecke	Simone Rapp
Dominique Schimmel	Kareba Hagemann	Eckart Wähler	Seref Yüksel
Jahn-Rüdiger Albert	Simon Hagemann	Patrick Wischmann	Yunus Ziyal
Sabine Zieseemer	Julius Becker	Carsten Illius	Renate Ebrahaim
Annabelle Voßberg	Sait Kaynak	Thomas Voges	Susanne Schröder
Iris Ludwig	Lale Emiroglu	Andreas Günzler	Julia Kraft
Karolin Klempin	Annette Fölster	Jasmina Trogrlic	Florian van Bracht
Christine Engels	Peter Knitsch	Anna Saenko	Frauke Helmlich
Daniel Schmidt-Blümel	Jörn-Erik Enderlein	Peer Stolle	Christina Clemm
Zahra Oubensalh	Regina Götz	Christian Zimmer	Bernd Rasehorn
Ronja Ullrich	Undine Weyers	Andreas Conzelmann	Antonia von der Behrens
Bilal Alkatout	Michael Kraft	Kathrin Kuhn	Irene Kohlmann
Thomas Moritz	Marten Kaspar	Elias Hanna	Thomas Ludewig
Matthias Nübold	Kim Marie Horstmann	Adrian Wedel	Astrid Boxberg
Gunter Christ	Katja Ponert	Regine Schönleber	Jan Bornkessel
Gisela Seidler	Andreas Eibelschäuser (Jurist)	Magdalena Gajczyk	Lukas Theune
Peter Fahlbusch	Caroline von Wedel-Parlow	Anna Magdalena Busi	Simone Böhne
Barbara Wessel	Kathrin Biereder-Groschup	Michaela Staufer	Jean-Claude Schöninger
Thorsten Müller	Elisa Costadura (NGO-Juristin)	Katrin Reichel	Gwendolin Buddeberg
Christian Borschberg	Katharina Gruber	Waltraud Verleih	Oda Jentsch
Peter Holzschuher	Andrea Struwe	Jenny Fleischer	Inigo Valdenebro
Marcel Keienborg	Angela Furmaniak	Kerstin Müller	Martina Habermann
Felix Briesenick	Alexander Wagner	Helmut Pollähne	
Thomas Ludewig	Hannah Fleck	Heinz-Peter Norbert	
Franziska Nedelmann	Roman Fränkel	Sebastian Röder	

Wir danken dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. für technische Unterstützung.

RAV-Kongress verabschiedet Resolution für Asylrecht

LEIPZIG, 17.6.2023

Gegen die Zerstörung des Rechts und den grenzenlosen Ausverkauf der Menschenrechte von Schutzsuchenden | Für das Recht, Rechte zu haben | Für das Recht auf ein individuelles und effektives Verfahren – Zugang zum Recht – für alle

Am 8. Juni 2023 haben die Innenminister*innen der EU einen Frontalangriff auf den Rechtsstaat beschlossen. Die Inhaftierung von Schutzsuchenden, die Rechtlosstellung durch die Fiktion der Nicht-Einreise, die Hinnahme von massenhaften refugees in orbit¹ und Abschiebungen in vermeintlich sichere Drittstaaten werden als alleinige Antwort auf Verfolgung und Flucht, auf Kriege und Krisen der Gegenwart formuliert. Statt individuelle und effektive Asylverfahren zu stärken, werden Vereinbarungen mit autoritären und rassistischen Regimen wie der Türkei und Tunesien vorangetrieben.

Die Bundesregierung versucht, die Reform durch unwahre Behauptungen zu beschönigen, und bezeichnet sie als »Verschlechterung für wenige« und »Verbesserung für viele.« Tatsächlich können alle Schutzsuchenden durch die Anwendung des Drittstaatenkonzepts in das Grenzverfahren einbezogen werden – auch die vor den Taliban flüchtende afghanische Familie; auch eine Jina Amini, wenn sie vor ihrer Ermordung hätte flüchten können. Tatsächlich können alle Schutzsuchenden einschließlich Kinder inhaftiert werden. Allen Schutzsuchenden droht ein Schnellverfahren, in dem keine individuelle Prüfung stattfindet und effektiver Rechtsschutz nicht besteht.

Pushbacks, Haft und Verfahrensunrecht prägen bereits jetzt die Behandlung von Schutzsuchenden an den europäischen Außengrenzen. Anstatt diese Verbrechen zu bekämpfen, werden sie nun unter Mitwirkung der deutschen Bundesregierung legalisiert.

Wir stellen fest: Die Bundesregierung will sich in unvergleichlicher Geschichtsvergessenheit daran beteiligen, wie tragende Pfeiler des Rechtsstaats über Bord geworfen werden. Das aus den Lehren des Nationalsozialismus geborene Flüchtlingsrecht ist kein hehrer Grundsatz. Es geht um ein fundamentales Menschenrecht, das mit einem effektiven Verfahren flankiert werden muss. Schutzansprüche und Verfahrensrechte haben verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Rang. Anstatt diese Rechte zu achten und zu schützen, betreibt die Bundesregierung eine Politik der Gewalt und der Abschottung – und wird damit den rechten und rassistischen Diskurs in Deutschland und die politische Rechte stärken statt schwächen, sie wird die Gefahr rassistischer Übergriffe erhöhen statt mindern.

Das Recht auf Schutz und das Recht auf Rechte gilt für alle – jedwede Klassifizierung von Geflüchteten sowie die Inhaftierung und Isolation in Lagern ist ein Bruch mit rechtsstaatlichen Verfahren, in jedem Einzelfall!

Wir sind auf neue Rechtskämpfe vorbereitet: Menschenwürde und Menschenrechte sind unteilbar.

¹ refugee in orbit ist eine geflüchtete Person, die zwar nicht direkt in ein Land zurückgeschickt wird, in dem sie möglicherweise verfolgt wird, der aber Asyl verweigert wird oder die keinen Staat finden kann, der bereit ist, ihren Antrag zu prüfen, und der auf der ständigen Suche nach Asyl von einem Land zum anderen pendelt.



Hinter den Zäunen stehen Menschen. Doch die EU verschärft das Asylrecht auf unmenschliche Art.
Foto: Bildwerk Rostock

Multiple Krisen, solidarische Rechtskämpfe

Maximilian Pichl

Konflikte spitzen sich zu, Krisen überlagern sich, weltweit. Zugleich wächst die Erwartung an das Recht und was es alles lösen soll. Für emanzipatorische Rechtsanwält*innen ist das eine Herausforderung. Mit nicht weniger beschäftigte sich das Podium »Meine Freiheit – Deine Freiheit. Solidarische Rechtskämpfe gestern und heute« beim RAV-Kongress in Leipzig.

Die Welt befindet sich in einer Polykrise, konstatiert der US-amerikanische Wirtschaftshistoriker Adam Tooze.¹ Er meint damit, dass die unterschiedlichen aktuellen Krisen, wie die Klimakatastrophe, die Wirtschaftskrise, der Krieg in der Ukraine, die Ernährungskrise und die Folgen der Corona-Pandemie überlappend miteinander zusammenhängen und sich gegenseitig verstärken. Die Gefahr bestehe, so Tooze, dass unzureichende politische Reaktionen auf einzelne dieser Krisenphänomene Nebenfolgen bewirken, die das Ganze, also die Polykrise, vertiefen.

Zum Beispiel hat die Bundesrepublik Deutschland sich im Globalen Süden neue fossile Energiequellen erschlossen, um Unabhängigkeit vom russischen Gas zu erlangen – zugleich werden fossile Energieinfrastrukturen durch den Ausbau von LNG-Terminals verfestigt, wie auch Macht- und Herrschaftsverhältnisse gegenüber dem Globalen Süden stabilisiert.

IST WERNER HOLFORTS »SOZIALE GEGENMACHT« GESCHICHTE?

Als der RAV Ende der 1970er Jahre entstand, prägte Mitgründer Werner Holtfort den Begriff der »sozialen Gegenmacht«. Der*die Anwält*in sei ein »Machtfaktor, den jede pluralistische und auf gerechten Ausgleich bedachte Gesellschaft und jeder freiheitliche Staat dem der Rechtshilfe bedürftigen Bürger sozusagen gegen sich (gegen Gesellschaft und Staat) selbst zur Verfügung stellen muß. Diese gesellschaftliche Gegenmacht soll dem Bedrohten mit allen gesetzlich unverbottenen Mitteln helfen, eine etwaige illegitime Machtausübung der Gesellschaft und das ihn bedrohende staatliche Gewaltmonopol abzuwehren.«²

Holtforts Beschreibung der Anwaltschaft war zu dieser Zeit vorrangig auf die Verteidigung ausgerichtet. Denn der RAV entstand inmitten einer fundamentalen Krise der Rechtsstaatlichkeit, als der Staat im

Umgang mit der Roten Armee Fraktion einen Bruch mit Rechtsprinzipien vollzog, indem etwa der Zugang von Mandant*innen zu Anwält*innen durch das Kontaktsperregesetz verhindert wurde.

Da große Teile der Justiz mit alten Nazis durchsetzt waren und eine kritische Anwaltschaft noch in Entstehung begriffen war, mussten die Pionier*innen der sozialistischen Anwaltskollektive und des RAV den Boden für die späteren progressiven Rechtskämpfe bereiten. Erst ab Mitte der 1980er Jahre konnten Anwält*innen in die Offensive gehen und beispielsweise vor den höchstinstanzlichen Gerichten Freiheitsrechte verteidigen bzw. prägen.

Das zeigen etwa die Entscheidungen zur Versammlungsfreiheit (Brokdorf) und zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Volkszählungsurteil). Noch heute hat Holtforts Konzept der Anwaltschaft als »sozialer Gegenmacht« jedoch Aktualität, etwa wenn die Grundfesten der Rechtsstaatlichkeit angegriffen werden und die Anwaltschaft sich dagegen kritisch positioniert. Aber das Selbstverständnis hat sich verändert und Rechtskämpfe zielen in vielen Rechtsbereichen nicht nur auf die Verteidigung, sondern stärker darauf ab, öffentliche Debatten zu prägen und einen grundsätzlichen gesellschaftlichen Wandel, eine sozial-ökologische Transformation anzustoßen.

RECHTSKÄMPFE IM DIRTY CAPITALISM

Unter Rechtskämpfen verstehe ich nach dem französischen Soziologen Pierre Bourdieu den Transfer gesellschaftlicher Konflikte in das juristische Feld, die Fort-

führung einer sozialen Auseinandersetzung mit juristischen Mitteln und der Mobilisierung rechtlicher Machtressourcen.³ Beim Transfer ins juristische Feld übersetzt sich der Kampf in die juristische Logik, das heißt auf der einen Seite werden Aspekte der gesellschaftlichen Auseinandersetzung abgeschnitten und auf der anderen Seite entwickelt sich eine neue, dem Recht angepasste Dynamik.

Ein Beispiel: Wird im Recht die Frage ausgetragen, ob ein*e Mandant*in abgeschoben werden darf, dann lässt sich vor Gericht zwar nicht das gesamte europäische Grenzregime thematisieren, das Verfahren wirkt teils also entpolitisiert, aber ordnungspolitische Logiken können auch nicht bruchlos greifen, sie müssen menschenrechtlich gerechtfertigt werden.

Um einen Rechtskampf überhaupt führen zu können und zum Erfolg zu bringen, bedarf es der Mobilisierung von Machtressourcen. Rechtsverfahren benötigen Personal und Geld, juristische Expertise, unterstützende Kommentare in der juristischen Fachliteratur, prozessuale Zugänge zum Gericht und mitunter eine dem Verfahren gewogene öffentliche Debatte.

Rechtskämpfe finden *im Recht*, aber auch *um das Recht* statt. Die vermeintlich objektive juristische Fachdebatte ist genauso von der Veränderung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse abhängig wie der öffentliche Diskurs. Freilich kann auch die Gegenseite entsprechende Machtressourcen nutzen. In diesem Spannungsverhältnis ist das Recht aber weder ein reines Instrument der Herrschenden, noch ein Heilsbringer politischer Auseinandersetzungen, sondern ein dynamischer Kampfplatz.

In konkreten Rechtskämpfen verhandeln Rechtsanwält*innen alltäglich anhand von Einzelfällen die Auswirkungen gesellschaftlicher Krisen. Als Anwält*innen sind sie in den Rechtskämpfen oft vereinzelt und allenfalls lose mit anderen juristischen Akteur*innen verbunden. Dies ist kein Zufall, sondern das Ergebnis der rechtlichen Struktur, die gesellschaftliche Kämpfe künstlich in getrennte Rechtsbereiche aufspaltet.

Tatsächlich sind die unterschiedlichen Macht- und Herrschaftsverhältnisse (*Race, Class, Gender*), gegen die sich emanzipatorische Rechtskämpfe wenden, schon immer im »dirty capitalism« verknüpft, wie ihn die Politikwissenschaftlerin und Juristin Sonja Buckel nennt. Diese spezifische kapitalistische Konstellation, in der die Ausbeutung der Arbeitskraft, rassistische Ethnisierung und patriarchale Vergeschlechtlichung systematisch miteinander zusammenhängen, hat strategische Implikationen für die Kämpfe.

Die Analyseperspektive »des dirty capitalism geht daher [...] von einer Angreifbarkeit des Kapitalismus von vielen Punkten aus – die sich gegenseitig multiplizieren, bei eindimensionaler, ‚reiner‘ Strategie jedoch auch hemmen können.«⁴ Das heißt, politische und rechtliche Kämpfe können den *dirty capitalism* von verschiedenen Seiten herausfordern und damit grundsätzlich zur Disposition stellen.

Wie auch Tooze anmerkt, müssen diese Auseinandersetzungen aber miteinander verbunden sein und sich nicht auf einen Teilbereich beschränken, sonst kann sich das Herrschaftsverhältnis erneut stabilisieren. Welche Rolle haben Rechtskämpfe in diesem Zusammenhang?

VERKNOTETE RECHTSKÄMPFE

Der Musiker und Anarchist Georg Kreisler singt in seinem berühmten Lied »Meine Freiheit, deine Freiheit« folgende Zeilen: »Meine Freiheit wird von der Verfassung garantiert, Deine hat bis jetzt nicht interessiert [...] Aber vorläufig wird nichts aus deiner Freiheitsambition. Denn du hast noch keine Macht und keine Organisation. Ich wär' ja dumm, wenn ich auf meine Freiheit dir zulieb' verzicht'. Darum behalt ich meine Freiheit, du kriegst deine Freiheit nicht, noch nicht.«

Kreisler fasst treffend zusammen, was es bedeutet, im Recht und mit dem Recht gegen das Recht und Herrschaftsverhältnisse zu kämpfen. Das Versprechen einer universellen Freiheit ist stets unvollendet. Die Menschenrechte, so auch Ernst Bloch, sind »alle erworben oder müssen im Kampf noch erworben werden.«⁵

Zugleich weist Kreisler daraufhin, dass jeder erfolgreiche Kampf für Freiheit von einer machtvollen Organisation abhängig ist. Ohne die Mobilisierung von Machtressourcen ist jeder Rechtskampf fruchtlos, egal was im Gesetz steht. Rechtskämpfe entstehen nicht im luftleeren Raum, sondern bauen auf vorherigen verlorenen oder gewonnenen Rechtskämpfen auf.

Solidarische Rechtskämpfe, so auch der Titel des Podiums, haben dabei eine doppelte Bedeutung: Sie beschreiben den Einsatz des Rechts für emanzipatorische Ziele, aber verweisen zugleich auf eine Form der anwaltlichen Organisation, die das bloße Einzelkämpfertum hinter sich lässt und Verknüpfungen in den gesellschaftlichen Raum sucht.

Organisationen wie der RAV, in dem Anwält*innen aus unterschiedlichen Generationen und Rechtsbereichen zusammentreffen und im engen Austausch mit Bewegungen über die politischen Ziele ihrer Arbeit streiten, sind Laboratorien eines solchen solidarischen Zusammenhangs. Bündnisse von Anwält*innen sind zugleich ein geeigneter Raum, um die Aufspaltung in kleinteilige Rechtsbereiche zu überwinden und genau jene Verknötung von Rechtskämpfen zu entwickeln, die einer Auseinandersetzung mit dem *dirty capitalism* gerecht wird.

Die Rechtskämpfe um Arbeit und Wohnen hängen beispielsweise mittelbar mit den aktuell prominenten Klimaklagen zusammen, wenn der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen auch eine soziale Dimension im Sinne eines guten Lebens für alle beansprucht.

Der politische und rechtliche Kampf, den die Initiative *Deutsche Wohnen und Co. enteignen* in Berlin initiiert hat, ist hierfür paradigmatisch. Die Initiative hat es geschafft, durch den erfolgreichen Volksentscheid dem Artikel 15 Grundgesetz, der lange Zeit ein Schattendasein fristete, Aktualität zu verleihen. Eine vom Berliner Senat eingesetzte Expert*innenkommission, die die Verfassungsmäßigkeit des Volksentscheids beurteilen sollte, hält in ihrem Abschlussbericht grundsätzlich eine Vergesellschaftung von Wohnungen mit Art. 15 GG für möglich. Der Bericht zeigt zugleich das darüber hinausweisende Potenzial. Eine Vergesellschaftung von weiterer wichtiger Infrastruktur, darunter auch große Energieunternehmen, könnte im Anschluss an die Berliner Debatten angedacht werden. Der

Kampf um bezahlbaren Wohnraum schafft somit neue politische Impulse für die Bewältigung der Klimakrise.

KÄMPFE UM DEN ZUGANG ZU VERFAHREN

Anwaltliche Kämpfe sind auf Verfahren beziehungsweise den Zugang zu individuellen/kollektiven Verfahren angewiesen. Das 21. Jahrhundert ist in besonderer Weise eine Epoche der Rechtskämpfe, in der es um den Zugang zu diesen Verfahren geht. Und in der aktuellen autoritären Konstellation lässt sich beobachten, wie individuelle Verfahrensrechte in allen Rechtsbereichen angegriffen und sogar abgeschafft werden, um die Basis von Rechtskämpfen zu erodieren.

Die europäische Migrationskontrollpolitik ist seit Jahren ein Experimentierfeld, auf dem Instrumente erprobt werden, um den Zugang zum Recht zu versperren. Gewaltsame Pushbacks, Deals mit Autokratien wie der Türkei oder zuletzt Tunesien, die Hotspots an den EU-Außengrenzen oder Regelungen zu »sicheren« Herkunftsstaaten verhindern, dass Asylsuchende Anträge in der EU stellen können oder vollwertige Asylverfahren durchlaufen.

Zudem stehen die internationalen Rechtskonventionen, in denen individuelle Verfahren garantiert werden, unter politischem Beschuss. Die radikal-konservative *Österreichische Volkspartei* (ÖVP) und die rechtspopulistische *Freiheitliche Partei Österreichs* (FPÖ), ebenso wie die extrem rechte Regierungspartei *Fidesz* in Ungarn, die konservativen *Tories* in Großbritannien, aber auch deutsche Politiker wie Jens

Spahn und Thorsten Frei (beide CDU) haben die Europäische Menschenrechtskonvention und die Genfer Flüchtlingskonvention als überholt dargestellt und die europäische Gerichtsbarkeit delegitimiert.

In der aktuellen autoritären Umbruchsituation wird der Kampf um den Zugang zum Recht auch in anderen Rechtsfeldern virulenter. Er findet nicht nur an den Außengrenzen statt, sondern vermehrt auch im Rahmen innenpolitischer Debatten. »Wer morgens auf der Straße klebt, soll abends vor einem Richter stehen«, forderte CSU-Generalsekretär Martin Huber mit Blick auf die Aktivist*innen der Klimagruppe *Letzte Generation*.

Hubers Fraktionskollege Carsten Linneemann (CDU) sagte fast gleichlautend anlässlich der Debatte über Gewalttaten in Schwimmbädern: »Wer mittags im Freibad Menschen angreift, muss abends vor dem Richter stehen«. Das Kalkül hinter solchen Forderungen: Schnellgerichte sollen zu raschen Verurteilungen führen und die Straflust der Boulevard-Presse befriedigen.

Aufgrund der rechtlichen Fallstricke und rechtsstaatlichen Beharrungskräfte in der Justiz wurden diese Forderungen noch nicht in die Praxis umgesetzt, in jedem Fall verschieben sie aber die öffentliche Debatte. Das Recht auf ein sorgfältiges und individuelles Verfahren wird nur noch von wenigen Akteur*innen in der Öffentlichkeit verteidigt. Solidarische Rechtskämpfe zu führen, heißt vor diesem Hintergrund, auf allen Ebenen rechtspolitisch individuelle wie kollektive Verfahrensrechte zu verteidigen und gegebenenfalls sogar neue Zugangsmöglichkeiten zum juristischen Feld zu erstreiten.

DEMOKRATISCHE HANDLUNGSFÄHIGKEIT ERHALTEN

Der autoritäre Rechtsruck in der Gesellschaft geht auch an der Justiz nicht spurlos vorbei.⁶ Die Erfolge früherer Rechtskämpfe, etwa für die Rechte von Geflüchteten vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, werden abgewickelt, wenn Gerichte wieder vermehrt der souveränistischen Ordnungspolitik der Nationalstaaten folgen und die individuellen Rechte an den Rand drängen.

Die aktuelle dynamische Krisensituation sorgt zudem dafür, dass auch rechte Kräfte das juristische Feld als rechtspolitisches Terrain nutzen und rechte Rechtskämpfe führen – zuweilen mit Erfolg, wenn man sich etwa den Rollback bei den Frauenrechten in Polen vor Augen führt. Das Recht ist ein von allen Seiten umkämpftes Terrain.

Eine wesentliche Gemeinsamkeit solidarischer Rechtskämpfe, egal in welchem Rechtsgebiet sie geführt werden, besteht darin, auch entgegen autoritärer Bestrebungen, das Recht als Mittel zu nutzen, um demokratische Handlungsfähigkeit zu bewahren. Über das Recht selbst ist eine grundlegende Transformation der Gesellschaft nicht zu erwarten, eine solche Projektion in das Recht hinein käme einem »Juristen-Sozialismus« gleich, wie Friedrich Engels und Karl Kautsky in ihrem gleichnamigen Text von 1886 polemisch anmerkten.

Aber der Kampf um das Recht hält demokratische Prozesse und politische Handlungsfähigkeit aufrecht. Wer als Strafrechtsanwält*in erfolgreich Aktivist*innen der

Letzten Generation vor einer ungehemmten Strafjustiz verteidigt, leistet einen entscheidenden Beitrag dazu, dass die Klimagechtigkeitsbewegung aktiv bleiben kann.

Und erfolgreiche Rechtskämpfe gegen Abschiebungen fügen dem Grenzregime erhebliche Risse zu. Im Gerichtssaal können Freiräume verteidigt und erkämpft werden, die politischen Prozessen neue Zeit und neue Räume eröffnen. In dieser Hinsicht bleibt Werner Holtforts Auftrag an die Anwaltschaft absolut aktuell.

Die Auseinandersetzungen der vergangenen Jahre zeigen aber auch, dass Anwält*innen die Pfade der gesellschaftlichen Transformation stärker als zuvor mitgestalten können, Impulse setzen, die gesellschaftliche Bewegungen stärken und ihnen mehr politisches Gewicht verleihen. Solidarische Rechtskämpfe schaffen auf diese Weise die Möglichkeit, dass eine andere Welt erstreitbar bleibt.

Maximilian Pichl hat die Podiumsdiskussion zu solidarischen Rechtskämpfen auf dem Kongress moderiert. Der Jurist und Politikwissenschaftler hat eine Professur für Soziales Recht der Sozialen Arbeit an der Hochschule Rhein Main in Wiesbaden. Sein Schwerpunkt ist Asyl- und Migrationsrecht. Er gibt den Report gegen Rechts mit heraus.

Endnoten

- 1 Adam Tooze, Kawumm! In: ZEIT ONLINE v. 15.0.2022.
- 2 Werner Holtfort, Der Anwalt als soziale Gegenmacht, Vorgänge 29, 10/1977, S. 78 – 87, <https://www.humanistische-union.de/publikationen/vorgaenge/29-vorgaenge/publikation/der-anwalt-als-soziale-gegenmacht-ueber-die-notwendigkeit-einer-freien-advokatur-und-ueber-ihre-gefa/>.
- 3 Maximilian Pichl, Rechtskämpfe. Eine Analyse der Rechtsverfahren nach dem Sommer der Migration, Frankfurt am Main 2021.
- 4 Sonja Buckel, Dirty Capitalism. In: Dirk Martin/Susanne Martin/Jens Wissel (Hrsg.): Perspektiven und Konstellationen kritischer Theorie, Münster 2015, S. 29 – 48, hier S. 43.
- 5 Ernst Bloch, Naturrecht und menschliche Würde, 1977/1961, Frankfurt am Main, S. 215.
- 6 Nele Austermann u.a., Recht gegen Rechts. Report 2023, Frankfurt am Main.



»Bullen, lasst das Glotzen sein, reiht Euch in die Demo ein!« Ob das der Spruch war, den Aktivist*innen hier gerufen haben? Oder war dieser Beamte bloß etwas verwirrt? Foto: Bildwerk Rostock

Leipzig im Polizeigriff

REPRESSIONEN GEGEN DIE PROTESTE NACH DEM ANTIFA-OST-URTEIL¹

Doreen Blasig-Vonderlin

1.321 Verfahren gegen mehrheitlich friedliche Demonstrierende: Das ist die Bilanz des »Leipziger Kessels«. In diesen hat die Polizei Menschen getrieben, die am 3. Juni gegen das Urteil im Antifa-Ost-Verfahren gegen die Antifaschistin Lina E. und andere demonstriert haben. Details zum Ablauf und den vielfachen Rechtsverstößen der Behörden sowie einige Kuriositäten haben wir hier für Euch zusammengefasst. Jetzt werden dringend Rechtsanwält*innen gesucht, die die Betroffenen aus dem Kessel verteidigen.

Als wäre das Antifa-Ost-Verfahren nicht skandalös genug gewesen, beobachten wir seit der Urteilsverkündung in Leipzig eine erschütternde Welle der Repression.

Zur Erinnerung: Am Oberlandesgericht (OLG) Dresden war seit Anfang September 2021 ein Verfahren gegen vier Antifaschist*innen geführt worden. Der Hauptangeklagten Lina E. wurde vorgeworfen, mit drei weiteren Menschen mehrerer Angriffe auf Neonazis verübt zu haben. Den Angeklagten wurden unter anderem die Bildung beziehungsweise Unterstützung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB sowie mehrere gefährliche Körperverletzungen vorgeworfen. Schon früh hatte die Bundesanwaltschaft die Ermittlungen an sich gezogen, da sich die Vereinigung der Bundesanwälte »an der Schwelle zum Terrorismus« befinden würde. Lina E. wur-

de nach ihrer Verhaftung am 5. November 2020 medienwirksam per Hubschrauber zum Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof (BGH) nach Karlsruhe geflogen und saß seit November 2020 in Untersuchungshaft.

Im September 2021 begann dann im Hochsicherheitsaal des OLG Dresden die Hauptverhandlung. Diese endete nach fast 100 Verhandlungstagen mit Verurteilungen: Lina E., die an allen abgeurteilten Taten beteiligt gewesen sein soll, soll eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und drei Monaten verbüßen; sie wurde am Tag der Urteilsverkündung am 31. Mai 2023 wegen nunmehr fehlender Fluchtgefahr von der weiteren Untersuchungshaft verschont. Die Mitangeklagten erhielten Freiheitsstrafen zwischen zwei Jahren und fünf Monaten sowie drei Jahren und drei Monaten; die Urteile sind noch nicht rechtskräftig.

DER »TAG X« AM 3. JUNI 2023: HALB LEIPZIG WIRD ZUM »KONTROLLBEREICH«

Bereits Wochen vor der Urteilsverkündung vom Mittwoch, den 31. Mai 2023, war bundesweit für eine Demonstration für den Samstag, den 3. Juni, nach Leipzig mobilisiert worden. Dieser wurde als »Tag X« bezeichnet. Auch Polizei und Staatsanwaltschaft bereiteten sich darauf vor: Für vermeintlich besonders gefährdete Gebäude wurden die Schutzvorkehrungen verstärkt, eine große Polizeipräsenz war eingeplant.

Die Stadt Leipzig erließ bereits am Dienstag, den 30. Mai, eine Allgemeinverfügung, mit der das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit quasi außer Kraft gesetzt wurde und verbot für den Samstag und Sonntag nach der Urteilsverkündung jegliche öffentliche Versammlung unter freiem Himmel, die sich auf den »Antifa Ost-Prozess« oder die dort Angeklagten bezieht und die nicht bis Mittwoch, den 31. Mai, um 0 Uhr angemeldet wurde.

Am Mittwoch erklärte das sächsische Innenministerium zudem halb Leipzig zum Kontrollbereich. Das heißt, die Polizei durfte dort von Freitag, dem 2.6., an, für 48 Stunden verdachtsunabhängige Personenkontrollen durchführen. Die Polizei richtete Kontrollen an allen größeren Zufahrtsstraßen ein. Bahnmitarbeitende sollen aufgefordert worden sein, »verdächtig links« aussehende Personen in den Zügen nach Leipzig umgehend der Polizei zu melden.

Schon am Abend nach der Urteilsverkündung sollte im Leipziger Osten eine nicht verbotene Demonstration unter dem Motto »Freiheit für alle Antifaschist*innen«

stattfinden. Die Auftaktkundgebung war im Lene-Voigt-Park geplant, anschließend war beabsichtigt, auf der mit der Behörde abgestimmten Route das Recht auf Versammlungsfreiheit wahrzunehmen.

Doch dazu kam es nicht. Die Polizei hat den Demonstrationzug gestoppt und die Versammlungsbehörde entschied unter Angabe fadenscheiniger Begründungen, dass die Versammlung nur als stationäre Kundgebung durchgeführt werden darf. Die Versammlungsleitung beendete daraufhin die Versammlung.

Am Donnerstag, den 1. Juni, fand in Leipzig anlässlich des Internationalen Kindertages eine Demonstration statt, angemeldet von der Landtagsabgeordneten Jule Nagel (Die Linke). Es waren etwa 170 Teilnehmende vor Ort, die Polizeipräsenz massiv. Schätzungen zufolge kamen wohl mindestens drei Beamt*inne auf ein*en Demonstrant*in.

Die Anmelderin beobachtete dabei einen kontrollierenden Polizeibeamten, wurde dann selber von einem Beamten zur Seite gestoßen und anschließend rüde festgenommen. Der Abgeordnetenstatus von Jule Nagel wurde dabei ignoriert. Die Staatsanwaltschaft (StA) Leipzig hat mittlerweile ein Ermittlungsverfahren gegen die Abgeordnete wegen des Vorwurfs der Körperverletzung eingeleitet.

Noch am selben Abend entschied die Versammlungsbehörde, die für Samstag angemeldete Großdemonstration »Tag X – United we stand – Trotz alledem, autonomen Antifaschismus verteidigen« zu verbieten. Das Verwaltungsgericht Leipzig und das Obergericht Bautzen bestätigten das Verbot, eine Verfassungs-

beschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

Insgesamt wurden acht Versammlungen verboten, unter anderem die der Gefangenengewerkschaft/Bundesweite Organisation (GG/BO) unter dem Motto »Freiheit für alle politischen Gefangenen«. Zwanzig weitere Anmeldungen wurden seitens der Anmelder*innen zurückgenommen.

Aufgrund der massiven Einschränkungen der Versammlungsfreiheit erfolgten im Laufe des Freitags Aufrufe zum dezentralen *Cornern*, also sich auf den Straßen und Plätzen zu versammeln. In der Nacht zum Samstag kam es dann zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, unter anderem im Stadtteil Connewitz; in diesem Zusammenhang wurden am Samstag fünf Personen festgenommen.

POLIZEILICHES KESSELTREIBEN

Eine durch den Verein *Say it Loud e.V.* für den 3. Juni angemeldete Demonstration unter dem Motto »Die Versammlungsfreiheit gilt auch in Leipzig« wurde dagegen nicht verboten. Diese sollte ab 16:30 Uhr mit einer Auftaktkundgebung am Alexis-Schumann-Platz im Stadtteil Südvorstadt beginnen. Zu diesem Zeitpunkt sollen ca. 1.500 Personen unter starker Polizeipräsenz vor Ort gewesen sein.

In langen Gesprächen des Versammlungsleiters mit Polizei und Versammlungsbehörde kam keine Einigung über die Demoroute zustande. Die Versammlungsbehörde drängte auf eine stationäre Kundgebung, die Versammlungsleitung suchte nach einer Konfliktlösung und Wegen, die Demonstration durchführen zu können.

Laut Innenministerium erfolgte jedoch die Beendigung der Versammlung, bevor eine abschließende behördliche Beschränkung auf eine stationäre Versammlung ergangen war.

Bereits um 17:10 Uhr begann die Polizei, eine Kette an der Kreuzung der Karl-Liebnecht-Straße und der Kurt-Eisner-Straße zu ziehen. Spätestens ab 17.30 Uhr standen an allen Ecken der Versammlungsfläche und der angrenzenden Parkanlagen Polizeikräfte. Es erfolgten Durchsagen, in denen Demonstrierende aufgefordert wurden, Vermummungen abzulegen. Hierzu waren nicht alle Teilnehmer*innen bereit. Später stellte sich heraus, dass sich unter den Vermummten auch Zivilpolizist*innen befanden.

Während der Verhandlungen des Versammlungsleiters mit der Versammlungsbehörde löste sich eine Gruppe von circa 30-50 Leuten aus der Demonstration und begann um 18:06 Uhr, die Polizeikräfte auf der Karl-Liebnecht-Straße südlich des Versammlungsgeschehens mit Steinen, Flaschen und Pyrotechnik zu bewerfen.

Aufgrund der Eskalation löste die Versammlungsleitung die Versammlung auf. Um 18:13 Uhr stürmte die Polizeikette aus Süden auf die Gruppe der 30-50 Personen zu und drängte sie auf den Heinrich-Schütz-Platz. Diese versuchte, sich in Richtung Kant-Gymnasium und Kochstraße zu entfernen, wurden jedoch sofort von allen Seiten durch Polizist*innen umstellt.

Hunderte unbeteiligte Personen zogen sich unterdessen in Richtung Heinrich-Schütz-Platz und den davorliegenden Fußweg zurück. Um 18:24 Uhr erfolgte eine weitere Ansage der Polizei: Unter Berufung

auf das mit der Allgemeinverfügung ausgesprochene generelle Demonstrationsverbot forderte sie die Versammlungsteilnehmer*innen auf, »sich unverzüglich in Kleingruppen in Richtung Connewitz, Wolfgang-Heinze-Straße, zu entfernen.«

Um 18:28 Uhr befanden sich dann alle anwesenden Personen auf dem Heinrich-Schütz-Platz. Die gesamte Demonstration, bestehend aus überwiegend friedlichen Personen, war von der Polizei in einem Kessel umschlossen.

POLIZEIWILLKÜR, SCHIKANEN UND EIN VERMUMMTER STAATSANWALT

Zur Verdeutlichung: Sämtliche Straßenkreuzungen waren mit Polizist*innen besetzt; über 1.500 Personen sollten also innerhalb von vier Minuten den Platz verlassen. Dies war objektiv unmöglich. Um 19:02 Uhr wurde den eingekesselten Personen per Durchsage dann mitgeteilt, dass Sie jetzt Beschuldigte in einem Strafverfahren seien. »Ihnen wird schwerer Landfriedensbruch unterstellt bzw. vorgeworfen. Dadurch werden sie zeitnah in die Abarbeitung durch die Kriminalpolizei zugeführt werden.«

Es folgte der Hinweis, dass die Maßnahmen gegebenenfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwangs durchsetzen wurden, die Personen in der Maßnahme alle Rechte als Beschuldigte im Strafverfahren haben und einen Anwalt konsultieren könnten. Gleichzeitig wurden die Anwälte*innen vor Ort jedoch massiv behindert und Gespräche mit den Personen im Kessel durch die Polizei überwiegend unterbunden.

In einer Antwort des sächsischen Innen-

ministers Armin Schuster (CDU) auf eine Anfrage eines SPD-Landtagsabgeordneten zum »Tag X« heißt es, dass »zur Bearbeitung und Sicherung der Einschließung weitere Polizeikräfte sowie zwei Teams des Einsatzabschnittes Kriminalpolizeiliche Maßnahmen und ein Staatsanwalt zum Ort entsandt (wurden)«.

Nach Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung 6a der StA Leipzig und dem Polizeiführer wurden die Personen zum Zwecke der Identitätsfeststellung gemäß § 163b StPO vor Ort festgehalten (Verdacht schwerer Landfriedensbruch). Der von der StA Leipzig kontaktierte Bereitschaftsrichter bestätigte um 20:50 Uhr die Maßnahme und stellte nach § 163c StPO fest, dass aufgrund der Umstände (»Massen-Identitätsfeststellung«) eine richterliche Vorführung nicht möglich sei und die Dauer der Identitätsfeststellung übersteigen würde.

Bei dem Bereitschaftsrichter, der die Anordnung traf, handelte es sich um einen Richter einer Zivilkammer des Landgerichts. Ebenfalls fragwürdig erscheint die Tatsache, dass der anwesende Staatsanwalt es vorgezogen hat, seiner Tätigkeit verummummt nachzugehen.

KÄLTE, DURST UND KEINE TOILETTE

Der Kessel wurde mehr als zehn Stunden lang aufrechterhalten, die letzten Personen konnten diesen erst gegen 5:05 Uhr morgens verlassen. Während des Kessels gab es – entgegen der offiziellen Verlautbarungen aus dem Innenministerium – keine menschenwürdige Versorgung der umschlossenen Personen: Die Polizei soll zum einen den Zugang zum Wasserwagen beschränkt

haben. Betroffene berichteten, dass die Abgabe von Wasser von der Bereitschaft zu einer ED-Behandlung abhängig gemacht wurde. Ein Wasserversorgungsanhänger der Stadtwerke wurde zunächst nicht durch die Polizeiabsperrung gelassen.

Erst nach 21:00 Uhr konnte durch die Sanitäter*innen eine notdürftige Wasserversorgung installiert werden; die Beamt*innen machten jedoch keine Anstalten, das Wasser selbst zu verteilen oder den eingekesselten Personen einen Zugang zum Wasser zu ermöglichen. Während der Nacht wurde die Wasserversorgung immer wieder unterbrochen; die Begründung lautete: »Das sind alles Straftäter, die bekommen kein Wasser«.

Zum anderen musste ein Toilettenwagen, der ab 20:15 Uhr vor Ort gewesen sein soll, wohl gegen 1 Uhr nachts wieder abrücken, da laut Polizei sonst die Lenkzeiten überschritten worden wären. Urinieren und der Wechsel von Hygieneprodukten sei nur in einem Busch unter Beobachtung von Polizei und anderen Anwesenden möglich gewesen.

Die Demo-Sanitäter*innen berichteten von katastrophalen Zuständen: Die Polizei habe sich keine Gedanken über die Versorgung der eingeschlossenen Personen gemacht; auch die Bereitschaft, Ansprechpartner*innen für die Sanitäter*innen zu benennen, fehlte.

Wichtig ist dabei zu bedenken: Der 3. Juni war ein warmer Tag. Die meisten Personen sind in sommerlicher Kleidung auf der Demonstration erschienen; viele trugen nur T-Shirts und kurze Hosen. Als offensichtlich wurde, dass die polizeilichen Maßnahmen nicht zeitnah zu einem Ende

kommen würden, teilten die Demo-Sanitäter*innen der Einsatzleitung bereits gegen 20:00 Uhr mit, dass es Bedarf an vielen Rettungsdecken geben werde.

Erst nach mehreren Nachfragen und längerem Hinhalten wurden gegen 23.00 Uhr etwa hundert Wärmedecken von der Polizei zur Verfügung gestellt, angesichts der Anzahl von mehreren hundert festgesetzten Personen war diese Anzahl völlig unzureichend. In der Nacht sanken die Temperaturen auf etwa sieben Grad.

Eine polizeiliche Versorgung mit Lebensmitteln fand zu keinem Zeitpunkt statt. Die Demo-Sanitäter*innen kauften daraufhin selbst ein und riefen öffentlich zu Spenden von Nahrungsmitteln auf; beim Verteilen wurden sie immer wieder durch die Polizei behindert.

KESSEL UND KRIMINALISIERUNG GEGEN 1.321 MENSCHEN

In dem Kessel befanden sich 1.323 Personen. Darunter befanden sich zwei Kinder, 104 Jugendliche und 276 Heranwachsende. Bis auf die beiden Kinder wurden gegen alle anderen 1.321 Personen Verfahren wegen des Verdachts der Beteiligung an schwerem Landfriedensbruch nach § 125a StGB eingeleitet (Stand Oktober 2023).

Den minderjährigen Personen wurde vielfach der Kontakt zu den Erziehungsberechtigten verweigert. Anwesende Eltern durften nicht zu ihren Kindern. Das Jugendamt wurde – entgegen der gesetzlichen Verpflichtung aus dem Jugendgerichtsgesetz – von den Maßnahmen nicht informiert. Die Jugendlichen wurden auch nach dem Ende der Maßnahme nicht an ihre Eltern über-

geben, sondern größtenteils nach Sicherstellung der mitgeführten Mobiltelefone sich selbst überlassen; oft wurde ein Platzverweis ausgesprochen ohne Prüfung, ob der Wohnort von dem Platzverweis erfasst sein könnte. Amnesty International kritisierte die Behandlung der eingeschlossenen Personen als Missachtung der Menschenwürde und als eine Verletzung des Verbots der Folter.

Nach der Festnahme der Landtagsabgeordneten Nagel am 1. Juni wurde durch das Netzwerk »Leipzig nimmt Platz« am nächsten Tag um 1:29 Uhr eine am Herderpark beginnende Versammlung am 04.06.2023 ab 19 Uhr mit dem Motto: »Gegen jede Polizeigewalt!« durch die Versammlungsbehörde unter Berufung auf die Allgemeinverfügung verboten. Als Begründung wurde angegeben, dass diese Versammlung im Zusammenhang mit dem Antifa Ost-Verfahren stünde.

Als sich am Sonntag, den 4. Juni, Menschen mit den in den zentralen Polizeigewahrsam verbrachten Personen solidarisch zeigen wollten, wurden diese kurzerhand vor der Polizeidienststelle eingekesselt; ungeachtet der Tatsache, dass Demonstrationen nicht genehmigt werden müssen, nannte die Polizei als Grund für den Kessel die Teilnahme »an einer nicht genehmigten Demonstration«.

WAS BLEIBT? DIE BILANZ DES WOCHENENDES

Der Kessel wurde aufgelöst, doch dieses Wochenende im Juni 2023 wird Demonstrierende und Justiz noch lange beschäftigen. Als Bilanz festzuhalten sind:

- Es gibt mindestens 1.321 Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruch im besonders schweren Fall.
- Bis zum 8. Juni wurden insgesamt 112 Personen in den Zentralen Polizeigewahrsam (ZPG) verbracht, davon 82 Personen zur Gefahrenabwehr; hier erfolgten 5 richterliche Vorführungen.
- 30 Personen wurden vorläufig festgenommen, gegen mehrere Beschuldigte wurden Haftanträge gestellt.
- Wegen der Ausschreitungen am Freitagabend wurden 5 Haftbefehle erlassen, einer wurde am 5. Juni wieder außer Vollzug gesetzt.
- Im Zusammenhang mit dem Kessel am Samstag wurden 6 Haftanträge gestellt, gegen 3 Beschuldigte wurde der Haftbefehl erlassen und in Vollzug gesetzt, gegen 2 Beschuldigte wurde der Haftbefehl erlassen und außer Vollzug gesetzt, einer wurde nicht erlassen. Zwischenzeitlich sind alle Haftbefehle außer Vollzug gesetzt worden.
- Ein Lichtblick: Das OLG Dresden hat am 18. September auf eine weitere Beschwerde einer Kollegin den Haftbefehl gegen ihren Mandanten aufgehoben und stellt fest, dass angesichts der dem Senat vorliegenden Aktenbestandteile kein dringender Tatverdacht vorliegt.
- Es wurden 20 Platzverweise/Aufenthaltsverbote ausgesprochen.
- Wegen Ausschreitungen am Samstagabend in Connewitz wurden zwei weitere Haftbefehle erlassen.
- Es wurden 383 Handys, 202 Bekleidungsstücke, 133 Vermummungsgegenstände, 31 Brillen, 1 Banner, 1 Btm, 310 Aufkleber/Sticker/Patches, 8 Stück

elektronisches Zubehör, 3 Bauchtaschen, 11 Pyrotechnische Erzeugnisse, 2 Dokumente, 1 Mal Bargeld, 1 Rucksack und 18 sonstige Gegenstände sichergestellt/beschlagnahmt. Bis zum 14.08.23 erfolgte keine Rückgabe.

- An den eingerichteten Kontrollstellen fanden über 300 Identitätsfeststellungen statt, dabei wurden in über 70 Fällen Sachen, mitgeführte Gegenstände und etwa ein Dutzend Personen durchsucht.
- Es wurden (jenseits des Kessels) mehr als 100 Straftaten registriert.

Nach Auskunft des sächsischen Innenministers vom 5. Juli waren rund um den »Tag X« 4.600 Polizeibeamte aus 12 Bundesländern und der Bundespolizei, vier Polizeihubschrauber, 17 Wasserwerfer, neun Sonderwagen (Räumpanzer) sowie zwölf Polizeipferde im Einsatz.

WAS JETZT? ANWÄLT*INNEN GESUCHT!

Dies ist eine kurze Zusammenfassung der Ereignisse. Eine politische, gesellschaftliche und juristische Aufarbeitung ist zwingend erforderlich. Das Auftreten der Behörden am Wochenende um den »Tag X« in Leipzig zeigt eindeutig die fortschreitende Repression gegen Antifaschist*innen. Legitimer Protest wird unmöglich gemacht, Grundrechte immer weniger beachtet. Der Staat legitimiert eigenes Fehlverhalten mit dem Erfordernis der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, in Sachsen offensichtlich um jeden Preis.

Zum Zeitpunkt der Fertigung dieses Beitrages (22. September 2023) ist festzuhalten: Außer dem OLG Dresden halten Staats-

anwaltschaft Leipzig und Amtsgericht Leipzig (der Verfasserin sind landgerichtliche Entscheidungen nur im Zusammenhang mit dem OLG Verfahren bekannt) den Anfangsverdacht nach § 125 a StGB und § 28 SächsVersG (Vermummung) für gegeben, mit der Folge, dass gegen alle 1.321 Personen ermittelt wird. Das Sächsische Innenministerium lässt verlauten:

»Aufgrund der polizeilichen Erkenntnisse und der vorliegenden Videos zu dem Geschehen handelt es sich bei den von der Umschließung Betroffenen um die Personen, die nicht bloße Unbeteiligte sind, sondern um die Personen, gegen die aufgrund der polizeilichen Feststellungen ein Anfangsverdacht besteht.«

Rechtsanwält*innen aus Leipzig versuchen, Betroffene zu unterstützen und an andere Kolleg*innen zu vermitteln, wenn Anfragen nach anwaltlicher Unterstützung an sie herangetragen werden. Die StA Leipzig nimmt § 146 StPO (Verbot der Mehrfachverteidigung) sehr ernst; sollten die Verfahren weitergeführt werden (wonach es zurzeit tatsächlich aussieht), wird weitere Unterstützung benötigt werden. Bislang hat das Amtsgericht Leipzig alle Beiordnungsanträge positiv entschieden, da die Staatsanwaltschaft von einer Mindeststrafe, die über einem Jahr Freiheitsstrafe liegen wird, ausgeht.

Doreen Blasig-Vonderlin ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht aus Leipzig und Mitglied im RAV

Endnote

- 1 Der Beitrag ist in abgewandelter Form in der Straßbenzeitung *Megaphon* 3/23 veröffentlicht worden.



Sie haben sehr viele Autos und verschmutzen damit die Umwelt. Was die Polizei sonst noch treibt, zeigt die neue »KviAPol«-Studie. Foto: Bildwerk Rostock

Wie die Polizei dominiert

NEUE STUDIE ZU KÖRPERVERLETZUNG IM AMT¹

Laila Abdul-Rahman, Hannah Espín Grau, Luise Klaus und Tobias Singelstein

Vieles, was die Polizei tut, ist rechtswidrig. Das Forschungsprojekt »Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen« (KviAPol) liefert erstmals umfassende wissenschaftliche Befunde zur übermäßigen Gewaltanwendungen durch Polizist*innen in Deutschland und zur strafrechtlichen Aufarbeitung solcher Geschehen. Dieser Beitrag fasst die Kernbefunde für Euch zusammen.

HINTERGRUND DES PROJEKTS

Polizist*innen dürfen unter engen Voraussetzungen unmittelbaren Zwang anwenden, um polizeiliche Maßnahmen durchzusetzen. Dabei kommt es immer wieder auch zu Fehlern, Grenzüberschreitungen und Missbrauch. Diese werden von Betroffenen und ihren (anwaltlichen) Vertreter*innen bereits seit langem thematisiert. Für Deutschland gab es bisher jedoch kaum systematisch erhobene empirische Daten.

Das DFG-Forschungsprojekt »Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen« (KviAPol) liefert diese nun. Seit 2018 wurde es zunächst an der Ruhr-Universität Bochum durchgeführt, seit 2022 ist es an der Goethe-Universität in Frankfurt a. M. angesiedelt. Im Mai 2023 wurden die Ergebnisse des Forschungsprojekts in

dem Buch »Gewalt im Amt« veröffentlicht, welches im *Campus Verlag* (Open Access) erschien.²

2. FORSCHUNGSDESIGN

Im Rahmen des Projektes wurde zunächst eine quantitative Online-Befragung von Personen realisiert, die polizeiliche Gewalt erfahren hatten, die sie als rechtswidrig bewerteten. Die Befragten wurden durch ein Schneeballverfahren mithilfe von Gatekeeper*innen sowie einem öffentlichen Teilnahmeaufruf rekrutiert; insofern ist die Stichprobe nicht bevölkerungsrepräsentativ. Nach Abschluss der Befragung fand ein Datenbereinigungsprozess inklusive Plausibilitäts- und Kohärenzkontrollen statt, an dessen Ende 3.373 Fälle die Analysestichprobe bildeten.

Im nächsten Schritt wurden 63 qualitative Interviews mit Expert*innen aus Polizei, Justiz und Zivilgesellschaft geführt, um die verschiedenen und teils kontroversen Sichtweisen auf die Thematik einzubeziehen. Die 22 leitfadengestützten Interviews mit Polizeibeamt*innen aus Führung, Ermittlungs- und Vollzugsdienst, 21 Interviews mit zivilgesellschaftlichen Organisationen (z.B. Beratungsstellen) sowie 20 Interviews mit Rechtsanwält*innen, Richter*innen und Staatsanwält*innen wurden zum größten Teil im Jahr 2019 geführt, anschließend transkribiert und ausgewertet.

Angesichts der Größe der Stichprobe und der daraus resultierenden Bandbreite der geschilderten Fälle können grundlegende Erkenntnisse über die Bedingungen und den Verlauf von Situationen gewonnen werden, in denen polizeiliches Handeln als übermäßig bewertet wurde, sowie über das Anzeigeverhalten der Betroffenen und die anschließende juristische Aufarbeitung solcher Vorfälle. Gemeinsam mit den Erkenntnissen aus den qualitativen Interviews ergibt sich so ein umfassendes Bild, welches die Sichtweisen der beteiligten Akteur*innen einbezieht.

Bei der Bewertung polizeilicher Gewalt ringen oftmals verschiedene subjektiv geprägte Perspektiven miteinander um die Deutungshoheit. Unter übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendung verstehen wir insofern Handlungen, die aus Perspektive der sie bewertenden Personen die Grenzen des Akzeptablen überschritten haben. Dies fällt nicht zwangsläufig zusammen mit einer Bewertung der Gewalt als rechtswidrig, bedeutet aber, dass die Gewalt aus mindestens einer Perspektive als unan-

gemessen bewertet wird. Eine juristische Prüfung einzelner Fälle ist nicht das Ziel einer solchen kriminologisch-sozialwissenschaftlichen Forschung. Vielmehr untersucht diese die Bewertungsprozesse aus den Perspektiven der verschiedenen Beteiligten.

3. ERGEBNISSE

Im Folgenden werden die Kernergebnisse der Untersuchung dargestellt.

3.1 Häufigkeit, Situationen, Formen und Folgen

Nach der Staatsanwaltschaftsstatistik des Statistischen Bundesamts wurden im Jahr 2021 in Deutschland 2.790 Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamt*innen wegen rechtswidriger Gewaltausübung von den Staatsanwaltschaften erledigt. Neben diesen durch die Behörden registrierten Verdachtsfällen im Hellfeld besteht nach unseren Befunden ein großes Dunkelfeld. In der Betroffenenbefragung des Projekts gaben nur 14 Prozent der Befragten an, dass in ihrem Fall ein Strafverfahren stattgefunden habe. Die übrigen 86 Prozent der Fälle verblieben demnach im Dunkelfeld.

Übermäßiger Einsatz polizeilicher Gewalt wurde in der Befragung besonders häufig für Einsätze bei Großveranstaltungen (Demonstrationen, Fußballspiele etc.) geschildert. Aber auch Einsatzsituationen außerhalb von Großveranstaltungen, wie Konfliktsituationen oder Personenkontrollen, spielten eine erhebliche Rolle (20 Prozent). Am häufigsten berichteten junge Männer,

polizeiliche Gewalt erfahren zu haben. Nach Angaben der Betroffenen wurde die Gewalt auch am häufigsten von männlichen Beamten bis 30 Jahre ausgeübt. Die Befragungsdaten sowie die Interviews zeigen zudem, dass marginalisierte Personen in besonderer Weise von übermäßiger polizeilicher Gewalt betroffen sind.

Bei den Formen der Gewalt waren nach Angaben der Befragten Schläge und Stöße am häufigsten, bei Großveranstaltungen spielten Reizgas (Pfefferspray) und Wasserwerfer ebenfalls eine erhebliche Rolle. 19 Prozent aller Befragten berichteten von schweren Verletzungen (etwa an Gelenken und Sinnesorganen, Knochenbrüche etc.). Die Wahrscheinlichkeit, dass Betroffene schwere Verletzungen davontrugen, war in Fällen mit Würgen sowie mit Fesselungen und Fixierungen erhöht.

Je schwerer die Verletzungen, desto schwerer waren auch die psychischen Folgen für die Betroffenen. Thematisiert wurden insbesondere Vertrauensverlust in Polizei und Staat, Ohnmachtsgefühle und Vermeidungsverhalten. Nicht-männliche Betroffene berichteten von schwereren physischen und psychischen Folgen. Auch ältere Personen hatten häufiger schwere Verletzungen. PoC trugen keine schweren körperlichen Verletzungen als *weiße* Personen davon, waren jedoch psychisch stärker belastet.

3.2 Interaktion und Eskalation

Anhand der Betroffenenbefragung und der Interviews mit Polizist*innen und Beratungsstellen konnten verschiedene Umstände herausgearbeitet werden, die in besonderer

Weise zu einer Eskalation beitragen können.

Für eine Anwendung übermäßiger Gewalt können sowohl individuelle als auch situative und organisationale Faktoren eine Rolle spielen. Auf polizeilicher Seite können aus Sicht der Befragten und der Interviewpartner*innen vor allem mangelhafte Kommunikation, Stress, Überforderung, diskriminierendes Verhalten und inadäquate Einsatzplanungen eine Eskalationswirkung haben. Dabei wurde von interviewten Polizeibeamt*innen sowohl von einzelnen »Widerstandsbeamt*innen« berichtet, die häufiger mit Gewaltanwendungen in Erscheinung träten, als auch von Anweisungen durch Einsatzleitende, die eine übermäßige Gewalteskalation begünstigen könnten.

Auf Seiten der Betroffenen scheinen Fragen zur Rechtmäßigkeit der jeweiligen Maßnahme, Diskussionen, Beleidigungen und Respektlosigkeiten sowie Weigerungshaltungen übermäßige polizeiliche Gewalt zu begünstigen. Insbesondere die polizeiliche Sorge vor einem Kontrollverlust in der jeweiligen Situation kann das Eskalationsgeschehen beeinflussen. Wenn Betroffene anders als von den Polizeibeamt*innen erwartet reagieren, wie etwa im Falle einer psychischen Beeinträchtigung oder bei Intoxikation durch Alkohol oder andere Drogen, sind unter Umständen besondere Handlungskompetenzen erforderlich, um die Situation ohne weitergehende Eskalation zu klären.

Insgesamt fühlte sich ein Drittel der Befragten (33 Prozent) während des geschilderten Vorfalls diskriminiert, weitere 15 Prozent bejahten dies zumindest teilweise. Nicht-männliche Befragte und People

	rechtlicher Maßstab	gesellschaftlicher Maßstab	polizeilicher Maßstab
Fokus	Legalität	Legitimität	Legalität / Legitimität Praktikabilität
Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verfassung ▪ einfache Gesetze 	Erwartungen an die Polizei: <ul style="list-style-type: none"> ▪ prozedurale Gerechtigkeit ▪ Schutzauftrag 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ rechtliche und administrative Vorgaben ▪ Anforderungen der Praxis ▪ Polizeikultur und Erfahrungswissen
Modus	Festlegung notwendig	Graubereiche möglich	Graubereiche möglich

Abbildung 1: Maßstäbe bei der Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen (in Anlehnung an Stoughton et al., 2020)

of Color (PoC) berichteten häufiger von Diskriminierung. Marginalisierte Gruppen wie rassifizierte Personen, LGBTIQ*, Wohnungslose oder andere subalterne Gruppen unterliegen den Interviews zufolge in der Interaktion mit der Polizei einem besonderen Diskriminierungsrisiko und haben zugleich eine geringere Beschwerdemacht. Interviews und Betroffenenbefragung konnten zeigen, dass es sich dabei nicht unbedingt um gewollte oder bewusste Benachteiligungen handeln muss, vielmehr können auch rassistische Wissensbestände und unbewusste Stereotype, die in der Polizei u.a. in Form von Erfahrungswissen verankert sind und sich aus spezifischen Aufgaben und Praxen der Organisation ergeben, die Interaktion beeinflussen.

3.3 Bewertungen polizeilicher Gewalt

Polizeiliche Gewaltanwendungen werden in den jeweiligen Situationen wie auch im Nachgang dazu von den verschiedenen Beteiligten und von Beobachtenden bewertet. Betroffene, Polizeibeamt*innen oder Zeug*innen vereindeutigen die in der Regel mehrdeutigen Situationen für sich und ziehen daraus Schlüsse. Dabei können die verschiedenen Perspektiven zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen.

In den Interviews zeigen sich verschiedene Bewertungsmaßstäbe, die als normative Sets die individuellen Bewertungsprozesse prägen. Dazu gehören zum Beispiel die rechtlichen Vorgaben für polizeiliche Gewaltanwendungen. In Anschluss an die

US-amerikanische Forschung von Stoughton, Alpert und Noble zur Bewertung von polizeilicher Gewalt hat unsere Untersuchung gezeigt, dass neben diesem rechtlichen auch noch ein gesellschaftlicher und ein polizeilicher Maßstab mit jeweils unterschiedlichen Bewertungsschwerpunkten existieren.³ Diese werden von den unterschiedlichen Beteiligten und Beobachtenden in divergierender Weise zur Bewertung einer polizeilichen Gewaltanwendung herangezogen.

Das Recht konzipiert polizeiliche Gewalt als Ausnahmebefugnis, die nur in sehr engen Grenzen erlaubt ist. Auch wenn Polizeibeamt*innen in den Interviews immer wieder betonten, dass das Recht handlungsleitend für sie sei, zeigte sich, dass Gewaltanwendungen zum polizeilichen Berufsalltag gehören und entsprechend – etwa bei der Beschreibung der Anwendung von Schmerzgriffen – normalisiert werden. Zugleich wurde sichtbar, dass bezüglich der Bewertung der Rechtmäßigkeit einer Gewaltanwendung auch in der Polizei Unsicherheiten und divergierende Vorstellungen bestehen. Die Schwelle für Polizeibeamt*innen, polizeiliche Gewaltanwendungen als übermäßig zu beschreiben, liegt vergleichsweise hoch. In den Interviews wurde eine solche Bewertung für einzelne Fälle vorgenommen, in denen Kolleg*innen »über die Stränge« geschlagen hätten.

Neben dem Recht spielten für die Polizeibeamt*innen bei der Bewertung von polizeilicher Gewalt auch die Fragen eine Rolle, inwiefern eine Gewaltanwendung legitim erscheint und insbesondere, ob sie sich aus Praktikabilitätsgründen als notwendig darstellt. Aus polizeilicher Sicht

sind bei der Bewertung in diesem Sinne Aspekte der Eigensicherung, der Effizienz und der Effektivität von zentraler Bedeutung. Solche pragmatischen Erwägungen können rechtliche Aspekte überlagern. In den Interviews mit der Justiz zeigte sich, dass solche polizeilichen Praktikabilitätserwägungen und Deutungsweisen auch die justizielle Entscheidungspraxis beeinflussen können, wenn sie von Staatsanwält*innen und Richter*innen übernommen werden.

Für die Betroffenen war neben der Legalität der Gewalt vor allem ihre Legitimität zentral, das heißt, ob das polizeiliche Handeln als fair und gerecht wahrgenommen wurde, und ob die Polizei aus Sicht der Befragten ihren Schutzauftrag erfüllte. Nur etwa ein Fünftel der befragten Betroffenen (19 Prozent) kritisierte den zugrundeliegenden Einsatz der Polizei an sich. Die meisten bemängelten den Zeitpunkt der Gewalt (22 Prozent), etwa dass die Gewalt zu schnell eingesetzt worden sei, die Art der Durchführung (Erhöhung einer Gefahrenlage oder das Vorgehen gegen Unbeteiligte; 19 Prozent), die Intensität der Gewaltanwendungen (17 Prozent) oder angenommene individuelle illegitime Motive der Beamt*innen (15 Prozent).

3.4 Umgangsweisen mit polizeilicher Gewalt

Nur ein geringer Teil der befragten Betroffenen (9 Prozent) erstattete Anzeige gegen die Polizeibeamt*innen. Gründe gegen eine Anzeigerstattung waren insbesondere die mangelnden Erfolgsaussichten im Strafverfahren, Schwierigkeiten bei der Identifizierbarkeit der Polizeibeamt*innen, Sorge vor

Repressionen, fehlende objektive Beweise, und dass ihnen von anderen Personen von einer Anzeige abgeraten wurde. Auch Personen, die anwaltlich beraten wurden, entschieden sich in der Regel gegen eine Anzeigerstattung und wählten teilweise andere Umgangsweisen (etwa Beratungsstellen, Bekanntenkreis). Rechtsanwält*innen gaben in den Interviews an, dass sie aus den genannten Gründen und aus Sorge vor einer Retraumatisierung der Betroffenen häufig von einer Anzeige abrieten. PoC gaben mit 51 Prozent anteilig betrachtet häufiger als *weiße* Personen an, ihnen sei von der Anzeigerstattung abgeraten worden. Sowohl von Betroffenen, als auch von Polizeibeamt*innen wurde berichtet, dass die Aufnahme von Strafanzeigen gegen Polizeibeamt*innen in Polizeidienststellen mitunter verweigert werde.

Auf polizeilicher Seite spielt neben Einsatznachbereitungen und informellen Besprechungen vor allem das polizeiliche Berichtswesen eine wesentliche Rolle. In den Interviews wurde diesbezüglich ein Kontinuum sichtbar, das von professionellen Darstellungen aus polizeilicher Perspektive bis hin zu bewussten Falschdarstellungen reicht (sogenanntes »Geradeschreiben«). Zugleich zeigten sich für Polizeibeamt*innen hohe Hürden, Gewaltanwendungen durch Kolleg*innen zu kritisieren oder gar zur Anzeige zu bringen.

3.5 Strafjustizielle Aufarbeitung

Bei den Verdachtsfällen rechtswidriger polizeilicher Gewaltanwendung, die ins Hellfeld gelangen, ist eine spezifische Erledigungspraxis durch die Staatsanwaltschaften

zu beobachten. Ausweislich der Staatsanwaltschaftsstatistik sind diese Verfahren durch eine äußerst niedrige Anklagequote von etwa 2 Prozent (durchschnittliche Quote aller Ermittlungsverfahren: 22 Prozent) sowie eine sehr hohe Einstellungsquote gekennzeichnet. Im Jahr 2021 wurden danach 93 Prozent der abschließend erledigten Strafverfahren gegen Polizeibeamt*innen wegen rechtswidriger Gewaltausübung mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. In 4 Prozent stellten die Staatsanwaltschaften die Verfahren trotz hinreichenden Tatverdachts gegen die Polizeibeamt*innen gegen Auflagen oder wegen Geringfügigkeit ein.

Unsere Ergebnisse zeigen, dass diese ungewöhnliche Erledigungspraxis nicht nur auf unberechtigte Anzeigen bzw. die Bewertung der polizeilichen Gewaltanwendungen als juristisch gerechtfertigt zurückzuführen ist, sondern dass Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen strukturelle Besonderheiten aufweisen. Für die spezifische staatsanwaltschaftliche Erledigungspraxis in diesem Deliktsbereich ergeben sich aus dem empirischen Material vor allem fünf Umstände:

Die Beweislage in diesen Verfahren ist häufig kompliziert oder widersprüchlich. So können in vielen Verfahren bereits die tatverdächtigen Polizeibeamt*innen nicht identifiziert und daher auch nicht verfolgt werden. Dies stellt zum einen für die Betroffenen einen wesentlichen Grund dar, schon keine Strafanzeige zu erstatten. Zum anderen zeigte sich in der Betroffenenbefragung auch, dass 40 Prozent der Verfahrenseinstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO

erfolgt waren, weil die Tatverdächtigen nicht ermittelt werden konnten. Darüber hinaus fehlt es in diesen Verfahren oft an objektiven Sachbeweisen, so dass sich die widersprechenden Aussagen von Polizeibeamt*innen und Betroffenen gegenüberstehen.

Vor diesem Hintergrund haben polizeiliche Zeug*innen in einschlägigen Strafverfahren eine ambivalente Position. Einerseits sind sie angesichts ihrer Rolle und oft auch der sozialen Nähe zu den Beschuldigten keine neutralen Beobachter*innen. Insofern finden sich in den Interviews Hinweise auf Solidarisierungseffekte zwischen Polizeibeamt*innen, wenn ein*e Kolleg*in angezeigt wird. Andererseits erfahren polizeiliche Zeug*innen durch die Justiz häufig eine besondere Behandlung und werden von Staatsanwält*innen und Richter*innen nicht selten als besonders glaubwürdig eingeschätzt. Dies lässt sich auch damit erklären, dass es Polizeibeamt*innen aus ihrer Alltagspraxis gewohnt sind, als Zeug*innen in Strafverfahren aufzutreten. Sie kennen als »Berufszeug*innen« die Gepflogenheiten bei Ermittlungen und vor Gericht und das in der Justiz gebräuchliche Vokabular, so dass ihre Aussagen besonders professionell erscheinen.

Auch in Strafverfahren gegen Polizeibeamt*innen werden die Ermittlungen trotz der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Wesentlichen von der Polizei durchgeführt. Für die ermittelnden Polizeibeamt*innen stellt diese Situation des Vorgehens gegen Kolleg*innen im Hinblick auf die notwendige Neutralität eine erhebliche Herausforderung dar, wie auch der EGMR betont.⁴ Diese Problematik ist wei-

testgehend auch in der Polizei anerkannt. Entsprechend zentralisieren einige Bundesländer die Ermittlungen in solchen Fällen, spezialisieren die Ermittler*innen und streben nach einer (teilweisen) organisatorischen Verselbständigung der ermittelnden Dienststellen. Die Interviews mit Polizei und Justiz geben indes Hinweise darauf, dass diese Schritte angesichts präreflexiver Vorannahmen bei den Ermittler*innen nicht ausreichend sind, um hinreichend neutrale Ermittlungen in solchen Fällen zu garantieren.

Für Staatsanwaltschaften sind Verfahren gegen Polizeibeamt*innen in verschiedener Hinsicht besondere Verfahren. Erstens bedeuten diese Verfahren einen besonderen Ermittlungsaufwand bei gleichzeitig hoher Arbeitsbelastung und mangelhafter Ausstattung der Justiz. Vor diesem Hintergrund greifen Staatsanwält*innen, wie in den Interviews berichtet wurde, auch in Verfahren gegen Polizeibeamt*innen intensiv auf die internen polizeilichen Ermittlungen zurück. Zweitens sind die Staatsanwaltschaften bei der Bearbeitung solcher Verfahren mitunter mit besonderen Erwartungen aus Polizei und Öffentlichkeit konfrontiert, etwa derartige Verfahren zügig zu erledigen.

Polizei und Justiz verbindet ein institutionelles Näheverhältnis, das durch eine alltägliche Kooperation bei der gemeinsamen Aufgabe der Kriminalitätsbearbeitung gekennzeichnet ist. Angesichts dessen besteht in der Justiz ein bestimmtes Bild von der Polizei und von Polizeibeamt*innen, das in Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt herausgefordert wird. Bei der Bearbeitung solcher Verfahren kann sich dies in bestimmten Vorannahmen über Poli-

zeibeamt*innen einerseits und Betroffene polizeilicher Gewaltanwendung andererseits niederschlagen, wie in den Interviews sichtbar wurde. Solche Vorannahmen können zum Beispiel dazu führen, dass die Glaubwürdigkeit polizeilicher Zeug*innen und Beschuldigter per se unterstellt wird. Für Staatsanwält*innen und Richter*innen erscheint es oftmals naheliegender, die polizeiliche Sicht- und Deutungsweise zu übernehmen. Dies zeigte sich etwa in einer skeptischen Grundhaltung gegenüber von polizeilicher Gewalt Betroffenen sowie in der Übernahme polizeilicher Bewertungsmaßstäbe zur Praktikabilität von Gewaltanwendungen.

3.6 Gegenläufige Verfahren

Insgesamt ein Drittel (31 Prozent) der Befragten in der Betroffenenbefragung gab an, selbst angezeigt worden zu sein. 70 Prozent der so eingeleiteten Strafverfahren wurden wegen § 113 und/oder § 114 StGB geführt. Zwar zeigten die Betroffenen übermäßiger polizeilicher Gewalt selbst nur selten die gewaltanwendenden Polizeibeamt*innen an. Von denjenigen, die Anzeige erstattet hatten, wurden jedoch 65 Prozent ihrerseits durch die Polizei angezeigt.

Von der Justiz werden die gegenläufigen Verfahren unterschiedlich gehandhabt – teilweise werden die Verfahren zusammengeführt, teilweise werden die Anzeigen voneinander getrennt bearbeitet. Vor allem im Zusammenführungsmodell scheint es aufgrund der beschriebenen Vorannahmen über die Glaubwürdigkeit der polizeilichen Perspektive in der Justiz eine Tendenz dazu zu geben, Verfahren wegen Körperverlet-

zung im Amt bei unklarem Sachverhalt eher einzustellen und in Verfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamt*innen u.ä. eher Anklage zu erheben. Teilweise ist ministerial vorgegeben, dass Verfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamt*innen nicht aus Opportunitätsgründen eingestellt werden sollen.

3.7 Dominanz und Definitionsmacht der Polizei

Der Polizei kommt in der Gesellschaft eine besondere Definitionsmacht zu, die als funktionale Dominanz beschrieben werden kann, denn es ist gerade Aufgabe der Polizei, Situationen verbindlich zu klären und bestimmte Normen, Interessen und Deutungsweisen durchzusetzen. Diese Dominanz wird einerseits situativ durch polizeiliche Gewaltausübung hergestellt und reproduziert. Andererseits hat die Polizei, wie gezeigt, auch bei der nachträglichen Bewertung und Aufarbeitung polizeilicher Gewaltanwendungen eine besondere Definitionsmacht. Die Tendenz in der Justiz, polizeiliche Sicht- und Bewertungsweisen als besonders plausibel wahrzunehmen, setzt die Dominanz polizeilicher Deutungen in Strafverfahren gegen Polizeibeamt*innen fort.

Auf diese Weise führt die Dominanz polizeilicher Deutungsweisen zu einer spezifischen Vereindeutigung von gewaltvollen Einsätzen, die prinzipiell mehr Deutungen und verschiedene Bewertungen zulassen würden. Polizeiliche Gewalt wird somit strukturell einer Infragestellung entzogen. Dies ist für die Tätigkeit der Polizei zwar funktional, erweist sich aber dort als be-

sonders problematisch, wo sich die Definitionsmacht der Polizei zu Unrecht durchzusetzen vermag. Die Beschwerdemacht der Betroffenen begrenzt die polizeiliche Deutungsmacht. Diese ist jedoch aufgrund gesellschaftlicher Ungleichheitsverhältnisse unterschiedlich verteilt. Viele Betroffene übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendungen kommen so in der Praxis kaum zu ihrem Recht.

Laila Abdul-Rahman ist Kriminologin und Diplom-Juristin sowie wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsprojekt KviAPol (»Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt:innen«) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt

Hannah Espín Grau ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt

Luise Klaus ist Promovendin am Institut für Human-geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt und war Mitarbeiterin im Forschungsprojekt KviAPol. Gemeinsam mit den anderen drei Autor*innen hat sie den Sammelband »Gewalt im Amt« herausgegeben

Tobias Singelstein ist Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt und Mitglied im RAV

Endnoten

- 1 Die vier Autor*innen haben dieses Jahr gemeinsam den Sammelband herausgegeben: Abdul-Rahman, Laila; Espín Grau, Hannah; Klaus, Luise; Singelstein, Tobias (2023). Gewalt im Amt. Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung. Frankfurt, New York: Campus. Online verfügbar unter http://www.content-select.com/index.php?id=bib_view&ean=9783593454382.
- 2 Der Beitrag stellt eine gekürzte Version der Zusammenfassung der Ergebnisse dar, die, ebenso wie das Buch, auf der Projektwebsite heruntergeladen werden kann, <https://kviapol.uni-frankfurt.de/>.
- 3 Stoughton, S. W., Noble, J. J. & Alpert, G. P. (2020). *Evaluating police uses of force*. New York University Press.
- 4 Basu gegen Deutschland, Nr. 215/19, Urteil vom 18.10.2022, Rn. 36.



Unsere Kollegin Christina Clemm (zweite von links) bei der Premiere ihres neuen Buchs am 25. September 2023 im großen Saal der Volksbühne Berlin. Rechts: Schauspielerinnen Maria Furtwängler und Schauspielerin Benita Bailey sowie links Moderatorin Shelly Kupferberg.

Nach der Lektüre kann man nicht mehr verdrängen

LESEEMPFEHLUNG FÜR DAS BUCH »GEGEN FRAUENHASS«

Lukas Theune

Bedrückend und erhellend zugleich schreibt Christina Clemm in ihrem neuen Buch »Gegen Frauenhass« über misogynen Gewalt. Sie schildert – verfremdet, aber realistisch – Geschichten von Mandant*innen, erklärt Fachbegriffe, nennt Zahlen und stellt Forderungen auf. Über einzelne Suggestionen zu Staatsanwaltschaften und Gerichten lässt sich streiten. Unterm Strich gilt: Dieses Buch ist Pflichtlektüre – vor allem für Männer.

Während die Berliner Rechtsanwältin Christina Clemm im Sommer 2023 die letzten Zeilen ihres neuen Buchs »Gegen Frauenhass« verfasst, wird das System Rammstein öffentlich bekannt. Bei Aftershow-Parties der Band soll Sänger Till Lindemann Medienberichten zufolge sexualisierte und sexuelle Gewalt gegen eine große Zahl junger Frauen¹ und minderjähriger Mädchen ausgeübt haben, offenbar ermöglicht durch ein perfides, gut durchdachtes System.

Fast genauso traurig stimmt es, wie Beschuldigte und weite Teile der Öffentlichkeit auf die mutigen Betroffenen reagieren, die das Ganze öffentlich machen. Fassungslos sehen wir mit an, wie Lindemanns Verteidigungssystem in Stellung geht, es hagelt Unterlassungsverfügungen gegen Betroffene und Medien. Die Konzerte gehen weiter, die Tickets werden weiter verkauft, *the show can go on*, als wäre

nichts passiert. Ein aktuelles Paradebeispiel, das zu den vielen Geschichten passt, von denen das Buch »Gegen Frauenhass« erzählt.

Dessen Autorin Christina Clemm ist RAV-Mitglied, lebt in Berlin und vertritt im Bereich Straf- und Familienrecht seit bald 30 Jahren Opfer geschlechtsspezifischer und rassistischer Taten. Lebensnah und bedrückend schildert sie misogynen Praktiken anhand fiktiver Biografien wie der von Marta, die *Lovebombing* am eigenen Leib erfährt, also die anfängliche Bombardierung mit Zeichen der Zuneigung durch den Partner, der die Frau so gefügig machen, und letztlich beherrschen will. Ein anderes der vielen traurigen Beispiele ist das Paar Mirko und Lisa: Sie kennen sich aus dem Studium, sie heiraten, am Ende bringt er sie um. Beim Lesen wird deutlich, die einzelnen Praktiken unterscheiden sich, aber dahinter stehen oft dieselben Mechanismen.

WENN ES 24 STUNDEN LANG KEINE MÄNNER GÄBE...

Eine weitere Kernaussage des Buchs lautet: Gewalt gegen Frauen, non-binäre und trans Menschen, ausgeübt von Männern, gibt es überall. Jede dritte Frau ist schon einmal von sexueller oder sexualisierter Gewalt betroffen gewesen. Übergriffe finden überall und ständig statt. Für viele Frauen prägt die erfahrene Gewalt – aber auch die Sorge davor – das Leben: Sie fahren lieber nicht Taxi, vermeiden bestimmte Orte, wählen ihre Wege durch die Stadt, ihre Kleidung und sogar ihren Arbeitsplatz oft nicht entsprechend ihrer eigenen Wünsche, sondern nach dem Kriterium, wie sie männlicher Gewalt entgehen. Das untermauert die Autorin mit einer Umfrage, in der Frauen gefragt wurden, was sie tun würden in einer Welt, in der es 24 Stunden lang keine Männer gibt. Die häufigste Antwort lautete: nachts in der Stadt spazieren gehen.

WAS GEHT DAS MICH ALS FRIEDLICHEN MANN AN?

Männer tun oft so, als ob sie diese Lebensrealität nichts angehe, solange sie selbst keine Gewalt ausübten. Doch vom linken Festival *Monis Rache* über Nahbeziehungen in bürgerlichen Kreisen bis hin zum Menschenhandel und Vergewaltigung als Kriegsmethode: Christina Clemm zeigt auf, dass es in unserer Gesellschaft keine Sphäre gibt, in der Frauen sicher sind. Ihre intersektionale Perspektive des Buchs macht zudem deutlich, dass einige Frauen besonders gefährdet sind und dass sich verschiedene Unterdrückungssysteme verschränken. So

kann eine Betroffene zum Beispiel gleichzeitig mit sexistischer und rassistischer Gewalt konfrontiert sein.

Auf 256 Seiten gelingt es Christina Clemm, die Geschichten von Betroffenen zu verweben mit allgemeinen Informationen, wissenschaftlichen Nachweisen und Statistiken zum Thema Gewalt gegen Frauen. Klar und einfach erklärt sie Begriffe wie »Cat-calling«, »Gaslighting« und »Lovebombing«. Außerdem erfahren wir, wie die misogynen Männergruppe, die sogenannten *Pick Up Artists*, und Maskulinisten, agieren.

Welchen Effekt haben diese Informationen auf Männer wie mich, wenn sie das Buch lesen? Zunächst einmal lerne ich eine neue Selbstbezeichnung: »Unbetroffener«. Über diese Gruppe schreibt Christina Clemm: »(...) was nur die wenigsten Unbetroffenen wahrhaben wollen, ist, dass es schlicht keinen sozialen Raum gibt, der mit Männern geteilt wird und der frei ist von dieser Art der Übergriffe.« Es ist zwar nicht so, dass ich diesen traurigen Umstand nicht wahrhaben will, doch ich gebe zu: In öffentlichen Verkehrsmitteln, im Taxi, in der Sauna, beim Arzt, im Büro, im Park und an so vielen anderen Orten, die für Frauen gefährlich sein können, bewege ich mich völlig frei und ohne Angst. Das sollten sich auch andere Männer häufiger bewusstmachen, es könnte die Empathie für Betroffene erhöhen.

MEHR GELD FÜR POLIZEI UND STAATSANWALTSCHAFT?

Etwas irritiert hat mich an diesem Buch der mehrfach wiederholte Hinweis auf fehlende personelle und finanzielle Ressourcen von Polizei und Staatsanwaltschaft. Dadurch

wird suggeriert, mit mehr Polizeibeamt*innen und Staatsanwält*innen ließe sich das Problem in den Griff kriegen. Gleichzeitig stimmt es, wie die Autorin schreibt, dass abolitionistische Praktiken und Versuche, einen Umgang mit sexualisierter Gewalt jenseits staatlicher Strafstrukturen zu finden, oft scheitern. Viel zu häufig werden dabei die Betroffenen allein gelassen, während Täter unbehelligt oder gar gestärkt davonkommen.

Will man andere Formen der gesellschaftlichen Verantwortungsübernahme für männliche Gewalt etablieren, muss dies ernsthaft und konsequent geschehen. Sonst bleibt den Verletzten nur der Rückgriff auf den Staat, der eben nur Polizei und Staatsanwaltschaft sowie das veraltete Sanktionssystem des Strafgesetzbuches anzubieten hat.

FRAUENHASS IST EIN MÄNNERPROBLEM

Nach der Lektüre von »Gegen Frauenhass« kann man nicht mehr vergessen und verdrängen, dass die Gewalt und der Hass gegen Frauen alle in unserer Gesellschaft beschäftigen müssen. Wollen wir eine Welt, in der Gewalt gegen Frauen ubiquitär ist? Frauenhass, so schreibt Christina Clemm, ist kein Frauen-, sondern ein Männerproblem. Und es ist der Kitt, der – von extrem rechten Kreisen bis in die sogenannte Mitte der Gesellschaft – alles zusammenhält.

Gerade wir als fortschrittliche Anwält*innenschaft, die wir uns gegen Machtmissbrauch und für gleiche Rechte für alle engagieren, können und sollten das nicht hinnehmen. Für Leser, die dies verstehen,

kann die Konsequenz nur sein, sich dem feministischen Kampf gegen Frauenhass anzuschließen, verkrustete patriarchale Machtstrukturen nicht länger zu akzeptieren, sondern aufzubrechen. Das kann damit anfangen, nicht über sexistische Witze zu lachen oder bloß wegzuhören. Doch das reicht nicht. Männer müssen aktiv den Mund gegen Sexismus aufmachen, wo immer er ihnen begegnet.

Das Buch endet mit einem Forderungskatalog, den Christina Clemm gemeinsam mit Katja Grieger, der Co-Leiterin des *Bundesverbands der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe*, erstellt hat. Ihre Vorschläge an uns: Verpasst keine einzige feministische Demo! Macht Öffentlichkeitskampagnen, in denen die Täter adressiert werden und Männlichkeit hinterfragt wird! Setzt Euch für mehr Anti-Gewalt Kurse für Männer ein! Im Buch findet ihr noch viele weitere Vorschläge. Lasst uns alle dieses Buch lesen, die Forderungen umsetzen und versuchen, einen Beitrag zu leisten für eine Welt mit weniger Frauenhass.

Lukas Theune ist Rechtsanwalt in Berlin und Geschäftsführer des RAV

Christina Clemm, »Gegen Frauenhass«
Hanser Berlin, 256 Seiten
ISBN : 978-3-446-27731-1
Preis: 22 €, erschienen am: 4.9.2023

Endnote

- 1 Das Gendersternchen (*) hinter dem Wort »Frau« dient als Verweis auf den Konstruktionscharakter von Geschlecht. Frauen* bezieht sich auf alle Personen, die sich selbst als Frau definieren und/oder die von anderen als Frau definiert werden.

Gegensätzliche Interessen, gelungener Austausch

RICHTER*INNEN UND ANWÄLT*INNEN IM DIALOG

Benjamin Raabe und Henrik Solf

»Druck«, »Sturheit«, »Arroganz«: Bei der Veranstaltung von RAV und *Neuer Richtervereinigung* im Juni 2023 wurde kein Blatt vor den Mund genommen. Erstmals besprachen Vertreter*innen der beiden linken Organisationen ihre unterschiedlichen Rollen im Gerichtssaal. Doch trotz der deutlichen Worte war die Stimmung kollegial, zugewandt und geprägt von Neugier.

Das war ein Novum. Die *Neue Richtervereinigung* (NRV) und der RAV haben am 28. Juni 2023 erstmals zu einer gemeinsamen Veranstaltung in Berlin geladen: »Richter*innen und Anwält*innen im Dialog, eine kommunikative Herausforderung«.

Der Robert-Havemann-Saal im Haus der Demokratie im Berliner Bezirk Prenzlauer Berg war nicht nur gut gefüllt, sondern vor allem paritätisch besetzt: mit Richter*innen und Rechtsanwält*innen, hauptsächlich aus dem Zivil- und Sozialrecht. Moderiert wurde die Veranstaltung von der Richterin am Amtsgericht Berlin, Marianne Krause, und dem Rechtsanwalt Benjamin Raabe. Alle Referent*innen sind in Berlin tätig.

Schnell stellte sich heraus: Die Sichtweisen dieser beiden Berufsgruppen auf das gerichtliche Verfahren unterscheiden sich enorm. Das hängt mit ihren verschiedenen Funktionen und zum Teil auch mit gegensätzlichen Interessen zusammen. Während

wir Rechtsanwält*innen die Interessen unserer Mandant*innen möglichst effektiv und erfolgreich durchsetzen wollen, geht es Richter*innen vordringlich darum, Fälle zu erledigen und dabei bestenfalls beide Parteien zufrieden zu stellen. So erklärt sich der »Druck« der Richter*innen zum Vergleich und umgekehrt die »Sturheit« vieler Anwaltskolleg*innen in der Verfolgung ihrer Prozessziele. Nur weil das Gericht es will, dürfen wir unsere Mandant*innen schließlich nicht verraten.

Wir alle wissen: Beide Berufsgruppen verstehen sich nicht besonders gut. Das liegt wohl auch daran, dass wir die Arbeitsweise der anderen kaum kennen. Ein paar Monate Referendariatsstation in der Justiz oder bei einem*r Anwält*in reichen hierzu eben nicht aus. Gleichzeitig besteht eine zum Teil ungenierte Neugier an der jeweils anderen Seite.

Deshalb entschieden wir, uns bei der Veranstaltung zunächst gegenseitig unsere

Arbeitsweisen zu erklären. Dazu bildeten wir anhand des üblichen zivilgerichtlichen Verfahrensablaufs drei paritätisch besetzte Zweiergruppen, die ihre jeweiligen Arbeitsweisen darstellten und die auch die Kritik der jeweiligen anderen Seite, mit Nachfragen und Beiträgen des Publikums ermöglichten. Dabei kamen Themen auf wie zum Beispiel der Beginn eines Verfahrens, die mündliche Verhandlung und das Berufsethos sowie das Rollenverständnis.

Henrik Solf, Fachanwalt für Mietrecht, begann seinen Beitrag, indem er die schwierige Sachverhaltsermittlung und die Beratung der Mandant*innen im Vorfeld eines Verfahrens erläuterte. Ihm ging es vor allem um die anwaltliche Vermittlerrolle zwischen Mandant*innen und Justiz. Erst am Ende einer langwierigen Kommunikation mit der*dem Mandant*in steht die Klage. Sie soll den Sachverhalt entscheidungsrelevant aufbereiten und enthält am Ende häufig nur einen Bruchteil der Informationen, die wir von unseren Mandant*innen bekommen.

Ein Richter am Landgericht Berlin, Simon Scharf, berichtete über die Arbeit nach Eingang der Klage, mögliche Auflagen, Hinweise und den Umgang mit Terminwün-

schen der Prozessbeteiligten. Infolge der richterlichen Unabhängigkeit ist allerdings die Arbeitsweise und vor allem der Zeitpunkt, an dem Richter*innen den Akteninhalt genau kennen, sehr unterschiedlich.

Die mündliche Verhandlung wurde von der Familienrichterin Henriette Hopf und der Fachanwältin für Arbeitsrecht Sonja Knarr dialogisch präsentiert. Sie kritisierten den auf beiden Seiten lastenden Vergleichsdruck, die mangelnde Vorbereitung, das arrogante Auftreten der jeweils anderen Seite und die immer gleichen schlechten Kommunikationsmuster.

Abgerundet wurde dies durch die Darstellung von Verfahrensrolle und Berufsethos: Fachanwältin für Familienrecht Theda Giencke, die auch als Nebenklagevertreterin in Strafverfahren wegen sexualisierter Gewalt tätig ist, stellte das Engagement für strukturell benachteiligte Gruppen der Gesellschaft dar. Für sie gehört die Vertretung ausschließlich von Frauen in Familiensachen und Opfern in Strafverfahrenssachen zur anwaltlichen Berufsauffassung. Demgegenüber betonte Ralf Schulz, Vorsitzender Richter am Landgericht, den Dienstleistungscharakter der Justiz und ihre Objektivität. Jede*r habe das Recht, vor Gericht

ausreichend gehört, aber auch gewürdigt zu werden.

Nach diesen Inputs schlossen sich engagierte Diskussionen mit vielen Fragen und Beiträgen aus dem Publikum an, in denen wir uns gegenseitig unsere Sichtweisen erklären und Vorurteilen entgegen-treten konnten. Den Richter*innen haben wir hoffentlich erklären können, warum der Tipp, eine Klage zurückzunehmen bei der*dem klagenden Anwalt*in und der dazugehörenden Mandantschaft nicht so gut ankommt. Wir haben im Gegenzug gelernt, dass die Drohung mit der Berufung noch keine*n Richter*in umstimmen konnte.

Aufgrund der Expertise der Referent*innen konzentrierten wir uns allerdings nur auf den Zivilprozess. Dieser ist von Beibringungsgrundsatz und Parteiherrschaft geprägt. Im Zivilverfahren sind Kolleg*innen auf der Gegenseite. Wir sitzen mal auf der Kläger*innen-, mal auf der Beklagten-seite. Viele Kolleg*innen haben sogar kein Problem damit, beide Seiten zu vertreten, heute eine Mieterin gegen eine Räumungs-klage zu verteidigen und morgen einen Räumungsprozess aktiv zu führen. Im Zivilprozess gilt es, Richter*innen zu überzeugen, sie wollen überzeugt werden. Sie stehen in der Tat zwischen den Parteien.

Das unterscheidet den Zivilprozess von den Verfahren, in denen der Staat auf der Gegenseite sitzt, sei es als Behörde oder als Staatsanwalt*innenschaft, also insbesonde-re im Strafprozess, aber auch in verwal-tungs- oder sozialgerichtlichen Verfahren. Dort sehen sich die Richter*innen und An-wält*innen häufig als Gegner*innen. Aus diesem Grund werden die im Rahmen unse-rer Veranstaltung gewonnenen Erkenntnis-se nicht in Gänze auf andere Gerichtszwei-ge übertragbar sein.

Einig waren sich alle, dass diese Veran-staltung unbedingt mit neuen Themen, aber auch in anderen Gerichtszweigen wieder-holt und vertieft werden sollte. Das zeigten schon die zahlreichen Diskussionen im un-mittelbaren Anschluss an die Veranstaltung. Sie war ein toller Auftakt und hat allen Lust auf mehr Austausch gemacht. Auch die Zu-sammenarbeit der beiden linken Jurist*in-nenorganisationen lief sehr gut.

Benjamin Raabe und **Henrik Solf** sind Fachanwälte für Mietrecht in Berlin. Beide sind seit knapp 30 Jahren zugelassen und ausschließlich auf Mieter*innen-seite tätig. Sie sind Mitglieder im RAV und dort im Arbeitskreis Mietrecht aktiv